

7 Verkehrsplanungen und Leitungstrassen

7.1 Allgemeine Grundlagen

Verkehrsplanungen können der Bau von Straßen unterschiedlicher Kategorie (Bundes-, Landes-, Kreis-, Gemeinde- oder Privatstraßen) sein, zudem auch der Bau von Schienen- oder Wasserwegen sowie verschiedene Leitungstrassen wie Wasser- oder Gasleitungen bzw. Stromtrassen. Ihre Wirkung auf die Landschaft sind in vielem vergleichbar, darum sollen sie im Rahmen eines Kapitels behandelt werden. Sie zerschneiden in der Regel auf großer Länge die Natur und stören so den Biotopverbund nachhaltig. Ihr Flächenverbrauch ist im Gegensatz zu dieser nachhaltigen Störung oftmals gering (Ausnahme sind die Straßen, die bundesweit mehr als doppelt soviel Fläche einnehmen wie die Naturschutzgebiete, nämlich ca. 4 Prozent mit steigender Tendenz).

Alle genannten Eingriffsformen werden in der Regel auch über die gleichen Planungsschritte festgelegt und vollzogen. Da meist große Gebiete durchschnitten werden, ist im ersten Planungsstadium ein Raumordnungsverfahren nötig, das den jeweiligen Trassenverlauf festlegt. Aus Naturschutzsicht muss diese Phase als besonders wichtig erkannt werden, da hier die Vorentscheidung fällt, ob ein Eingriff geschehen soll und, falls das der Fall ist, wo dieser geschieht. Mit der Verhinderung eines erneuten Eingriffs kann eine weitere Naturzerstörung (hier vor allem die Zerstörung des Biotopverbundes) ganz verhindert werden, bei Wahl eines günstigen Trassenverlaufs immerhin in großem Umfang.

Die Detailplanung aller Trassen endet mit der Planfeststellung. Diese nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz festgesetzte Form der Erreichung einer Rechtskräftigung einer Planung sieht unter anderem auch die Beteiligung von Naturschutzbehörden und anerkannten Naturschutzverbänden vor.

Die tatsächliche Trassenplanung ist jedoch nicht die einzige Rechtsgrundlage, die zu beachten ist. Wesentliche Vorentscheidungen werden im Rahmen der Raumordnungspläne getroffen, die für Länder und Regionen aufzustellen sind. Ebenso wird für viele Verkehrswege im kommenden Bereich die Rechtsgrundlage nicht durch die Planfeststellung, sondern die Aufnahme in einen Bauleitplan geschaffen.

Bedeutsame Vorarbeit leistet der Bund in Hinblick auf Wasserstraßen, Schienenwege, Autobahnen und Bundesstraßen mit dem Bundesverkehrswegeplan, der kein Rechtsinstrument der Planung ist, sondern eine Prioritätenliste bei der Finanzmittelvergabe. Dennoch ist er eine wesentliche Entscheidungsgrundlage, die in der Regel auch für die jeweils folgenden Jahre Gültigkeit hat. Die Länder stellen die Fernstraßenbedarfspläne auf, in einigen Kommunen werden Generalverkehrspläne aufgestellt, die als fachliche und finanzmittelbezogene Vorplanungen zu bewerten sind.

7.2 Die gesetzlichen Grundlagen

Für die unterschiedlichen Verkehrswege gelten verschiedene Gesetze. Im Straßenbereich sind sogar noch verschiedene Gesetze für die Bundes-, Landes- und kommunalen Straßen gültig. Zudem greifen andere Gesetze, z.B. die Verordnungen zu den Raumordnungsverfahren, nach denen Verkehrswegebauten in überregionalem Ausmaß durchgeführt werden. Es ist unmöglich, die verschiedenen Rechtsvorschriften an diesem Punkt vollständig zu erwähnen. Daher sollen nur die wichtigsten Punkte genannt werden.

Bundesverkehrswegeplan (BVWP)

Dieser alle fünf Jahre neu aufgestellte Plan legt die Prioritäten beim Ausbau der Straßen-, Schienen- und Wasserwege fest, soweit der Bund sie durchführt (also nicht bei Landes- und Ortsstraßen). Damit wird eine wesentliche Vorgabe gemacht, weil nach diesem Plan Geldmittel vergeben werden. Der Plan wird ohne genaue Prüfung der Auswirkungen auf die Umwelt beschlossen. Er hat keine Rechtsfolgen für einen tatsächlichen Bau oder Ausbau. Dennoch ergibt sich aus der politischen Praxis, dass freigegebene Gelder für ein Verkehrsprojekt auch ausgegeben werden sollen, d.h. ein dort festgelegter Neubau kaum mehr aus Naturschutzanforderungen zu stoppen ist.

Die Prioritätensetzung für die Auswahl der neuen Trassen erfolgt nach einer Kosten-Nutzen-Analyse, in die auch Umweltgesichtspunkte in grober Form einfließen. Das jedoch ersetzt niemals die notwendige Prüfung der tatsächlichen Eingriffswirkung auf den Landschaftshaushalt.

Bundes-Fernstraßengesetz (FStrG)

Dieses Gesetz gilt für alle Bundesautobahnen und Bundesstraßen, und zwar sowohl für den Neubau wie auch für Aus- und Rückbau. Von besonderer Bedeutung sind die Paragraphen 16 bis 18e, die das Planungsverfahren regeln. Danach schließt der Straßenbau mit einem Planfeststellungsbeschluss ab. Dem geht ein Anhörungsverfahren voraus, in dem durch die Anhörungsbehörde die betroffenen Gemeinden und Kreise, deren Gebiete der Plan berührt, und die zuständigen Behörden zu befragen sind. Außerdem ist der Plan öffentlich auszulegen. Einsprüche können jedoch nur Betroffene erheben, also die Personen, deren Land für den Bau genutzt werden soll oder die durch Lärm und andere Auswirkungen nachweisbar beeinträchtigt werden können. In einem Anhörungstermin werden anschließend die Einsprüche erörtert. Ist der Kreis der Betroffenen genau festlegbar, so kann sogar auf eine offene Auslegung zugunsten postalischen Zustellung verzichtet werden.

Durch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist dieser Punkt aufgehoben. Fortan muss die gesamte Öffentlichkeit, nicht nur die Betroffenen, bei den umweltrelevanten Punkten beteiligt werden. Das bedeutet, dass jeder Mann im Rahmen der Auslegung oder der Anhörung Einwände geltend machen kann.

In jedem Planfeststellungsverfahren greift die Eingriffsregelung. In Verbindung mit dem UVP-Gesetz muss die entsprechende Untersuchung im frühestmöglichen Stadium erfolgen, also im Rahmen der Linienbestimmung, der Abwägung von alternativen Streckenverläufen und der Untersuchung, ob ein Straßenneubau überhaupt notwendig ist. Der aus Naturschutzsicht entstehende Umfang eines Eingriffs bzw. die Wahl des verträglichsten Trassenverlaufes kann nur gelingen, wenn bereits zu Beginn der Planung die entsprechenden Erfordernisse des Naturschutzes untersucht werden. Liegen nicht schon umfassende Pläne vor, so müssen diese vor oder spätestens während der Planung von Trassenalternativen und deren Abwägung erarbeitet werden. Neben der Empfindlichkeit von Boden, Wasser, Luft und Leben gegenüber Lärm, Schadstoffen und Versiegelung müssen die Sicherung oder Wiederherstellung der landschaftstypischen Prägung und der bestehende oder entwickelbare Biotopverbund genau aufgezeigt werden. Nur dort, wo durch den Eingriff eine weitere Zerstörung nicht einhergeht und die Wiederherstellung des zum Überleben der Arten notwendigen Landschaftszustandes nicht weiter erschwert wird, kann ein Vorhaben als umweltverträglich eingestuft werden. Dieses wird beim Bau von Straßen jedoch nie der Fall sein, weshalb eine Prüfung der Notwendigkeit und, wenn noch nötig, der am wenigsten schädlichen Form der geplanten Straße erforderlich ist.

Erlasse zum Bundesfernstraßengesetz

Der Bundesverkehrsminister hat zum FStrG verschiedene Erlasse herausgegeben, unter anderem auch zur Einbringung von Naturschutzanforderungen in die Planung und Ausführung. Zu den „Hinweisen zum § 16 FStrG“, die Planungsablauf und Planinhalte genauer benennen, sind auch Klarstellungen über die „Berücksichtigung wirtschaftlicher und ökologischer Gesichtspunkte“ erfolgt. In ihnen wird dazu aufgefordert, die ökologischen Auswirkungen verstärkt zu berücksichtigen. Zudem bestehen weitere Verordnungen zur Art des Ausbaus, zum verstärkten Radwegebau und vielen weiteren Einzelfragen.

Raumordnungs- und Landesplanungsgesetze

Durch das Bundes-Raumordnungsgesetz gibt der Bund einen wenig detaillierten Rahmen für die Raumordnung. Die allgemeinen Grundsätze von § 2 im Raumordnungsgesetz gelten jedoch auch in den Ländergesetzen fort. Dort ist im Satz 8 der Naturschutz genannt, und zwar sind „Natur und Landschaft einschließlich Gewässer und Wald ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln“. Daraus ergibt sich, dass alle Maßnahmen der Raumordnung auch die Entwicklungsfähigkeit berücksichtigen müssen, nicht nur den noch vorhandenen Zustand der Landschaft.

Raumordnungsprogramme, Landesentwicklungspläne oder ähnliche Werke sollen die unterschiedlichen Ansprüche an die Nutzung der Landschaft verknüpfen. Sie sind Entscheidungsgrundlage für andere Fachpläne und gehen über die Flächennutzungspläne in die Bebauungsplanung ein, die dann rechtsverbindlich ist. Abweichungen von ihnen bedürfen dann der ausdrücklichen Genehmigung.

Verkehrs- oder andere Trassen werden über die Aufnahme in die genannten Raumordnungs- oder Flächennutzungspläne vorbereitet (anschließend läuft dann die Planfeststellung oder, bei örtlichen Maßnahmen, die Umsetzung über die Bauleitplanung) oder unabhängig davon im sogenannten Raumordnungsverfahren einzeln geplant. Das letztere Verfahren, in den Landesgesetzen beschrieben, regelt den Planungsprozess zur Linienbestimmung.

Erlasse zur Raumordnung

Zu den Fragen von Raumordnung und Landesplanung sind eine Vielzahl von Erlassen herausgegeben worden, die unter anderem auch Fragen des Naturschutzes berühren oder wesentlich klären.

Unternehmens-Flurbereinigungen

Um die landverbrauchende und -zerschneidende Wirkung eines Trassenneubaus für die jeweiligen Landnutzer erträglich zu gestalten, werden in der Regel begleitende Flurbereinigerungsverfahren durchgeführt. Sie können die in Flurbereinigerungsverfahren möglichen, weiteren Schäden für die Natur bringen, so dass auch auf diese Verfahren von Seiten des Naturschutzes Einfluß genommen werden muss. In der Regel ist es erforderlich, bei der Erarbeitung von Naturschutzplanungen zu einer Trassenbestimmung auch die umgebenden Flächen einzubeziehen und so in die begleitenden Flurbereinigerungsverfahren Vorschläge zur Wiederherstellung von Biotopverbund und landschaftlicher Prägung einzubringen.

Insgesamt muss festgestellt werden, dass jeder Trassenverlauf überörtlicher Weise in einem umfassenden Verfahren zunächst in seinem Verlauf bestimmt und erst dann bis ins Detail geplant wird. Für den Naturschutz ist die Phase der Linienbestimmung in jedem Fall die entscheidende, denn kaum eine Trasse kann durch die spätere Art des Baus Schäden durch Zerschneidung und Zerstörung von Lebensräumen bzw. die Veränderung der Landschaftsprägung ausgleichen. Die Überprüfung der Vermeidbarkeit des Eingriffes, nach dem Naturschutzgesetz vorgeschrieben, muss daher bereits in der ersten Phase der Planung erfolgen.

Ohne Zweifel ist dann aber auch die Detailplanung noch von großer Bedeutung. Ob z.B. eine Straße auf einem Damm einen Talraum bzw. in einem tiefen Einschnitt einen Trockenhang schneidet oder ob eine Brücke bzw. eine Vertunnelung gebaut wird, ist von erheblicher Bedeutung für den Landschaftshaushalt. Durch die richtige Wahl der Bauform lassen sich viele der negativen Folgen für die Umwelt vermeiden. Im Rahmen der Planfeststellung muss auf diese Bauformen Einfluss genommen werden.

7.3 Naturschutz in der Trassenplanung

Der rechtliche Rahmen der Einbringung von Naturschutzanforderungen ist bei fast allen Trassenplanungen einheitlich, weil sie sich jeweils einem Linienbestimmungs- oder Raumordnungsverfahren im ersten Schritt, dann einer Detailplanung mit Planfeststellung im zweiten Schritt unterziehen müssen. Entscheidend ist, die wesentlichen Naturschutzun-

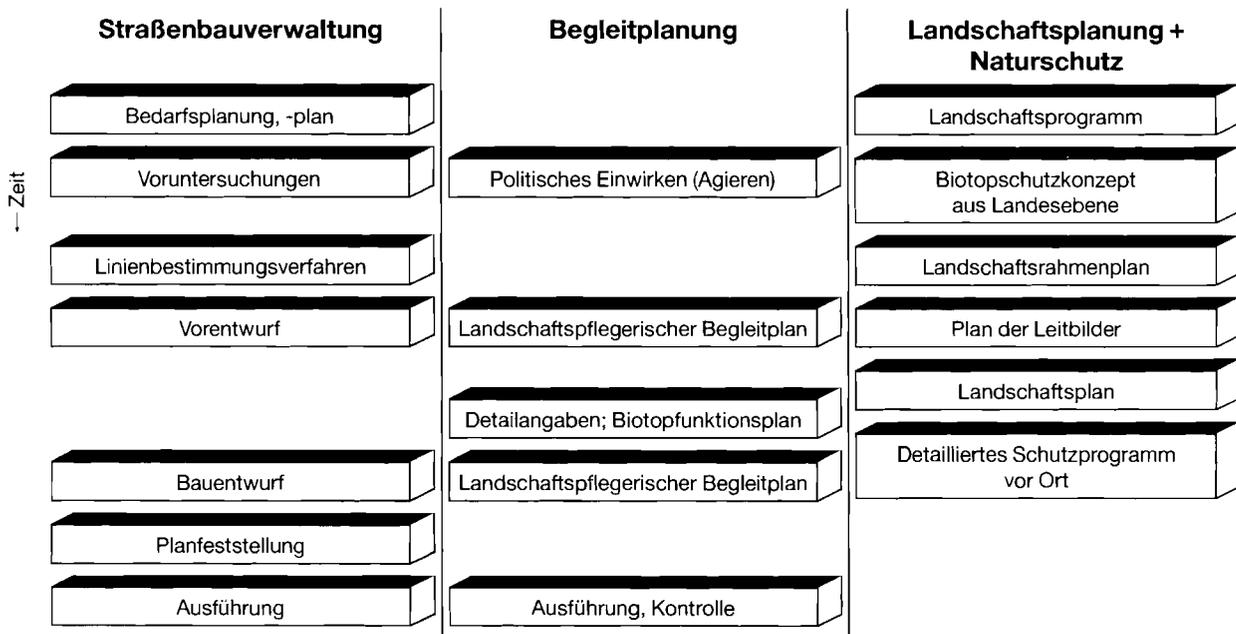


Abb. 16: Ablaufschema Verkehrsplanung

tersuchungen schon zur ersten Phase abgeschlossen zu haben. Die Frage, ob ein Vorhaben überhaupt realisiert wird und, wenn es geschieht, auf welcher Trasse es verläuft, entscheidet über die wesentlichen Eckpunkte aus Naturschutzsicht:

- Je nach Trassenverlauf können wesentliche Teile eines Biotopverbundes, vor allem die Kernbereiche bzw. die dafür notwendigen Flächen, ganz oder wesentlich zerstört werden. Es muß Ziel sein, einen Verlauf zu wählen, bei dem weder vorhandene Kernbereichflächen noch solche, auf denen Kernbereiche zu entwickeln wären, direkt oder durch die Nähe zu einer Trasse betroffen werden.
- Jeder Trassenverlauf zerschneidet den Biotopverbund. Die schädigende Wirkung ist aber unterschiedlich groß, je nachdem ob die Trasse z.B. Kernbereiche von einer reichstrukturierten Landschaft trennt, oder ob eine Trasse am Rande von Landschaftsräumen und damit auch am Rand der bestehenden oder zu entwickelnden Biotopverbünde verläuft.
- Die Art der Bauform spielt bei der Beurteilung der zerschneidenden Wirkung zudem eine große Rolle. Wo Zerschneidungen unvermeidlich sind und ein Vorhaben trotzdem (wegen der überragenden Gründe des Allgemeinwohls, siehe Eingriffsregelung) durchgeführt werden soll, muss durch die Wahl der Bauform die schädigende Wirkung minimiert werden. Das betrifft die verwendeten Materialien (z.B. naturnahe, durchlässige Materialien anstelle voller Bodenversiegelung) ebenso wie die weiter



Abb. 17: Straßen können Lebensräume nicht nur zerstören, teilweise ist die zerschneidende Wirkung noch verheerender. Ein Artenaustausch über Straßen hinweg ist wegen der dort herrschenden Milieuverhältnisse fast ausgeschlossen. Kronenschluß über Wege im Wald, geringere Breiten, Verzicht auf eine harte Straßendecke oder die Vertunnelung unter Trokenzügen können die trennende Wirkung mildern. Auch die Linienführung muss durchdacht sein.

gehenden Maßnahmen am Ort des Baus (z.B. Einschnitte, Dämme, Schneisen für Verkehrswege bzw. Leitungstrassen oder, für die Natur günstiger, Tunnel, Brücken sowie überbaumhohe bzw. vergrabene Leitungen).

- Für Bauwerke aller Art wird oft die landschaftliche Prägung verändert, z.B. Entwässerungen oder Bodenaufschüttungen vorgenommen. Noch häufiger kommt vor, dass Bauwerke in Bereiche hineinkommen, die in früherer Zeit verändert wurden. Dann bilden diese Bauten oft ein Hindernis in der Wiederherstellung der typischen Landschaftsprägung. Trassen dürfen nur dort geplant werden, wo die jeweilige Bauform auch unter typischen Landschaftsbedingungen möglich ist und diese bzw. deren Wiederherstellung nicht in Frage stellt.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung müssen die genannten Gesichtspunkte zu jeder Phase der Planung eingebracht werden. Das kann von Seiten aller Beteiligten oder Angehörten geschehen. Die Öffentlichkeit wird in beiden Phasen (Linienbestimmung und Planfeststellung) beteiligt. Für die Naturschutzverbände besteht ein Recht auf Beteiligung in der zweiten Phase, der Planfeststellung. Planungsbehörde, Naturschutzbehörde und betroffene Gemeinden bzw. Kreise sollten aber mit allen Mitteln versuchen, Naturschutzanforderungen frühzeitig zu untersuchen. Die Auswirkungen von Trassen aller Art sind derart gravierend, dass nur eine vorhergehende Untersuchung der Landschaft, also ein umfassender Naturschutzplan, überhaupt die Möglichkeit bietet, dem gesetzlichen Anspruch nach Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege Genüge tun zu können.

7.4 Die aktuelle Situation

Der ständig zunehmende Verkehr führt zu immer neuen Straßenplanungen und -bauten. Gebietsweise ist der Trend zum Neubau zwar durch die langwierigen Verfahren gebremst, Abstriche an den Planungen erfolgen jedoch kaum. Zudem entsteht im Zuge der Wiedervereinigung der Drang nach einer Beschleunigung der Verfahren, die dann auch in den alten Bundesländern gelten könnte. Zwei Faktoren lassen sogar ein Mehr an Straßen befürchten: Die deutsche Einheit zusammen mit dem zu erwartenden europäischen Binnenmarkt die beide die Verkehrsmenge insgesamt deutlich ansteigen lassen, vor allem den Geschäfts- und Güterverkehr. Zum anderen führt die Zunahme des Verkehrsaufkommens (pro Jahr 8 Prozent, was der Hälfte des öffentlichen Verkehrs entspricht!) zu vermehrten Protesten gegen die Belastung und zur Forderung nach Umgehungsstraßen. Diese sind in der Regel mit großen Eingriffen in die Natur verbunden, da ortsnah oftmals noch kleinbäuerliche Strukturen (Wiesen, Weiden) und landschaftsgliedernde Gehölze erhalten sind. Zudem enden Orte oft an Hanglagen, die als besonderer Standort erhaltenswert wären.

Im Rahmen der Planung neuer Verkehrsstraßen werden heute regelmäßig ökologische Gutachten erstellt. Selten geschieht dieses jedoch in der Phase, wo die Frage noch offen ist, ob eine Straße überhaupt gebaut wird. Dieses würde nämlich dazu führen müssen, dass auch die Nulllösung zusammen mit anderen Konzepten, z.B. der Verkehrslenkung, -beruhigung sowie des Ausbaus des öffentlichen Verkehrs, der Radwege usw. untersucht würden. Solche um-

fassenden Gutachten gehen Straßenplanungen meist nicht voran.

Erhebliche Mängel sind in der Form der Untersuchung sowie in der Ausführung festzustellen. Meist werden wesentliche ökologische Parameter nicht untersucht, z.B. die Entwicklungspotentiale der Landschaft, d.h. die Notwendigkeiten zur Entwicklung eines Biotopverbundes und standortgerechter Nutzungs- und Lebensraumformen. Fast immer beziehen sich Untersuchungen nur auf die zusätzliche Zerstörung von naturnahen Strukturen und auf die Möglichkeit der Neuschaffung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme.

7.5 Verfahrensablauf und Beteiligung

Der Verfahrensablauf ist stark vereinfacht. Er geschieht in zwei Schritten, wobei eine unterschiedlich starke Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt. Diese Beteiligung ist aufgrund des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit vorgeschrieben, zumindest im Hinblick auf die Umweltauswirkungen einer Trassenplanung.

- Im ersten Schritt wird der Trassenverlauf bestimmt. Ein entsprechender Vorschlag bzw. die verschiedenen Alternativen müssen im Rahmen des Linienbestimmungs-, d.h. Raumordnungsverfahrens benannt werden. Dabei haben Behörden, betroffene Gemeinden und Kreise sowie die Öffentlichkeit in einem vorgegebenen Auslegungszeitraum die Gelegenheit, dazu Stellung zu beziehen.
- Im zweiten Schritt wird die gewählte Trasse im Detail geplant, um die Ausführung vorzubereiten. Hier sind alle oben Genannten erneut zu beteiligen, wiederum auch in einem Auslegungszeitraum. Hinzu kommen die anerkannten Naturschutzverbände, die im Rahmen einer jeden Planfeststellung, also auch bei diesem Schritt der Trassenplanungen, gehört werden müssen.

Ein Klagerecht gegen die Entscheidung haben in jedem Fall jedoch nur die Betroffenen sowie im zweiten Schritt die anerkannten Naturschutzverbände, wenn in dem jeweiligen Land eine Verbandsklage zugelassen ist. Somit sind die Möglichkeiten erheblich begrenzt, auch auf die Abwägung direkten Einfluss zu nehmen. Anregungen sind oft unverbindlich und werden schnell beiseite geschoben, wenn es keine Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung gibt. Vor Gericht würde geprüft, ob die Nichtbeachtung von Einwendungen auch begründet erfolgt ist. Das zwingt den Planungsträger und die Genehmigungsbehörde zu einer inhaltlichen Auseinandersetzung.

Klagebefugt sind alle direkt Betroffenen. Jeder Bürger und jeder Verband kann sich diese Klagebefugnis auch dadurch sichern, dass er z.B. ein Grundstück im Trassenverlauf in sein Eigentum bringt. Diese „Sperrgrundstücke“ verhindern durch die dann drohende, gerichtliche Überprüfung Willkürentscheidungen.

Gemeinden und Behörden sind aber in jedem Fall aufgefordert, im Rahmen jeder Entscheidung eine wirkungsvolle

Bürgerbeteiligung und durchschaubare Entscheidungsgänge herbeizuführen, um solche Mittel der Auseinandersetzung zu vermeiden.

Wo örtliche Straßenneu- oder -ausbauten über Bauleitpläne planerisch umgesetzt werden, gelten für sie auch die Bestimmungen des Baugesetzbuches (siehe Kapitel „III-3.4 Bauleitplanung“).

7.6 Weiterführende Literatur zu 7

HOPPENSTEDT, ADRIAN (1988): Inhaltliche und methodische Anforderungen an eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) für Straßenbauprojekte, Natur und Landschaft 6/1988, S. 257-262

8 Wasserwirtschaftliche Planungen

8.1 Allgemeine Grundlagen

Wasserwirtschaftliche Planungen betreffen den Ausbau von Gewässern, die Veränderung, Renaturierung oder auch Neuschaffung bzw. Verfüllung von Gewässern. Im wesentlichen sind dabei die fließenden Gewässer gemeint, wasserwirtschaftliche Planungen beziehen sich in der Regel auf diese. Allerdings fällt in den Zuständigkeitsbereich der Wasserwirtschaft auch die Ausweisung von Verwaltung von Wasserschutzgebieten sowie die Planung der von einem Fließgewässer beeinflussten Niederungen, z.B. der Überschwemmungsbereiche. Sollen von anderer Seite, also durch eine Eingriffsplanung oder den Naturschutz, Veränderungen an Fließgewässern, den von ihnen beeinflussten Bereichen oder in Wasserschutzgebieten vorgenommen werden, so bedarf dieses in jedem Fall auch der wasserrechtlichen Prüfung und Genehmigung. Auf der anderen Seite verfügt die Wasserwirtschaft über ein eigenes Planungsinstrument in nach Ebenen abgestufter Form. Damit greift sie zielgerichtet in das Gewässersystem ein und hat bis heute fast flächendeckend eine künstliche Situation herbeigeführt. Gewässerverlauf, Wasserführung, Dynamik usw. werden nach bestimmten Kriterien gestaltet, meist der Ermöglichung intensiver Landwirtschaft bzw. des Ausbaus von Siedlungs-, Industrie- und Verkehrsflächen.

Wasserwirtschaftliche Maßnahmen haben eine besondere Bedeutung für den Naturschutz. In der Vergangenheit war das Wirken an den Fließgewässern von verheerender Folge. Insbesondere der Ausbau der großen Flüsse bis hin zu kleinen Zuläufen und Quellen hat fast alle Feuchtstandorte und die Gewässer selbst weitestgehend zerstört. Die Veränderung der landschaftstypischen Prägung ist zu allererst eine Folge der Gewässerausbauten: Dämme, Vertiefungen und Regenrückhaltebecken verdrängten die Hochwässer, auf die sich Tiere und Pflanzen eingestellt hatten. Die Vertiefung und Verbreiterung ließen den Grundwasserstand im ganzen Talraum sinken. Die Begradigung führte die Wassermengen schneller ab, zudem gräbt sich ein Fluss durch die größere Fließgeschwindigkeit immer weiter in den Untergrund ein, wodurch wiederum der Grundwasserspiegel sackt. Wehre und Staue erzielten eine künstliche Beeinflussung des Wasserstandes und damit auch der Feuchtigkeit in der Umgebung. Zudem wurden die Gewässerläufe zerschnitten, ein Artenaustausch unterblieb. Die Befestigung der Ufer sowie die Begradigung und Verrohrung zerstörte immer mehr den Lebensraum als solchen.

Hinzu kam die Verschmutzung der Gewässer zunächst mit organischer Fracht, heute bei Zurückgehen organischer Verschmutzungen immer mehr mit hochgiftigen Schadstoffen.

Ein Umdenken findet kaum statt. Zwar fordert das Bundes-Naturschutzgesetz in § 2, Satz 4 uneingeschränkt die Renaturierung aller Fließgewässer, zusätzlich schreiben das einige der Länder-Wassergesetze vor, geschehen ist jedoch wenig.

Noch heute werden zur gleichen Zeit mehr Gewässer neu

oder weiter ausgebaut als renaturiert. Zudem sind Renaturierungen oft nur ein verdeckter Ausbau. Erfahrungen z.B. aus dem hessischen Fließgewässerprogramm zeigen, dass nur ein geringer Prozentteil (hier waren es 3 Prozent) der Renaturierungen tatsächlich kein neuer Ausbau waren.

8.2 Die gesetzlichen Grundlagen

Gesetzliche Grundlage ist neben dem Naturschutzgesetz, das in seinen Zielen die naturnahe Gestaltung der Fließgewässer als vorrangig bezeichnet und mit der Eingriffsregelung auch Fließgewässer trifft, das bundesweit gültige Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die daraus entwickelten Ländergesetze. Insbesondere zu den Formen des Gewässerausbau und den dazu nötigen Verfahren sagt das Bundesgesetz nur wenig aus. Hier sind die jeweiligen Landesgesetze genauer und müssen beachtet werden.

Im einzelnen finden sich im „Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes“, wie es genau heißt, die folgenden Regelungen:

Paragraph 1: Geltungsbereich

Das Gesetz gilt für alle oberirdischen Gewässer samt den Meeren sowie dem Grundwasser.

Paragraph 1a: Grundsatz

Der Paragraph regelt als Ziel, „die Gewässer . . . als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, daß sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen und vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben“. Jedermann ist aufgefordert, mit den Gewässern sorgfältig umzugehen, Verunreinigungen zu verhüten und mit dem Wasser sparsam umzugehen.

Diese allgemeinen Sätze dürften in der konkreten Arbeit kaum konkrete Wirkung entfalten.

Paragraph 2 bis 18c: Formelle Regelungen

Hier werden Regelungen zur Benutzungserlaubnis usw. getroffen.

Paragraph 19: Wasserschutzgebiete

Wasserschutzgebiete können festgesetzt werden, wo dies zum Schutz des Wassers nötig ist. Dabei können auch Auflagen für Eigentümer und Nutzer gemacht werden, bestimmte Verbote ausgesprochen werden usw. Kommen diese Einschränkungen einer Enteignung gleich, ist Entschädigung zu leisten. Nach diesem Paragraphen sind vor allem um Wassergewinnungsanlagen Wasserschutzgebiete mit verschiedenen Zonen ausgewiesen worden, in denen jeweils verschiedene strenge Auflagen gelten. Viele Landwirte, aber auch andere Nutzer, erhalten Entschädigungen für den Verzicht auf Gift- und Düngereinsatz usw.

Paragraph 19a bis 19l:

Festlegungen für Rohrleitungen und zur Beförderung wassergefährdender Stoffe.

Paragraph 20 bis 27: Weitere Vorschriften

Es finden sich weitere Regelungen zu Abwassereinleitungen, Rohren, Genehmigungen usw.

Paragraph 28 bis 30: Gewässerunterhaltung

Die Gewässerunterhaltung bedeutet die Pflicht, ein Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Diese Last kommt den Eigentümern und Anliegern zu, wenn nicht besondere Wasser- und Bodenverbände oder andere Zweckverbände gegründet wurden. Als wesentliche Ziele werden die Erhaltung des Wasserabflusses und, wo vorhanden, der Schiffbarkeit genannt. Landschaftsbild und Erholung sowie Selbstreinigungskraft folgen als geringere Gründe. Der Naturschutz bleibt ungenannt.

Paragraph 31: Ausbau

Der Ausbau der Gewässer umfasst „Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer“. Ein solcher Ausbau bedarf der Planfeststellung, d.h. eines Verfahrens, in dem die Eingriffsregelung gilt und z.B. auch eine Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände erfolgen muss. Ist jedoch mit Einwendungen nicht zu rechnen, was eine wenig nachprüfbare Einschätzung der eingreifenden Behörde ist, kann allein eine Plangenehmigung reichen.

§ 31 WHG
Ausbau

(1) Gewässer, die sich im natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Solche Gründe können zum Beispiel bei einer vorhandenen Wasserkraftnutzung vorliegen. Ausbaumaßnahmen müssen sich an den Bewirtschaftungszielen der §§ 25a bis 25d ausrichten und dürfen die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie müssen den im Maßnahmenprogramm nach § 36 an den Gewässerausbau gestellten Anforderungen entsprechen.

(2) Die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) bedarf der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, stehen dem Gewässerausbau gleich. Satz 1 gilt nicht, wenn ein Gewässer nur für einen begrenzten Zeitraum entsteht und dadurch keine erhebliche nachteilige Veränderung des Wasserhaushalts verursacht wird. Das Planfeststellungsverfahren für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (UVP-pflichtiger Gewässerausbau), muss den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen.

(3) Für einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau kann an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

(4) Ausbauten einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen, die wegen ihres räumlichen oder zeitlichen Umfangs in selbstständigen Abschnitten oder Stufen durchgeführt werden, können in entsprechenden Teilen zugelassen werden, wenn dadurch die erforderliche Einbeziehung der erheblichen Auswirkungen des gesamten Vorhabens auf die Umwelt nicht ganz oder teilweise unmöglich wird. § 9a gilt in einem Planfeststellungsverfahren nach Absatz 2 oder in einem Genehmigungsverfahren nach Absatz 3 entsprechend.

(5) Beim Ausbau sind natürliche Rückhalteflächen zu erhalten, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich zu verändern, naturraumtypische Lebensgemeinschaften zu bewahren und sonstige erhebliche nachteilige Veränderungen des natürlichen oder naturnahen Zustands des Gewässers zu vermeiden oder, soweit dies nicht möglich ist, auszugleichen. In dem Verfahren sind Art und Ausmaß der Ausbaumaßnahmen und die Einrichtungen, die im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind, festzustellen sowie der Ausgleich von Schäden anzuordnen. Der Planfeststellungsbeschluss oder die Genehmigung ist zu versagen, soweit von dem Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwassergefahr oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, zu erwarten ist.

(6) Erstreckt sich ein beabsichtigter Ausbau auf ein Gewässer, das der Verwaltung mehrerer Länder untersteht, und ist ein Einvernehmen über den Ausbauplan nicht zu erreichen, so soll die Bundesregierung auf Antrag eines beteiligten Landes zwischen den Ländern vermitteln.

Über die Einstufung vieler Ausbauten als Plangenehmigungsverfahren oder gar als Unterhaltungsarbeit, wo noch nicht einmal die Eingriffsregelung wirkt, weil kein behördlicher Akt notwendig ist, herrscht Streit. Statt gerade bei Gewässern, die für den Naturhaushalt von überragender Bedeutung sind, im Zweifel für ein sorgsames Verfahren zu sorgen, wird immer wieder ohne langes Abwägen eine Maßnahme durchgeführt, die dann oft verheerende Folgen für die Arten am Gewässer und im umgebenden Talraum hat.

Paragraph 32: Überschwemmungsgebiete

Hochwasserbeeinflusste Gebiete sollen auch als solche gekennzeichnet werden. In diesen Gebieten können Auflagen gemacht werden, die den störungsfreien Abfluss garantieren. In der Regel sind innerhalb dieser Bereiche weitere Bauten nicht erlaubt. Diese Regel kann für den Naturschutz sehr sinnvoll sein.

Paragraph 32a und 32b: Bestimmungen für die Küstengewässer.

Paragraph 33 bis 35: Schutz des Grundwassers

Das Bundesgesetz regelt in allgemeiner Form den Schutz und überträgt den Ländern die weitere Ausführung.

Paragraph 36 bis 37: Wasserwirtschaftliche Planung

Die Länder stellen die Wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne auf, in denen im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung die Rahmenbedingungen zum Hochwasserschutz und zur Reinhaltung der Gewässer genannt werden.

Genauere Angaben werden anschließend in den Bewirtschaftungsplänen gemacht, die ebenfalls von den Ländern erarbeitet werden. Sie gehen bis ins Detail und regeln die Gestaltung der einzelnen Gewässer und die dafür erforderlichen Umsetzungsschritte bis zu einem konkreten Zeitplan der Verwirklichung.

Bei bestimmten Planungen (Wassergewinnung, Wasserspeicherung, Abwasseranlagen, Bewässerung, Wasserkraftnutzung, Hochwasserschutz, Ausbau von Gewässern) können Veränderungssperren erlassen werden, die drei bis vier Jahre gelten.

§ 36b WHG

Bewirtschaftungsplan

(1) Durch Landesrecht wird bestimmt, dass für jede Flussgebietseinheit nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 ein Bewirtschaftungsplan aufzustellen ist.

(2) Der Bewirtschaftungsplan muss eine Beschreibung der Merkmale der Gewässer in der Flussgebietseinheit, die Zusammenfassung der signifikanten Auswirkungen und Einwirkungen auf den Zustand der Gewässer, die von den Gewässern direkt abhängenden Schutzgebiete, die Überwachungsnetze und die Überwachungsergebnisse, die Bewirtschaftungsziele, die Zusammenfassung einer wirtschaftlichen Analyse des Wassergebrauchs, die Zusammenfassung der Maßnahmenprogramme, die Zusammenfassung der Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit sowie deren Ergebnisse und die darauf zurückgehenden Änderungen, die zuständigen Behörden sowie die Anlaufstellen und das Verfahren für den Zugang zu Hintergrunddokumenten und Hintergrundinformationen enthalten. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.

(3) Darüber hinaus sind in den Bewirtschaftungsplan aufzunehmen:

1. die Einstufung oberirdischer Gewässer als künstlich oder erheblich verändert nach § 25b Abs. 2 und die Gründe hierfür,
2. die nach § 25c Abs. 2, §§ 32c und 33a Abs. 4 Satz 3 gewährten Fristverlängerungen und die Gründe hierfür, die Gründe für jede signifikante Verzögerung bei der Umsetzung der Maßnahmen sowie die Maßnahmen und der Zeitplan zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele,
3. die Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen nach § 25d Abs. 1 und 3, §§ 32c und 33a Abs. 4 und die Gründe hierfür,
4. die Bedingungen und Kriterien für die Geltendmachung von Umständen für vorübergehende Verschlechterungen nach § 25d Abs. 2, §§ 32c und 33a Abs. 4 Satz 1, die Auswirkungen der Umstände, auf denen die Verschlechterungen beruhen, sowie die Maßnahmen zur Wiederherstellung des vorherigen Zustands.

(4) Der Bewirtschaftungsplan kann durch detailliertere Programme und Bewirtschaftungspläne für Teileinzugsgebiete und für bestimmte Sektoren und Aspekte der Gewässerbewirtschaftung sowie Gewässertypen ergänzt werden. Diese Programme und Pläne sind zusammengefasst im Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit aufzunehmen.

(5) Durch Landesrecht wird festgelegt, innerhalb welcher Fristen der Bewirtschaftungsplan zu veröffentlichen, zu überprüfen und zu aktualisieren ist. Es regelt auch die Information und Anhörung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans, insbesondere nach Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Richtlinie 2000/60/EG.

Weitere Paragraphen
Regelungen über Strafen und Bußgelder.

In den Ländergesetzen sind die Ausführungen in der Regel wesentlich detaillierter gefaßt. So ergeben sich konkretere Rahmenbedingungen für die Gewässerreinigung, den Gewässerausbau und die Unterhaltung.

Je nach Land, können folgende Punkte geregelt sein:

- Erweiterung der allgemeinen Ziele, z.B. Nennung des Naturschutzes als Ziel von Maßnahmen am Gewässer, eine naturnahe Gewässergestaltung, standortgerechte Uferbepflanzungen usw.

- Eigentum am Gewässerbett und Uferbereich.
- Zielaussagen zur Gewässergüte, z.B. die Definition der Güteklasse II (mäßig belastet) als Ziel für alle Gewässer.
- Ziele und Fristen zur Verbesserung von Abwasseranlagen, Schließung von Schadstoffquellen usw.
- Genauere Regelungen zu den Wasserschutzgebieten.
- Schutz der Ufer vor Bebauung sowie der angrenzenden Flächen z.B. vor dem Umbruch in Ackerland, vor der Bebauung usw.
- Ausweisung von Schutzstreifen am Ufer.
- Gewässerschauen.
- Weitergehende Einschränkungen in Überschwemmungsgebieten, z.B. Umbruchverbote bei Grünland, keine neuen Baugebiete usw.

Über die Ländergesetze hinaus bestehen Verordnungen und Erlasse. Auch haben an vielen Orten Kreise und Gemeinden Satzungen zur Gewässerpflege herausgebracht, die teilweise für den Naturschutz wenig befriedigende Inhalte haben, z.B. die Untersagung von Ufergehölzen.

8.3 Naturschutz in der wasserwirtschaftlichen Planung

Wasserwirtschaftliche Eingriffe haben fast flächendeckend die landschaftstypische Situation verändert. Das geschah auch in den letzten Jahren und geschieht weiter, obwohl teilweise die Wassergesetze, auf jeden Fall aber das Naturschutzgesetz und die öffentliche Meinung dem entgegenstehen. Der Trend, weg von umfassenden Planfeststellungen hin zu Plangenehmigungen oder gar der Möglichkeit, Eingriffe als Unterhaltungsmaßnahme zu tarnen, zeugt zum einen vom ungebrochenen Trend zu weiteren Ausbaumaßnahmen an Gewässern, zum anderen aber auch davon, dass das in einem offenen Verfahren kaum noch möglich wäre. So werden weitere Zerstörungen meist unerkannt geschehen, jedenfalls ohne Eingreifmöglichkeit des Naturschutzes (Behörde oder Verbände).

Es ist notwendig, zu verhindern, dass überhaupt noch ein weiterer Ausbau stattfindet. Wo naturnahe Gewässer noch vorhanden sind, wo Hochwässer in der natürlichen Form im Frühjahr Niederungen überschwemmen, muss sofort ein vollständiger Schutz erreicht werden. Dazu gehört auch, dass die Nutzungsformen dieser Situation angepasst bleiben oder es wieder werden (z.B. kein Ackerland, keine Baugebiete, keine schnellwachsenden Gehölzplantagen usw.).

Vor allem wird jeder Naturschutz aber mit der Wasserwirtschaft arbeiten müssen, wenn es um die Wiederentwicklung naturgemäßer Formen der Landschaft geht. Jeder Naturschutzplan, der statt Arbeit auf Restflächen und einzelner Schutzgebiete eine umfassende, an ökologischen Gesichtspunkten abgeleitete Wiederentwicklung der Landschaft fordert, wird eine Fülle an Maßnahmen enthalten, die einer

wasserwirtschaftlichen Genehmigung bzw. Planfeststellung bedürfen (oder im Rahmen anderer Verfahren, z.B. Flurberichtigungen mit wasserwirtschaftlicher Begutachtung umgesetzt werden). Nach dem Bundes-Naturschutzgesetz, aber auch nach etlichen der Länder-Wassergesetze, ist die Wasserwirtschaft aufgefordert, für die Naturschutzziele mitzuwirken, d. h. die planerisch wichtigen Schritte nicht nur zu dulden oder zu genehmigen, sondern selbst mitzutragen. Dieses wird den Wasserbehörden deutlich zu machen sein.

Wo Wasserbehörden nicht Mitumsetzende der Naturschutzziele sind, können ihre Ausbauabteilungen aufgelöst werden, weil diese Ziele nicht mehr verfolgt werden dürfen – weder nach dem Gesetz noch nach der vorherrschenden öffentlichen bzw. politischen Meinung. Jeder Eingriff an Gewässern zieht derartige Wirkungen nach sich, dass an Ausgleichbarkeit nicht zu denken ist.

8.4 Die aktuelle Situation

Gegenüber der Situation vor einem oder zwei Jahrzehnten hat sich das Verhalten beim Gewässerausbau leicht verbessert. Vor allem harte Ausbauförmungen (befestigte Gewässerböten, Verrohrungen) kommen seltener vor, geschehen aber in der Tat immer noch. Zudem sinkt die Zahl der Gewässerausbauten, was aber vor allem auch darin begründet ist, dass kaum noch welche da sind, die auszubauen sind. Fast alle Fließgewässer durchfließen heute in mehr oder minder gerader Form und Regelquerschnitten (Rechteck oder Trapez) die Landschaft.

Vieles an den naturnäheren Ausbauförmungen, die heute angewendet sind, ist aber nur scheinbar ein großer Fortschritt. Zwar werden leichte Schwingungen in den Gewässerverlauf eingebaut und Gehölze am Ufer gepflanzt, mit einer naturgemäßen Form hat das jedoch wenig zu tun. Weiterhin erfolgt eine Vertiefung und Verbreiterung mit der Folge der Entwässerung der Talräume. Ackerflächen schieben sich bis an die Böschungskanten und teilweise darüber hinaus vor, neue Schadstofffrachten erreichen das Gewässer. Die Uferformen und leichten Kurven im Gewässerverlauf sind keines-

wegs das, was natürlicherweise vorkommen würde. Eine Dynamik mit Überschwemmungen, Uferabbrüchen, Veränderungen des Gewässerverlaufs usw. ist nirgends möglich. Eher wird vor allem die Gewässerdynamik durch Dämme oder die derzeit sehr modernen Regenrückhalteböten nivelliert.

Fließgewässerrenaturierungen sind zum Lieblingsobjekt des Naturschutzes geworden. Aber nur wenige der durchgeführten Maßnahmen erfüllen ökologische Kriterien. Immer wieder sind Uferbepflanzungen, ein paar (oft sogar standortfremde) Steine im Gewässerböten oder kleine Kurven die einzigen Maßnahmen. Vielmals kommt es dabei sogar zu einer erneuten Vertiefung und Verbreiterung, d. h. die sogenannte Renaturierung ist ein weiterer Ausbau.

8.5 Verfahrensablauf und Beteiligung

Während Unterhaltungsmaßnahmen und Ausbau mit Planegenehmigung keinerlei Beteiligungsmöglichkeit lassen (bei der Genehmigung kann die Naturschutzbehörde wenigstens Stellung nehmen), läuft ein Planfeststellungsverfahren den dafür typischen Gang. Es wird eine Anhörung der Betroffenen (im wesentlichen der Eigentümer, Nutzer und Anlieger) geben, in deren Verlauf auch die Naturschutzbehörde als Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Naturschutzverbände zu hören sind. Möglichkeiten der Durchsetzung von Einwänden und Anregungen bestehen nicht, Betroffene können eine gerichtliche Überprüfung einleiten, Naturschutzverbände nur dort, wo eine Verbandsklage für Planfeststellungen besteht (Berlin, Bremen, Hessen und Saarland).

8.6 Weiterführende Literatur zu 8

KISLING, Matthias (1990): Hessisches Wasserrecht für Naturschützer, Naturschutzbund Hessen in Wetzlar

LANGE, G./LECHER, K. (1989): Gewässerregelung Gewässerserpflege, Paul Parey Hamburg

9 Bodenabbau und andere Flächeneingriffe

9.1 Allgemeine Grundlagen

Bodenabbau kann sehr unterschiedliche Ausmaße erreichen. Er reicht von kleinen Abgrabungen zum Zwecke der Rohstoffgewinnung, der Errichtungen von Bauwerken oder z. B. auch neuen Lebensräumen bis zu Quadratkilometern weit reichender Auskiesungen oder Tagebaustätten. Fast alle von ihnen sind genehmigungspflichtig, große Abbauflächen bedürfen der raumordnerischen Vorplanung und Planfeststellung bzw. der Darstellung in rechtswirksamen Bauleitplänen. Die jeweils zu beachtenden Auflagen und Rechtsvorschriften sind jedoch auch von der Lage abhängig. So sind Bodenbewegungen in Wasser-, Landschafts- oder Naturschutzgebieten immer genehmigungspflichtig, außerhalb dieser Bereiche können kleine Bodenbewegungen bis zu einer bestimmten Größe genehmigungsfrei sein.

Ähnlich dem Bodenabbau wirken auch andere, große Freiflächen einnehmende Maßnahmen wie Deponien, Flughäfen usw. Für sie müssen die gleichen Kriterien erfüllt sein, wie sie in diesem Kapitel für den Bodenabbau genannt werden.

9.2 Die gesetzlichen Grundlagen

Allein das Naturschutzgesetz selbst bietet eine Handhabe gegenüber dem Bodenabbau, daneben sind weitere Gesetze zu nennen, die die Verfahren der Plangenehmigung regeln, jedoch keine Inhalte und Naturschutzaspekte festlegen.

Naturschutzgesetz

In den meisten Ländern ist das Naturschutzgesetz für den Bodenabbau kleineren Umfangs einzige Gesetzesgrundlage. Das sind in der Regel Bodenbewegungen ab einer bestimmten Größe (z. B. in Niedersachsen 30 Quadratmeter) bis zu flächenintensiveren Kies- und Sandgruben bzw. Steinbrüchen. In den Genehmigungsverfahren greift die Eingriffsregelung, d. h. die dort festgelegten Stufen der Prüfung (Vermeidung – Ausgleich – Prüfung, ob überhaupt zulässig – Ersatz) müssen im Planverfahren Berücksichtigung finden.

Die Eingriffsregelung findet ebenso wie das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung auch Anwendung bei großen Eingriffen, vor allem dem Kohleabbau bzw. der Gewinnung anderer Bodenschätze, die aber selbst nach anderen Gesetzen geplant werden. Gleiches gilt für andere Großprojekte wie Flughäfen, Deponien, Abtorfungen usw.

Landesgesetze zum Bodenabbau

In manchen Ländern sind die Regelungen zum Bodenabbau kleineren Umfangs nicht im Naturschutzgesetz erfasst, sondern in eigenständigen Gesetzen geregelt. Dennoch greifen auch hier die Festsetzungen der Eingriffsregelung.

Raumordnung und Bauleitplanung

In der Regel werden größere Abbauflächen in den regionalen Raumordnungsplänen ausgewiesen, wobei eine Abwägung auch der Naturschutzbelange zu erfolgen hat. Sie können zudem außerhalb der Gesamtplanung über ein Raumordnungsverfahren in ihrer genauen Lage und Größe festgelegt werden.

Die parzellenscharfen Flächennutzungspläne der Gemeinden weisen in jedem Fall jede geplante Bodenveränderung aus, soweit sie nicht im Rahmen z. B. der landwirtschaftlichen Nutzung und ohne Genehmigungspflicht ausgeführt werden.

Bergrecht

Das Bundesbergrecht schafft den Rahmen für die Gewinnung der Bodenschätze Braun- und Steinkohle sowie anderer Rohstoffe, z. B. Eisenerz, Energieträger usw. Teilweise sind zusätzliche Gesetze oder Richtlinien erlassen worden. Sie alle klären vordergründig verfahrensrechtliche Rahmenbedingungen, da die in solchen Fällen oft riesigen Flächen auch bewohnte Orte, Nutz- und Schutzflächen umfassen. So sind umfassende Planungsschritte bis zur Planfeststellung notwendig.

Die Eingriffsregelung des Naturschutzgesetzes setzt auch hier die wesentlichen Anforderungen an die Berücksichtigung des Naturschutzes. Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung legt fest, dass die Anforderungen an die notwendigen Untersuchungen nach dem Bundesberggesetz und nicht dem UVP-Gesetz durchzuführen sind.

Wasserrechtliche Regelungen

Insbesondere in Wasserschutzgebieten sowie bei Eingriff auch in Fließgewässer müssen Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (Bundes- und Landesgesetze) berücksichtigt werden. Meist sind gesonderte, wasserrechtliche Genehmigungen notwendig.

Weitere Regelungen:

Ohne direkte gesetzliche Grundlage entstehen Fachpläne zu den Rohstoffvorkommen. In den Rohstoffsicherungskarten oder vergleichbaren Erfassungen der Bodenschätze, ihrer Ergiebigkeit und Abbauwürdigkeit werden vorhandene Rohstofflager eingezeichnet. In der Regel fließen diese Karten in die Gesamtplanung (Raumordnung, Bauleitplanung) ein. Hier zeigt sich, dass auch die Fachplanung Bodenabbau meist über umfassende Pläne verfügt und in die Abwägung einbringt, in der der Naturschutz meist nicht Gleichwertiges entgegenzusetzen hat.

Die Genehmigungsverfahren für jede Art von Bodenabbau schreiben heute vor, dass ein Plan zur Renaturierung (Herstellung eines naturnahen Zustandes) oder Rekultivierung (Herstellung der Nutzbarkeit für Land-, Forst- oder andere Wirtschaftszwecke) bereits vor der Planfeststellung oder Plangenehmigung erarbeitet sein muss. Das ist ein wesentlicher Fortschritt. Die Planung und Ausführung der späteren

Gestaltung ist damit voll zu einer Verpflichtung für den Eingreifenden geworden. Bereits im Planverfahren muss daher nicht nur die Umweltverträglichkeit des Gesamtprojektes bzw. dessen am wenigsten schädliche Variante untersucht werden, sondern auch die Gestaltung nach einer Ausbeutung. Im Gesetzestext sind meist die Anforderungen an die Untersuchungen angegeben.

9.3 Naturschutz im Rahmen des Bodenabbaus

Jeder Bodenabbau bringt die vollständige Zerstörung der Fläche mit sich, die vom Abbau betroffen ist. Mit keinen Mitteln kann eine spätere Wiederherstellung die gleichen Standortverhältnisse wieder schaffen oder an gleicher Stelle Elemente des Biotopverbundes entwickeln, die die gleiche Funktion vorher vorhandener Lebensräume erfüllen. Hinzu kommt, dass für viele Bodenabbaustellen weitere Anlagen wie Gebäude, zuführende Wege sowie oftmals eine Absenkung des Grundwasserstandes erforderlich sind. Es ist daher von großer Bedeutung, dass schon zu Beginn eines Verfahrens genaue Untersuchungen zum Naturschutz vorgenommen werden, die drei Fragen klären müssen:

- Wird durch einen Bodenabbau die typische Landschaftsprägung verändert oder eine notwendige Wiederherstellung verhindert?
- Wird durch den Bodenabbau ein vorhandener oder zu entwickelnder Kernbereich vernichtet oder gestört?
- Werden Kleinstrukturen, Saumzonen oder Vernetzungselemente zerstört oder die Entwicklung eines vollständigen Biotopverbundes erschwert?

Die genannten Fragen sind nur dann zu beantworten, wenn ein umfassender Naturschutzplan vor einer Bodenabbauplanung erstellt wurde. Diese Forderung muss erhoben werden, sollen nicht weiter Landschaftsteile unwiderbringlich verschwinden oder die Wiederherstellung der typischen Landschaftsprägung sowie des vollständigen Biotopverbundes durch immer neue Eingriffe immer schwieriger werden.

Es muss geprüft werden, ob ein an einem Standort geplanter Bodenabbau nicht wesentliche Elemente zerstört oder beeinträchtigt. Nach der Eingriffsregelung muss dann, wenn durch die Wahl des Ortes (die kaum zu stellen ist, da die Lagerorte der Bodenschätze nicht verrückbar sind) bzw. die Art des Eingriffes Wirkungen der oben genannten Formen nicht zu vermeiden sind, zunächst geklärt werden, ob der Eingriff überhaupt zulässig ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn überwiegende Gründe des Allgemeinwohls vorliegen, d.h. dass weite Bevölkerungsteile betreffendes Wohl durch den Eingriff gewahrt werden muss, nicht jedoch die Interessen von Einzelnen. Es stellt sich die Frage, wieweit

- Bodenentnahmen für Aufschüttungen noch vertretbar sind, wo andererseits mit dafür geeigneten Aushubmaterial und Bauschuttmassen anderer Orte ebenfalls Landschaftsteile verfüllt werden,

- die Gewinnung vieler Rohstoffe ohne jede Einschränkung noch zeitgemäß ist angesichts der Möglichkeit von Materialrecycling,
- Neubau von Straßen, Gebäuden, die Versiegelung weiterer Flächen ohne Rücksicht auf die Zerstörung der jeweiligen Fläche und den am Ort nicht sichtbaren Wirkungen durch Materialentnahme und -transport noch in der uneingeschränkten Form weitergehen können.

Der Begriff Allgemeinwohl ist insgesamt und im besonderen aus rechtlicher Sicht völlig ungeklärt. Es kann nicht länger nur der Grund des Eingriffs (z. B. Straßenbau, Siedlungsbau, Arbeitsplätze usw.) der oft verheerenden Wirkung in der Landschaft gegenübergestellt werden, sondern es müssen in diese Betrachtung auch Alternativen einfließen. Die Ziele, die durch einen Bodenabbau verfolgt werden, lassen sich auch ohne diesen Eingriff oder durch einen weit geringeren Eingriff erreichen, so durch konsequentes Materialrecycling (statt Rohstoffabbau und -aufbereitung), durch Verwertung von Bauschuttmassen (statt Abbau von Füllstoffen) oder durch eine andere Verkehrs- und Energiepolitik (mit der Folge von weniger Straßen und geringerem Abbau von Energieträgern). Nach der Eingriffsregelung des Naturschutzgesetzes und der dort vorgeschriebenen Vermeidungspflicht müssen diese Überlegungen in ein jedes Genehmigungsverfahren einfließen.

Zuerst muss geprüft werden, wieweit ein Bodenabbau überhaupt notwendig ist, d.h. nicht durch die genannten anderen Verfahren ersetzt werden kann. Erst, wenn dieses verneint wird, ist abzuwägen, ob er wirklich das Wohl der Allgemeinheit zum Ziel hat oder nicht nur Einzelinteressen verfolgt.

Nur wenn trotz dieser Prüfungen der Eingriff vorgenommen werden soll, muss über die Art des Eingriffes (einschließlich seiner Zusatzanlagen wie Gebäude, zuführende Wege usw.), vor und während des Abbaus vorzunehmende Ausgleichsmaßnahmen, zu schaffende Ersatzlebensräume und die spätere Gestaltung gesprochen werden.

Ausgleichsmaßnahmen könnten Gestaltungen sein, die die bisherige Rolle eines durch den Bodenabbau zerstörten Lebensraumes einnehmen. Wird z. B. ein Netz von Hecken, Krautstreifen oder Kleinstrukturen zerstört, so sind ausreichend lange vor dem tatsächlichen Eingriff Neuanlagen um das Gelände herum vorzunehmen, damit sich rechtzeitig der Biotopverbund wieder schließen kann.

Um eine spätere Wiedereingliederung in die Landschaft zu ermöglichen, sollten alle Nebenanlagen so gebaut werden, daß sie einfach wieder rückzubauen sind. Das betrifft vor allem die Schaffung von Zufahrtsstraßen. Die Bodenabbaustelle selbst muss in der für die jeweilige Landschaft typischen Form wiederhergestellt werden.

- In Waldbereichen sollte die Fläche der Sukzession (Selbstentwicklung) überlassen werden.
- In trockengeprägten Bereichen können Teilflächen der Sukzession überlassen, andere sollten einer extensiven Nutzung oder Pflege überstellt werden.

- In Niederungen sollte die Wiedervernässung der Fläche und ihrer Umgebung angestrebt werden. Die Entstehung von Baggerseen jeder Form in den Niederungen ist ein nicht ausgleichbarer Eingriff, da die typische Landschaftsprägung (z. B. feuchte Böden, Überschwemmungsbereiche, Anmoorböden usw.) unwiederbringlich verlorengehen. Die Freude vieler Naturschützer über neu entstehende Wasserflächen ist ökologisch nicht begründbar. Vielmehr zieht die Wasserfläche auch später noch Wasser aus der Umgebung und führt oftmals zu weiteren Eingriffen wie Freizeitnutzung, Nebenanlagen usw.

Nassabbaustellen müssen so gestaltet werden, daß mit schwankendem Wasserstand auch Sumpfbereiche, Sand- und Kiesbänke freiwerden. Die Ufer müssen teilweise flach ausgelegt werden. Landschaftsgemäß kann eine Gestaltung sein, die der von Ausschwemmungen (d. h. nur kleine Mulden oder ausgedehntere Flachwasserbereiche mit wenigen Tiefstellen) oder Altarmen (d. h. einseitige Anbindung an das Fließgewässer, Selbstentwicklung) entspricht.

- Im landwirtschaftlich geprägten Bereich, in dem ohnehin zur Wiederherstellung der landschaftstypischen Prägung oder des vollständigen Biotopverbundes umfassende Änderungen vorgenommen werden müssen, können Teile einer Abbaufäche auch wieder in die Nutzung integriert werden. Einzelflächen, Böschungen usw. bieten aber in jedem Fall die Möglichkeit, Kleinstrukturen zu schaffen und miteinander zu verbinden. Ausreichende Saumzonen zu den genutzten Flächen sollten bestehen bleiben.

Ausgleich nach dem Begriff des Naturschutzgesetzes ist dann geschaffen, wenn vor dem Bodenabbau bereits Neuanlagen von Lebensräumen in unmittelbarer Nähe und in gleicher Rolle im Biotopverbund vorgenommen wurden und sich entsprechend entwickelt haben, und nach dem Eingriff die Fläche in einer Art wiederhergestellt wurde, die der früheren Bedeutung und Form oder der an diesem Ort aus landschaftlicher Sicht notwendigen entspricht.

Ersatz bei nicht ausgleichbaren und dennoch aufgrund ihrer für die Allgemeinheit überwiegenden Bedeutung zugelassenen Eingriffen können Neugestaltungen von Lebensräumen ähnlicher Art und Rolle im Biotopverbund, aber an anderer Stelle desselben Landschaftsraumes sein.

In allen Fällen der Gestaltung ausgebeuteter Abbaustellen sollte auf anschließende Geländeeinbnung soweit wie möglich verzichtet werden. Vor allem Sandgruben und Steinbrüche mit unregelmäßigen Böschungen und Abbruchkanten sowie kleinreliefiertem Grund sind wertvoll für die Entstehung einer vielfältigen Lebenswelt. Der Grund aller Abbaustellen, vor allem der Nassbaggerstellen, sollte schon während der Endphase der Ausbeutung in den späteren Zustand gebracht werden, der keinesfalls eine ebene Fläche darstellen darf.

Großflächiger Tagebau, vor allem zum Kohleabbau, trifft über und unter Tage die jeweiligen Landschaften als Ganzes, sei es durch die Abtragungen im Übertagebau mit ihren riesigen Halden und Abbaufächen oder beim Untertagebau

durch die Grundwasser- sowie Bergsenkungen mit erheblichen Veränderungen des Geländereiefs, plötzlich umgekehrt fließender Gewässer usw. Wo diese Eingriffe geschehen, ist ein Ausgleich ebenso nicht möglich wie ein Ersatz. Die Eingriffsregelung des Naturschutzgesetzes scheitert. Die Frage, ob der Eingriff überhaupt bzw. im geplanten Umfang vertretbar ist, steht im Mittelpunkt. Kommt es zum Eingriff, wird sowohl die landschaftliche Prägung als auch der Biotopverbund auf der betroffenen Fläche vollständig zerstört. Ein Gestaltungsplan muss entsprechend der nach der Ausbeutung entstehenden Situation eine Neuplanung aller Elemente vornehmen. Die Art der Ausbeutung muss dann zu einer Geländeform führen, die diesem Ziel entspricht.

Bei der Gestaltung der Tagebaufächen sollten in größeren Bereichen Selbstentwicklungsflächen mit vielfältig geformten Flächen und Böschungen ausgewiesen werden.

Abtorfungen in Hochmooren, ebenfalls eine Form des Bodenabbaus, haben oft flächenhafte Ausmaße und führen ebenfalls zu einer vollständigen Zerstörung eines Lebensraumes, der als Kernbereich eine große Bedeutung für den jeweiligen Landschaftsraum hat. Torf als Rohstoff hat in keinem Fall einen Wert als allgemeines Wohl. Da jeder Abbau mit schwerwiegenden Folgen verknüpft ist, dürfen keine neuen Genehmigungen erteilt werden. Bestehende Abtorfungen müssen gestoppt werden, solange der mineralische Untergrund nicht erreicht ist, weil dann noch die Möglichkeit besteht, eine Wiedervernässung einzuleiten, auch wenn der ursprüngliche Charakter nicht wiederherzustellen ist.

9.4 Die aktuelle Situation

Der Aspekt der Vermeidung weiterer Bodenabbauvorhaben durch Materialrecycling und eine andere Verkehrs-, Siedlungs- und Energiepolitik wird heute in kaum einem Planungsverfahren erörtert, obwohl er der bedeutsamste ist. Jeder Bodenabbau führt notwendigerweise zu der vollständigen Zerstörung des betroffenen Standortes sowie zu weiteren Schäden durch Nebenanlagen. Es muss in Zukunft vielmehr Wert darauf gelegt werden, Alternativen zu neuen Materialentnahmen zu entwickeln. Die Wiederverwendung von Bodenmaterial würde auch einen weiteren Flächeneingriff vermindern, nämlich das Aufhäufen immer neuer Halden von Bauschutt und Abraumresten.

Eine Vielzahl heute laufender oder noch vorzunehmender Abbauvorgänge beruht auf Genehmigungen, die vor der Geltung des Naturschutzgesetzes oder des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erteilt wurden. Es ist aus rechtlicher Sicht schwer, hier dem Eingreifenden nachträglich Auflagen zu erteilen oder die Genehmigung wieder zu entziehen, da hierfür kaum Rechtsgrundlagen bestehen. Es sind daher hier freiwillige Vereinbarungen anzustreben, die den Schutz der Natur gewährleisten. Zusatzgenehmigungen sind fast überall für Nebenanlagen erforderlich, so dass freiwillige Regelungen auch von einer Versagung dieser Zusatzgenehmigungen ohne damit verbundene, vertragliche Vereinbarung zum Gesamtprojekt begleitet werden können.

Bei einer Ausbeutung von Abbaustellen folgenden Gestaltung werden heute eher ökologische Gesichtspunkte berücksichtigt als früher. Weiterhin aber führen Gestaltungsmaßnahmen zur Zerstörung der besonders wertvollen, vielgestaltigen Selbstentwicklungsflächen an Böschungen. Aufstörungen, vor allem mit standortfremden Gehölzarten, zerstören ebenso die Sukzession wie die Wiederverfüllung der Abbaugruben mit Müll, Schutt oder Erdaushub, der bei Verwendung als Füllmaterial besser hätte weitere Abbaustellen verhindern helfen sollen.

Im Rahmen des großflächigen Tagebaus laufen viele Modelluntersuchungen, die ökologische Kriterien festlegen sollen für die Neugestaltung. Durch den tiefgreifenden Wandel der landschaftlichen Prägung in den betroffenen Gebieten erscheint es schwer, genaue Rahmenbedingungen abstecken zu können.

Freizeitnutzungen in geplanter (entsprechend einem Rekultivierungsplan) oder spontaner Form (Angeln, Bootsverkehr, Baden usw.) belasten viele der aufgelassenen (d.h. ausgebeuteten) Gruben. Naturschutz ist nur dort möglich, wo intensive Freizeitplanung weiträumig abgeschirmt ist. Eine Verknüpfung von Naturschutz und Freizeitnutzung ist nur in sehr großen Gebieten möglich. Ruhige Erholungsformen (Wandern, Ruheplätze, Beobachtungen und Erleben, aber auch Baden in abgegrenzten Bereichen größerer Gewässer) lassen sich bei gezielter Planung in die Randzonen von Naturschutzflächen integrieren.

9.5 Verfahrensablauf und Beteiligung

Die Planungsverfahren laufen nach den jeweils geltenden Gesetzen, d.h. für kleinere Abbaufächen nach den Naturschutzgesetzen oder gesonderten Bodenabbaugesetzen sowie für Tagebaufächen nach dem Bundesberggesetz.



Abb. 18: Baggersee: jeder Bodenabbau zerstört unweigerlich die natürliche Situation. Folgeschwer kann aber die anschließende Nutzung sein. Ein Nebeneinander von menschlicher Nutzung und Naturschutz ist nur bei gut überlegter Planung möglich. Vor allem müssen Naturschutzflächen durch breite Saumzonen geschützt werden.

Raumordnungs- und Bauleitverfahren bzw. -pläne können ebenso der Ort sein, an dem eine Abbauplanung rechtswirksam wird. Entsprechend wären dann die dortigen Regelungen über die Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. besonderer Teile derselben (z. B. Betroffene, Behörden, anerkannte Verbände) als Grundlage heranzuziehen.

Die kleineren Bodenabbauvorhaben bedürfen in der Regel keiner Planfeststellung, sondern allein der Plangenehmigung. Im Rahmen dieses Verfahrens sind wesentliche Vorschriften der Beteiligung und Abwägung nicht vorgesehen, die bei Planfeststellungen nötig sind. Die Eingriffsregelung muss jedoch beachtet werden.

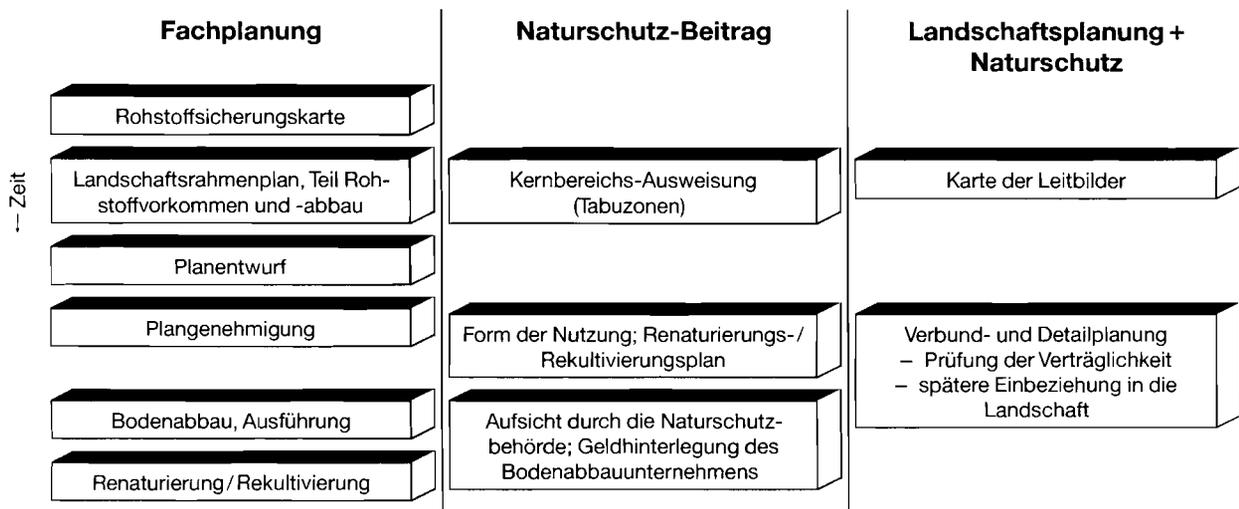


Abb. 19: Ablaufschema Bodenabbau

Tagebauflächen unterliegen dem Bundesberggesetz, das eine Planfeststellung vorsieht. Hier ist die Einbeziehung der Betroffenen (meist ja ganzer Orte), der Träger öffentlicher Belange und auch der anerkannten Naturschutzverbände zwingend.

9.6 Weiterführende Literatur zu 9

FLECKENSTEIN, Kurt (1988): Kies- oder Natursteinabbau – Argumente für eine vergleichende Umweltverträglichkeitsprüfung, *Natur und Landschaft* 2/1988, S. 62–65

FRESEMANN, Theda (1981): Zur ökologischen Herrichtung von Sand- und Kiesgruben in Schleswig-Holstein, Landesamt für Naturschutz, Heft 4/1981

HEYDEMANN, B./MÜLLER-KARCH, J. (1984): Nicht kultivieren – naturieren, *natur* 7/1984, S. 43–58

SCHLÜTER, Uwe (1978): Rekultivierung von Entnahmestellen und Deponien, *Der Forst- und Holzwirt* 2/1978, S. 28–34

Verschiedene Autoren (1989): Forstliche Rekultivierung und Naturschutz, *Natur und Landschaft* 10/1989, S. 435–464

10 Freizeitplanung und -nutzung

10.1 Allgemeine Grundlagen

Die Planung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen ist Aufgabe der Landschaftsplanung. Das Naturschutzgesetz fordert, die Landschaft für den Menschen zu schützen, und zwar „als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft“. Auch weitere Festlegungen finden sich im Naturschutzgesetz.

Andere Gesetze, die mit ihren Eingriffen nicht nur das Überleben der typischen Lebewelt und Landschaftsprägung gefährden, sondern auch die Erholungseignung eines Gebietes mindern können, stellen das Landschaftsbild oder andere Faktoren des Erholungswertes als zu schützendes bzw. zu entwickelndes Gut dar.

Eine Verknüpfung von Naturschutz und Naturerholung ist jedoch nur im Rahmen der ruhigen Erholung bzw. des „sanften Tourismus“ möglich, für den in den vergangenen Jahren Ziele und Methoden der Umsetzung entwickelt wurden. Hier gilt es insbesondere, mit planerischem Geschick Natur erlebbar zu machen, ohne dass empfindliche Kernbereiche oder andere Lebensräume dadurch beeinträchtigt werden.

Mit der Zunahme von flächenintensiven Erholungseinrichtungen (ca. 300 Golfplätze deutschlandweit, zudem Modellflugplätze, Drachenfliegen, Freizeitparks, Feriensiedlungen, Schwimmbäder, Badeanstalten, Tierparks, Erlebniswälder usw.) ist seit einigen Jahrzehnten eine Konfrontation zwischen Naturschutz und Freizeitnutzung entstanden. Für diese Erholungseinrichtungen gilt das, was auch für alle Sportanlagen (Sportplätze, Tennisanlagen, Skipisten usw.) zu vermerken ist: Sie sind schwerwiegende Eingriffe in die Natur, die auf der betroffenen Fläche meistens zu einer völligen Zerstörung der vorhandenen Strukturen führen, die landschaftliche Prägung verändern und jede Wiederentwicklung eines naturgemäßen Zustandes erschweren, sogar unmöglich machen. Für Eingriffe dieser Art wird in der Regel auch die Aufstellung eines gesonderten Planes, in der Regel eines Bebauungsplanes, nötig, Raumordnungs- oder Flächennutzungspläne treffen oftmals die Vorentscheidung über den Standort.

10.2 Die gesetzlichen Grundlagen

Für die Planung von Freizeit- und Sportanlagen existiert keine besondere gesetzliche Grundlage.

– Baugesetzbuch

Die Einrichtung größerer Freizeitanlagen setzt meist die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das betroffene Gebiet voraus. In ihm werden die Grenzen sowie die genaue Ausstattung einschließlich der Nebenanlagen (zuführende Straßen, Parkplätze, Gebäude, Ver- und Entsorgung) festgelegt. Das Bauleitverfahren zur Aufstellung des Planes gleicht dem der Aufstellung von Bauleitplänen

in geschlossenen Orten (siehe Kapitel III-3.4 Bauleitplanung“).

Bauleitplanerisch erfasst und dadurch rechtlich abgesichert sind auch Freizeit- und Sportstätten innerhalb geschlossener Orte bzw. in deren Nähe, für die oft ein gesonderter B-Plan erstellt wird.

In § 1 des BauGB wird die Sicherung einer „menschenvürdigen Umwelt“ ebenso zum Ziel erhoben wie die „gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse“ und „die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds“.

– Naturschutzgesetz

Neben der allgemeinen Zielerklärung in § 1 finden sich weitere in folgenden Paragraphen. Sie bezeichnen die unbebaute Landschaft insgesamt bzw. im einzelnen als zu schützen. Im bebauten Bereich gilt das für alle verbliebenen Teile von Natur und Landschaft, auch der begrünten Bereiche.

Besonders deutlich ist der Satz 13 in § 2 Absatz 1: „Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft sind zu vermeiden. Zum Zweck der Erholung sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu schützen und, wo notwendig, zu pflegen, zu gestalten und zugänglich zu erhalten oder zugänglich zu machen. Vor allem im siedlungsnahen Bereich sind ausreichende Flächen für die Erholung bereitzustellen. Zur Erholung im Sinne des Satzes 4 gehören auch natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der freien Natur.“ Der Hinweis auf die charakteristischen Strukturen und Elemente sowie die Beschaffenheit zeigt, dass die Form der Erholungsgestaltung dieser zu entsprechen hat. Damit muss eine Freizeitnutzung, die den typischen Bedingungen einer Landschaft widerspricht, unterbleiben.

In der Regel, teilweise durch die Ländernaturschutzgesetze gesondert festgelegt, sind die Landschaftspläne auch zur Planung von Erholungseinrichtungen und -formen bestimmt. Das sind in diesem Fall vor allem Wanderwege, Maßnahmen zur Gestaltung des Landschaftsbildes, Schutzhütten, Lehrpfade und andere Formen der ruhigen Erholung. Zudem sind Vorschläge für die Ortswahl und Abschirmung intensiverer Freizeitbereiche wie Badestellen, Trimpfpfade usw. zu entwickeln. Die richtige Wahl des Standortes sowie die wirksame Abschirmung bieten ohnehin die wirksamste Form der Verknüpfung von Erholung und Naturschutz in der Landschaft. Ein entsprechender Planinhalt ist zu erarbeiten.

Schutzgebiete können bei Vorrangigkeit des Naturschutzes für die Allgemeinheit geöffnet werden (Naturschutz-

gebiet, Nationalpark) oder auch teilweise bzw. ganz für Erholungszwecke geschaffen werden (Landschaftsschutzgebiet, Naturpark). Letztere Schutzgebietsform dient allein der Erholungsnutzung, der Naturschutz ist nur dann zu gewährleisten, wenn die Flächen gleichzeitig einer anderen Schutzgebietsform unterliegen. Nach dem Gesetz sollen Naturparke entsprechend ihrem Erholungszweck „geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden“ (§ 27 BNatSchG). Dieser Paragraph zeigt am deutlichsten, dass für alle Erholungsformen, die nicht wegen ihrer baulichen Nutzung der Bauleitplanung zu unterwerfen sind, das Naturschutzgesetz als Fachgesetz zur Grundlage wird.

Für die Erholung wichtig sind zudem die Regelungen über das Betreten von Feld und Flur im Naturschutzgesetz. Die Paragraphen des Bundesgesetzes sind in fast allen Ländern noch näher ausgeführt. Grundsätzlich ist das Betreten der gesamten Flur auf allen Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Flächen erlaubt. Dieses kann jedoch aus wichtigen Gründen, z.B. des Naturschutzes, eingeschränkt werden. Bewirtschaftete Flächen dürfen grundsätzlich nicht betreten werden, unbewirtschaftete Privatflächen dann nicht, wenn der Eigentümer das gesondert ausspricht (mündlich oder z.B. per Verbotsschild).

– Weitere Regelungen

In einigen Ländern bestehen Gesetze über das Betreten der Landschaft. Dort werden auch besondere Formen, z.B. das Reiten, geregelt. Teilweise finden sich zum Betretungsrecht auch Verordnungen und Erlasse.

Insgesamt gibt es kein in sich geschlossenes Planungssystem der Erholungsplanung. Während größere Eingriffe fast immer eines Raumordnungsverfahrens oder einer Aufstellung eines den jeweiligen Bereich betreffenden Bebauungsplanes bedürfen, werden kleine Maßnahmen in den Naturschutz-Fachplänen oder in den bestehenden Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen dargestellt. Eine Handhabe, ökologische Anforderungen an die einzelnen Maßnahmen zu stellen, bestehen innerhalb der durch diese Planverfahren vorgegebenen Rahmenbedingungen (siehe jeweilige Kapitel).

10.3 Naturschutz in der Freizeitplanung

Aspekte des Naturschutzes können in den für die jeweilige Planungsart typischen Phasen eingebracht werden. Dabei ist ein frühestmöglicher Zeitpunkt zu nutzen, um sowohl die Frage, ob überhaupt ein Eingriff zu akzeptieren ist, zu klären, wie auch die nach Ort und Umfang desselben.

Formen der ruhigen Erholung lassen sich in den meisten Fällen gut mit den Erfordernissen des Naturschutzes verknüpfen, zumal es im Sinne des Naturschutzes ist, Begegnungen mit der Natur, den Tieren und Pflanzen zu fördern. Dabei darf es jedoch weder zu Störungen der Arten noch zu Schäden durch Betreten oder bauliche Anlagen kommen.

Empfindliche Bereiche wie Kernbereiche und Kleinstrukturen, sollten durch eine entsprechende Wahl des Wege- (bzw.



Abb. 20: Planung und Öffentlichkeitsarbeit müssen ineinandergreifen, sollen Naturschutz und Naturerleben nebeneinander bestehen können. Zum einen müssen die Teile des Biotopverbundes wirksam abgeschirmt werden. Zum anderen sollen zugängliche Wege, Beobachtungspunkte usw. so gestaltet sein, daß sie die Erholungssuchenden an die Natur heranführen, informieren, aber von schädigenden Wirkungen abhalten.

Loipen-)verlaufs und, wenn nötig, abschirmende Pflanzungen, Gräben usw. geschützt werden. In Konfliktbereichen, z.B. empfindlichen Lebensräumen in der Nähe von Freizeitzentren oder größeren Orten, muss auch mit gestalterischen Maßnahmen auf die Gefahr der Störung reagiert werden. Das könnten Wegesperrungen, z.B. mit großen Steinen, ebenso sein wie die gezielte Anpflanzung undurchdringlicher Gebüsche oder das Ziehen von Gräben zwischen Wegen und Feuchtfleichen.

Intensive Freizeitnutzungen, die auf dem jeweils betroffenen Bereich die Lebensräume vollständig zerstören, müssen als Eingriffsplanung betrachtet werden. Es bleibt fraglich, ob das private Vergnügen weniger z. B. auf Skipisten, Golfplätzen oder auf den Motorbootstrecken etlicher Flüsse mit dem gesetzlichen Rahmen des Naturschutzgesetzes übereinstimmt, das zwar ein Abwägungsgebot für alle Entscheidungen vorsieht, aber die in die Abwägung einzubeziehenden Gründe auf „Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft“ (§ 2 BNatSchG) beschränkt. Die Allgemeinheit aber ist meist nicht Zielgruppe dieser großen Freizeiteinrichtungen.

Skipisten, Golfplätze und andere Eingriffe sind weder ausgleichbar noch die zerstörten Flächen zu ersetzen. Auch dann, wenn solche Anlagen auf bisher landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen entstehen, bleibt ein schwerwiegender Schaden, da die Möglichkeit zur Wiederentwicklung der Landschaft ausgeschaltet wird. Zudem stellen meist auch die Nebenanlagen wie zuführende Straßen, Parkplätze und Schadstoffeintrag, Müllaufkommen, Störungen in der Umgebung usw. erhebliche, weitere Eingriffe dar.

10.4 Die aktuelle Situation

Während Formen der ruhigen Erholung in Einklang mit den Erfordernissen des Naturschutzes an einigen Stellen schon gefunden wurden, stellt das Ausufernt intensiver Erholungsformen eine wesentliche Belastung der Natur dar. Innerhalb der nächsten 10 Jahre wird eine Verdopplung der Zahl von Golfplätzen erwartet, ebenso werden immer weitere Flächen auch für andere, ganze Gebiete flächig beeinträchtigende Nutzungen gesucht. Trotz aufwendiger Bemühungen, die Schwere des Eingriffs durch Ersatzmaßnahmen zu vermindern, kann dieses zu keiner positiven Gesamtbeurteilung führen. Der Vergleich einer Freizeitfläche muss immer mit dem im gleichen Gebiet zu entwickelnden, naturgemäßen Zustand verglichen werden. Dann entsteht ein deutlicher Unterschied im Artenreichtum. Die intensiv für die Freizeit genutzten Flächen weisen weder die typische Landschaftsprägung noch die typischen Lebensräume im vollständigen Biotopverbund auf.

10.5 Verfahrensablauf und Beteiligung

Die Verfahren richten sich nach dem jeweils zugrundegelegten Gesetz. Dieses kann die Landschaftsplanung nach dem Naturschutzgesetz, die Bauleitplanung oder ein Raumordnungsverfahren sein. Werden größere Flächen beansprucht, kann auch eine Unternehmens-Flurbereinigung eingeleitet werden.

Die Verfahrensschritte und Beteiligungsmöglichkeiten sind in den entsprechenden Kapiteln nachzulesen.

10.6 Weiterführende Literatur zu 10

BEHRENS-EGGE, Matthias (1989): Planungskonzept zur Entwicklung naturschonender Erholungsformen in einer Tourismusgemeinde, *Natur und Landschaft* 1/1989, S. 21–25

DEUTSCHE GEBIRGS- UND WANDEREREINE (1985): *Natur und Tourismus*, Eigendruck Wiesbaden

DEUTSCHER NATURSCHUTZRING (1981): *Wassersport und Naturschutz*, Heft 1

– (1983), *Ferientsiedlungen und Naturschutz*, Heft 5

ERZ, Wolfgang: *Wieviel Sport verträgt die Natur?*, *GEOForum* (?), S. 145–156

GILDEMEISTER, R. (1991): *Betretungsrechte in Flur und Wald nach den Naturschutzgesetzen und den Forst- bzw. Waldgesetzen des Bundes bzw. der Länder*, Beilage zu *Natur und Landschaft* 4/1991

KIRST, Christiane (1989): *Flugsportanlagen in der Bundesrepublik Deutschland und ihr Konflikt mit dem Naturschutz*, *Natur und Landschaft* 7 + 8/1989, S. 343–348

LASSEN, Diethard (1989): *Landschaftsökologische Flächenbilanz auf Golfplätzen*, *Natur und Landschaft* 2/1989, S. 59–63

PUTZER, Dietrich (1983): *Segelsport vertreibt Wasservögel von Brut-, Rast- und Futterplätzen*, *ÖÖLF-Mitteilungen* 2/1983, S. 39–34

2. Absatz Wilmsheld

11 Forstwirtschaft

11.1 Allgemeine Grundlagen

Ca. ein Drittel der Bundesrepublik ist mit Wald bedeckt, allerdings recht ungleich verteilt. Vor allem die norddeutschen Tiefebene und Küstenregionen sind ärmer an Wald. Reich bewaldet sind vor allem die Mittel- und Hochgebirgslandschaften. Somit ergibt sich schon allein aus dem Flächenanteil eine besondere Bedeutung des Waldes im Rahmen von Naturschutzbemühungen.

Noch wichtiger aber ist die Tatsache, dass der Wald, jedenfalls theoretisch (d.h. ohne menschliche Einflüsse, die aber teilweise nur noch schwer oder gar nicht zurückzunehmen sind), ein natürliches Ökosystem darstellen könnte, d.h. die ihn besiedelnden Tier- und Pflanzenarten entsprechen in ihrer Zusammensetzung der Situation, die auch von Natur aus dort vorkommen würde. Ein Großteil aller heimischen Tier- und Pflanzenarten stammt aus den ursprünglich fast ganz Deutschland bedeckenden Wäldern sowie der dynamischen Sukzessionsstadien nach Waldbrand, Windwurf, Erosion u. ä. Neben dem Wald gibt es nur wenige andere Ökosysteme, die dem ursprünglichen, d.h. nicht von Menschen veränderten Zustand nahekommen. Das sind die Hochmoore, alpine Hochlagen, manche Flüsse sowie die Küstenregionen und einige baumfreie, trocken geprägte Felsregionen.

Menschliche Nutzung und Umgestaltung hat die Fläche des Waldes vor allem im Mittelalter und in der beginnenden Industrialisierung erheblich verkleinert. In den meisten Regionen Deutschlands war die Waldfläche damals deutlich kleiner als heute. Wiederaufforstungsprogramme haben zur heutigen Ausdehnung der Waldflächen beigetragen. Insbesondere bei dieser Aufforstung, aber auch im Rahmen der sonstigen Forstbewirtschaftung, sind völlig neue und standortfremde Baumarten gepflanzt worden. Das betrifft vor allem die Fichte, die nur durch künstliche Pflanzung in Deutschland wieder Fuß fasste und heute die häufigste Baumart ist. Durch ihre Dominanz sowie die Bevorzugung anderer Fremdarten (Roteiche, Hybridpappeln, Weymouthkiefer, Douglasie usw.) sind wesentliche Veränderungen im Ökosystem Wald geschehen. Die Fläche des Waldes hatte durchaus ausgereicht, um fast allen typischen Waldarten das Überleben weiter zu sichern, die tiefen Eingriffe in das Ökosystem durch die verfälschte Baumartenwahl mit allen ihren Folgeerscheinungen (vom Naturzustand abweichende Lichtverhältnisse, Kahlschlagwirtschaft mit nur wirtschaftlich geprägten Umtriebszeiten, Veränderungen im Boden aufgrund der schwer abbaubaren Nadeln bis zur Klimaveränderung im Wald aufgrund anderer Temperatur und Feuchteverhältnisse) führen jedoch zur Verdrängung eines großen Teils der an den Wald angepassten Arten.

Neben der Ökosystemveränderung durch die Baumartenwahl haben auch weitere Prozesse die Wälder verändert. Zum einen zerteilen heute oftmals breite und befestigte Wege bzw. Straßen die Wälder. Gifteinsatz, Entwässerung, Düngung und Einsatz schwerer Geräte beeinflussen die

Lebensgemeinschaften. Immer stärker spürbar werden zudem die Luftbelastungen. Sie haben einzelne Baumarten bereits weiträumig verdrängt (z.B. Weißtanne), über die Wirkungen auf kleinere, spezialisierte und dadurch meist viel anfälligere Arten ist bislang wenig bekannt. Gegenmaßnahmen wie das Kalken können zwar manche Baumarten über einige Jahre retten, zerstören durch die Verfälschung der Standorteigenschaften aber die Gesamtlebensgemeinschaft erheblich.

Waldbau ist zu einem Spannungsfeld zwischen Ökologie und Ökonomie geworden. In diesem Spannungsfeld hat die ökologische Ausrichtung von Waldbau bislang einen schweren Stand. Das liegt zum einen an der Übermächtigkeit des auf Profit (oder im Waldbau eher des auf Verlustminimierung) ausgerichteten Denkens, zum anderen aber auch an den fehlerhaften Vorgaben der Ökologie, die einen schematischen Waldaufbau als naturnah vorgegeben hat, jedoch nicht die wichtigen Faktoren Dynamik und Standortqualität.

Allzusehr haben in der Vergangenheit schematische Vorstellungen eines naturnahen Waldes vorgeherrscht. So entstanden auf den ohnehin wenigen Flächen, die nicht dem Vorrang profitorientierter Forstwirtschaft zum Opfer fielen, Waldformen, die wenig dynamisch und häufig nicht standortgerecht sind. Ein Wandel zum Besseren ist auch heute noch nicht abzusehen. Nur sehr wenige Flächen (und dann meistens sehr kleine) sind sich selbst überlassen (Naturwaldparzellen). Flächen für dynamische Entwicklungen, z.B. die Sukzession auf baumfreien Flächen, fehlen völlig. Dabei wären sie teilweise sogar mit forstwirtschaftlichen Zielen (Holzeinschlag) zu verbinden.

Dem Wald, insbesondere seinen naturnahen Formen, kommen viele bedeutende Funktionen zu. Sie alle müssen beachtet und so verwirklicht werden, dass eine ausreichende Waldausdehnung und -qualität für die einzelnen Bereiche erreicht wird.

Die einzelnen Funktionen des Waldes sind:

- Holzgewinnung für Holz- und Papierindustrie, als Brennholz usw.
- Gewinnung weiterer Rohstoffe und Rohprodukte wie Rindenhumus, Waldfrüchte usw.
- Lebensraum für die dort typischen Pflanzen- und Tiergemeinschaften.
- Stabilisierung des Klimas, Luftanfeuchtung, Windschutz, Schatten usw.
- Ausgleichende Wirkung auf den Wasserhaushalt (Speicherung, dauerhafte Wasserabgabe).
- Erosionsschutz an Hängen, vor allem im Gebirge.
- Bedeutung für Erholung, Kunst, Literatur und menschliches Wohlbefinden.

11.2 Die gesetzlichen Grundlagen

Für den Wald sind besondere Gesetze geschaffen worden, zum einen auf Bundesebene das „Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz, → Kapitel VII-2.3) sowie zum anderen die Landesforstgesetze mit teilweise voneinander abweichenden Regelungen. Das Bundesgesetz gilt als Rahmen für die Landesgesetze.

Zudem gelten andere Gesetze auch im Wald. So werden Eingriffe in den Wald genauso nach den jeweils geltenden Planungsgesetzen (Straßen- oder Raumordnungsgesetze u.ä.) abgewickelt wie in der offenen Landschaft. Zudem gilt das Naturschutzgesetz, d.h. dass im Wald Schutzgebiete nach dem Naturschutzgesetz ausgewiesen werden können, dass die Eingriffsregelung gilt, dass Landschaftspläne auch den Wald mit erfassen müssen usw.

In der Praxis ist die Situation etwas anders. Die Forstbehörden bzw. die Besitzer von Privatwald stellen einen sehr eigenständigen Verwalter der Waldflächen dar. Sie sind für die forstliche Rahmenplanung, Betriebspläne und die Ausführung in gleicher Weise zuständig, d.h. nicht oder nur wenig auf eine Zusammenarbeit mit anderen Behörden angewiesen. Ohne Zwang spiegeln z.B. Landschaftspläne diese Situation wider, indem sie die Waldflächen meist nur als grüne Bereiche ohne detailliertere Aussagen mit aufnehmen.

Da die Ländergesetze teilweise voneinander abweichen, ist eine Darstellung an dieser Stelle schwierig. Es ist wichtig, in den jeweiligen Ländergesetzen nachzusehen. In manchen Ländern gibt es zudem besondere Bestimmungen zum Betreten der Landschaft (sowie Reiten, Radfahren usw.), in denen auch Regelungen für Wälder enthalten sind.

Das Bundeswaldgesetz ist ein Rahmengesetz, d.h. es ist nicht unmittelbar gültig. Es bildet den Rahmen für die Landesforstgesetze. Das bedeutet, dass die Landesgesetze in den Punkten, die im Bundesgesetz stehen, relativ einheitlich sind, da der bundesweite Rahmen einzuhalten ist. Abweichungen voneinander gibt es aber bei den zusätzlichen Regelungen in den Ländergesetzen.

Allerdings enthält das Bundesgesetz auch Regelungen, die unmittelbar gültig sind. Das ist in den einzelnen Abschnitten entsprechend vermerkt.

Der § 1 legt den Zweck des Gesetzes fest. Dort wird der bereits beschriebene Interessenkonflikt bereits benannt. Ziel ist sowohl die Sicherung des Waldes wegen seiner vielfältigen Funktionen als auch die Förderung der Bewirtschaftung. Der Interessengegensatz zwischen Allgemeinwohl und Einzelinteresse wird benannt, das Gesetz wählt den Ausgleich der Interessensgesetze zu seinem Ziel.

Im folgenden Paragraph wird der Begriff Wald näher definiert. Danach gelten alle mit Bäumen bestandenen Flächen sowie die durch Nutzung (Kahlschlag u.ä.) zeitweise nicht baumbestandenen oder zu einem Wald zugehörigen Flächen (Wege, Lichtungen usw.) als Wald. Kein Wald sind jedoch kleine Flurgehölze in der Feldmark (Hecken, Feldgehölze, Alleen usw.). Je nach Ländergesetz können auch Weihnachts-

baumkulturen oder baumbestandene Parkanlagen als Wald gerechnet werden.

Grundsätzlich gibt es drei Eigentumsarten, die im § 3 des Bundeswaldgesetzes unterschieden werden. Zum einen ist das der Staatsforst, d.h. der dem Land oder Bund gehörende oder (bei Miteigentum) dessen Vorschriften unterliegende Wald. Zum zweiten gibt es Körperschaftswälder, die Gemeinden, Zweckverbänden, Stiftungen des öffentlichen Rechts u.ä. gehören können. Wald in Kirchenbesitz ist jedoch die dritte Eigentumsart, der Privatwald. Alle Wälder, die nicht in die ersten beiden Kategorien gehören, sind Privatwald. In der Regel gehören sie einzelnen Personen oder einer Gemeinschaft von Personen (z.B. Wald in Gutsbesitz).

Die Paragraphen 1 bis 4 gelten unmittelbar. Die folgenden Paragraphen zur Erhaltung des Waldes sind jedoch nur Rahmenvorschriften, die durch die Ländergesetze spezifiziert werden.

Die Paragraphen 6 bis 8 regeln die forstliche Rahmenplanung. Sie sind für den Naturschutz von großer Bedeutung, da in ihnen die wichtigen Ziele der forstlichen Bewirtschaftung festgelegt werden. Der Paragraph 6 nennt eine Reihe von Zielen dieser Rahmenplanung, die einer Detaillierung der Ziele des § 1 gleichkommen. Die einzelnen Ziele sind:

1. Wald ist nach seiner Fläche und räumlichen Verteilung so zu erhalten oder zu gestalten, dass er die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes möglichst günstig beeinflusst, dem Schutz vor natürlichen oder zivilisatorischen Gefahren dient und der Bevölkerung möglichst weitgehend für die Erholung zur Verfügung steht; zugleich sollen die natürlichen Gegebenheiten, die wirtschaftlichen und sozialen Erfordernisse in den an das Bundesgebiet angrenzenden Räumen soweit wie möglich berücksichtigt werden.
2. Der Aufbau des Waldes soll so beschaffen sein, dass seine Funktionen entsprechend den tatsächlichen Erfordernissen auf die Dauer gewährleistet sind.
3. Auf geeigneten Standorten soll eine nachhaltige, möglichst hohe und hochwertige Holzerzeugung unter Erhaltung oder Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit angestrebt werden, sofern nicht anderen Erfordernissen der Vorrang einzuräumen ist.
4. In Gebieten, in denen die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes von besonderem Gewicht ist, soll Wald für Schutz- oder Erholungszwecke in entsprechender räumlicher Ausdehnung und Gliederung unter Beachtung wirtschaftlicher Belange ausgewiesen werden. Hierbei sollen geeignete Anlagen und Einrichtungen insbesondere der erholungsgerechten Freizeitgestaltung sowie sonstige Maßnahmen vorgesehen werden.
5. Landwirtschaftliche Grenzertragsböden, Brachflächen oder Ödland sollen aufgeforstet werden, wenn dies wirtschaftlich und agrarstrukturell zweckmäßig ist und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes verbessert wird. In Gebieten mit hohem Waldanteil sollen ausreichende Flächen von der Aufforstung ausgenommen werden.

6. Wenn geringe Grundstücksgrößen oder die Gemengelage von Grundstücken verschiedener Besitzer einer rationalen forstwirtschaftlichen Bodennutzung entgegenstehen, sollen forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gebildet und, soweit erforderlich, die Zusammenlegung von Grundstücken angestrebt werden.

Zusätzlich wird gefordert, die Ziele der Raumordnung zu beachten. Bei öffentlichen Vorhaben soll der Schutz des Waldes besonders berücksichtigt werden. Die Forstbehörden sind zu beteiligen.

Die Paragraphen 9 bis 11 dienen der Sicherung des bestehenden Waldes sowie der Erstaufforstung. Daraus wird deutlich, dass jeder Veränderung der Bodennutzung Genehmigungsvorbehalte entgegenstehen. Das führt in der Praxis dazu, dass der Wald in seinem bisherigen Umfang im wesentlichen erhalten bleibt und Neuaufforstungen (ohnehin aus Naturschutzsicht meist wenig wünschenswert) unterbleiben. Ursache von Waldrückgang ist dann nur der Eingriff durch Planungen wie Straßen- oder Siedlungsbau.

Zwei Formen von besonderen Zonen im Wald werden durch die Paragraphen 12 und 13 benannt. Zunächst wird die Möglichkeit der Ausweisung von Schutzwald beschrieben. Dieser dient der Gefahrenabwehr, im einzelnen werden Erosionsschutz, Lawinenschutz sowie der Schutz vor Immissionen (also z.B. Lärmschutz, Puffer gegenüber Schadstoffen) aufgelistet. Im Schutzwald sind forstwirtschaftliche Maßnahmen, die den Baumbewuchs flächig beseitigen (Kahlschlag), einem Genehmigungsvorbehalt unterstellt. Landesrecht kann weitere Einschränkungen hinzufügen oder bestimmte Maßnahmen vorschreiben. Dieses ist auch in den Länderforstgesetzen erfolgt, so dass Schutzwald aus vielfältigen Gründen und mit verschiedenen Auflagen ausgewiesen werden kann.

Anzumerken ist, dass selbstverständlich auch naturschutzrechtliche Bestimmungen für den Wald gelten. Das bedeutet, dass Waldflächen auch durch die Ausweisung zu Naturschutzgebieten mit Auflagen zu versehen sind, die dann auch die Forstwirtschaft binden.

Als zweite besondere Form ist der Erholungswald im Gesetz benannt. In diesem Wald sind besondere, meist intensive Erholungsformen zugelassen, z.B. das Verlassen der Wege, Trimpfpfade, Spielbereiche, Freizeiteinrichtungen. Die näheren Vorschriften dazu sind in den Länderforstgesetzen zu finden.

Nur wenige Worte finden sich zum Betreten des Waldes (Paragraph 14). Danach ist das Betreten des Waldes grundsätzlich immer erlaubt, Radfahren, Fahren mit Rollstühlen und Reiten sind nur auf den Wegen möglich. Näheres regeln die Ländergesetze, die in der Regel erheblich weitergehende Einschränkungen vollzogen haben (z.B. ist das Reiten zum Teil auf die dafür ausgezeichneten Wege beschränkt, bestimmte Waldflächen können ganz gesperrt werden).

Die weiteren Abschnitte des Bundeswaldgesetzes schaffen den Rahmen für forstliche Zusammenschlüsse, d.h. gemeinsame Bewirtschaftungsvereinigungen mehrerer Waldbesit-

zer. Diese Paragraphen sind für die Umsetzung des Naturschutzes nur insofern wichtig, als dass Ansprechpartner auch Forstgemeinschaften sein können und solche Gemeinschaften eine wirtschaftliche Alternative sind, wenn Naturschutzregelungen die Überlebensfähigkeit von Forstbetrieben in Frage stellen.

Ab Paragraph 41 finden sich einige Paragraphen, die den Staat zur Förderung der Forstbetriebe verpflichten. Bundesweit müssen Berichte zur Lage von Wald und Forstwirtschaft erstellt werden, aufgrund derer Entscheidungen zur Förderung getroffen werden können. In der Praxis sind heute fast alle Forstbetriebe Zuschussgeschäfte, da die Kosten nicht mehr durch die Betriebseinnahmen zu decken sind. Die kostenlos bereitgestellten Funktionen zur Erholung und zum Schutz der Natur, vor Erosionen usw. werden durch die staatlichen Zuschüsse honoriert.

11.3 Naturschutz in der Forstwirtschaft

Naturschutz zum Schutz naturnaher Waldformen muss an drei Punkten ansetzen:

- In der täglichen Praxis der Forstwirtschaft, insbesondere der Artenwahl, des Einsatzes von Maschinen und Stoffen, der Wege und Bauten im Wald, der Umtriebszeiten und Formen des Holzeinschlages.
- In der Forstplanung, d.h. der langfristigen Festsetzung von Bewirtschaftungszielen, besonderen Waldgebieten usw.
- Bei Planungen, die Waldflächen beanspruchen, vernichten oder zerschneiden wie z.B. Straßen- und Siedlungsbau, Versorgungsleitungen oder großflächige Wintersportpisten.

Die alltäglichen Entscheidungen und Arbeitsabläufe in der Forstwirtschaft haben den überwiegenden Teil der Wälder erheblich verändert und zum Verdrängen der Arten beigetragen.

Aus Sicht eines Naturschutzes, der das Überleben der für den Wald einschließlich seiner Sukzessionsstadien typischen Artengemeinschaften zum Ziel hat, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Jede forstwirtschaftliche Maßnahme hat mit der größtmöglichen Rücksicht auf die vorhandene Vegetation und den Boden zu erfolgen. Statt schwerer Geräte zum Holztransport müssen außerhalb der Wege Rückepferde eingesetzt werden. Ein Bodenbruch (Pflügen) sowie der Einsatz aller Fremdstoffe (Düngung, Giftanwendung) unterbleiben vollständig. Sägeöl, Benzin usw. dürfen den Waldboden nicht gefährden.
- Auch die zum Zweck der Entsauerung der Böden aufgebrauchten Kalkungen stören das Bodenleben erheblich und müssen unterbleiben (zudem sind sie nur teures Ablenkungsmanöver bei einer unter den notwendigen Maßen bleibenden Entgiftungspolitik für Kraftwerke, Industrie, Haushalte und Verkehr).

– Betriebseinrichtungen müssen in der naturverträglichsten Art gebaut sein, wie dies möglich ist. Das bedeutet, dass Wege meist unbefestigt sein müssen und über sie ein geschlossenes Kronendach reicht, damit das Mikroklima waldähnlich erhalten bleibt. Auf diesen Wegen werden ebenfalls die Rückepferde eingesetzt. Sie schaffen das Holz zu den mit wasser gebundenen Decken oder maximal Schotter befestigten Hauptwegen, wo dann Fahrzeuge eingesetzt werden können. Um möglichst wenig befestigte Wege bauen zu müssen, sollten die Hauptwege mit wasser gebundener Decke gleichzeitig auch als Wander- und Radwegverbindungen dienen. Das ist bei der Planung von Rad- und Waldwegenetzen zu berücksichtigen. Holzlagerplätze, Gebäude usw. sind ohne Flächenversiegelungen und in möglichst flächensparender Bauweise zu errichten.

– Nach Möglichkeit sollten keinerlei Pflanzungen vorgenommen werden. Je nach Standort sind vielschichtige Waldgesellschaften mit hoher Baumartenzahl typisch oder die Buchen-Hallenwälder mit einem geschlossenen Kronendach und keiner oder einer nur gering ausgebildeten Strauchschicht. Entsprechend paßt zum ersten Typ die ständige Plenterwirtschaft, d.h. einzelstammweise werden hiebreife Bäume herausgeschlagen und verwertet. Dabei wird im Wald nur eine kleine Lücke entstehen, in der wegen des dort höheren Lichteinfalls schnell neue Bäume heranwachsen (Pflanzung nicht nötig). Zusätzlich sollten in Plenterwäldern Altstämme nicht geschlagen, sondern dem natürlichen Verfall überlassen werden. Zudem können auch kleine Kahlschläge geschaffen werden, die sich selbst zu überlassen sind (auch hier keine Pflanzung).

In den Buchen-Hallenwäldern sollten ständig kleine Kahlschläge in hiebreifen Beständen geschaffen werden. Auf diesen Flächen wächst dann über natürliche Selbstentwicklung der neue Wald heran. Auch auf diesen Flächen wird nicht gepflanzt, ebenso unterbleiben Bodenbearbeitung und Einbringung von Fremdstoffen.

– Wo Pflanzungen erfolgen, darf nur standortgemäßes Pflanzmaterial verwendet werden. Dabei ist auch auf die Herkunft des Saatgutes zu achten. Standortgemäß sind nur die Gehölzarten, die der typischen, von Natur aus vorkommenden Waldgesellschaft entsprechen (botanisch: heutige potentielle natürliche Vegetation). Entsprechende Vegetationskarten und oft auch die Pläne zur forstlichen Rahmenplanung (Waldfunktionskarten, Zielbilder usw.) benennen diese Waldgesellschaften oftmals.

Die Forstplanung erfolgt nicht öffentlich, d.h. die bei vielen anderen Planungen übliche Beteiligung von Bürgern unterbleibt ganz, Träger öffentlicher Belange werden ebenfalls nur wenig eingebunden. Forstplanung ist Sache der Forstbehörden selbst. Damit wird der Wald stark aus dem Zusammenhang der Gesamtlandschaft herausgerissen. Das allein widerspricht schon dem Zielbild eines ökologisch orientierten Naturschutzes. Verbundwirkungen können kaum noch berücksichtigt werden. Daher wäre anzustreben, die die Gesamtlandschaft erfassende Landschaftsplanung bzw. gesonderte Naturschutzprogramme auch mit detaillierten Aussagen auf Waldbereiche auszu-

dehnen. Die dann getroffenen Festlegungen müssen von den Forst- Rahmenplänen übernommen und für die Forstbewirtschaftung praxisgerecht weiterentwickelt werden.

Sämtliche bereits genannten Einzelanforderungen für eine naturnahe Bewirtschaftung müssen auch durch die Forst-Rahmenpläne dargestellt werden. Wichtig ist vor allem, für jeden Standort die typische Waldgesellschaft festzulegen und daraus folgende, auf die Fläche konkretisierende Vorgaben zu entwickeln:

- Liste der jeweils standortheimischen Arten.
- Festlegung von Naturwaldbereichen und zeitlich nacheinander zu schaffenden, kleinen Kahlschlägen mit Selbstentwicklung.
- Bewirtschaftungsform in Abhängigkeit von der typischen Waldgesellschaft.
- Sicherung besonderer Lebensräume im Wald (Gewässer, Trockenbereiche, Lichtungen usw.).
- Geschlossene Waldsäume rund um den Wald mit breiten Krautstreifen, am Südrand auch Krautbereiche direkt am Hochwald.

Wälder stellen oftmals Kernbereiche für die gehölzgebundenen Tier- und Pflanzenarten dar. Sie müssen daher ausreichend große Naturwaldparzellen aufweisen, um auch tatsächlich stabile Populationen beherbergen zu können. Zudem muss die Zu- und Abwanderung in die umgebenden Wälder und Gehölzbiotope der offenen Landschaft gewährleistet sein. Diese Vernetzung wird sowohl durch falsche Forstbewirtschaftung zerstört (ausgebaute Waldwege ohne Kronenschluß, Monokulturen usw.) als auch durch waldvernichtende Bauwerke, vor allem Straßen, aber auch Stromleitungen, Kanäle usw. Aus Sicht des Naturschutzes muss gefordert werden, dass Verkehrs- und Versorgungswege keine zerschneidende Wirkung haben dürfen. Dies kann bei Stromleitungen durch hohe Trassenführung meist erreicht werden. Straßen bilden dagegen immer Wanderungsbarrieren. Fast alle Waldbereiche sind bereits stark zerschnitten. Rückbau von Wegen und Straßen zu schmalen Waldwegen mit Kronenschluß sowie die Höherlegung von Stromleitungen oder zumindest die Unterpflanzung mit Büschen sind Maßnahmen, die die zerschneidende Wirkung wenigstens verringern können. Solche Veränderungen haben dort Priorität, wo Naturwaldparzellen bestehen oder sinnvoll anzulegen sind und an weitere Gehölzflächen angebunden werden müssen.

Naturschutz im Wald bedeutet, waldzerstörende Maßnahmen zu verhindern, geschehene in ihrer Schädwirkung zu minimieren und auf Forstplanung und -bewirtschaftung einzuwirken, dass naturnahe Waldbestände in dazupassender Wirtschaftsweise entwickelt werden.

Wichtig ist noch, dass in § 30 des Bundes-Naturschutzgesetzes einige Waldtypen grundsätzlich unter Schutz gestellt werden, nämlich „Wälder und Gebüsch trockenwarmer Standorte“, sowie „Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schlucht-, Blockhalden und Hangschuttwälder“.

11.4 Die aktuelle Situation

Die Waldökosysteme der Bundesrepublik Deutschland sowie der Nachbarstaaten sind erheblich gestört. Zum einen findet sich ein dichtes Netz zerschneidender Verkehrsstraßen und Versorgungsleitungen, zum anderen sind durch die Forstbewirtschaftung fast überall die Artenzusammensetzung wesentlich oder völlig verändert und die Wirtschaftsweise von der natürlichen Dynamik sehr entfremdet.

Die Zerschneidung durch Straßen und Leitungen ist dabei ebenso schwerwiegend wie die starke Artenverfälschung durch die Forstwirtschaft. Hinzu kommen Entwässerungen, Fremdstoffanwendung auch im Wald, Bodenverdichtung und verschiedene andere Eingriffe. Sie wirken nicht nur bis heute fort, sondern werden durch neue Eingriffe verschlimmert. Verkehrswege- und Leitungsbau dauern fort und zerschneiden immer weitere Wälder und Landschaften. Wenig gelernt hat auch die Forstwirtschaft. Trotz der öffentlichen Diskussion über den Unsinn standortfremder Gehölzpflanzungen in Folge der Baumausrötung durch Luftschadstoffe und der Orkanshäden ist fast durchgehend weiter die Bevorzugung vor allem der Fichte, anderer Nadelholzarten sowie vermehrt auch fremder Laubholzarten wie Roteichen, Erlen oder Pappelarten usw. zu beobachten. Auf diese Weise werden weiter Lebensräume zerstört sowie zukünftigen Sturmschäden Vorschub geleistet.

Nur wenige Naturwaldparzellen oder naturnah bewirtschaftete Waldflächen bestehen. Meist entspringen diese aber einem Bemühen um Denkmalschutz (z.B. Schutz alter Waldwirtschaftsformen oder Eichenbestände in Adelshand) oder falschen Vorstellungen von naturnahen Waldformen. So wird in der naturnahen Waldwirtschaft meist ein vielstöckiger und artenreicher Wald, nicht aber ein standortgerechtes Artenspektrum und die dazu passende Waldstruktur und Dynamik angestrebt.

Zusammenfassend muss daher die aktuelle Situation als schlecht bezeichnet werden. Fast alle Wälder sind durch die Forstwirtschaft mehr oder minder stark verfälscht, zudem sind sie stark zerschnitten oder durch andere Belastungen (Freizeit, Schadstoffe, Bauwerke usw.) beeinträchtigt. Ein Umdenken hat kaum, an den meisten Orten gar nicht stattgefunden, so dass in der Zukunft eher noch eine Verschlechterung der Situation zu befürchten ist.

Ungenannt ist in dieser Bilanz die Gefahr für den Wald durch die Luftbelastung. Mit der Weißtanne, einem der wenigen heimischen Nadelbäume, ist eine Baumart durch den Schadstoffeintrag bereits akut vom Aussterben bedroht. Auch in Sachen Waldsterben aber unterbleiben die Schritte im notwendigen Umfang. Kleine Einzelmaßnahmen werden durch die rasant steigende Zahl von Fahrzeugen sowie dem aufgrund gewünschter hoher PS-Werte größeren Benzinverbrauch zunichte gemacht. Zudem wird die Bandbreite der in die Luft gelangenden und dort miteinander reagierenden Schadstoffe immer höher, da neue und riskante Technologien wie die Müll- und Sondermüllverbrennung immer weiter zunehmen.

11.5 Verfahrensablauf und Beteiligung

Forstliche Rahmenpläne sowie andere Festlegungen der Bewirtschaftung von Wäldern verlaufen ohne Beteiligung der Öffentlichkeit. Auch andere Träger öffentlicher Belange werden nur ungenügend oder gar nicht eingebunden. Die gesetzlichen Vorschriften sehen diese Beteiligungen auch regelmäßig gar nicht vor.

Dennoch gibt es einige Möglichkeiten, eine Mitsprache durchzusetzen:

- Die Förster, Waldbesitzer oder Forstbehörden können auf direktem Wege angesprochen werden. So werden Vorschläge eingebracht oder die Behörden gar für eine freiwillige Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Forstplanung gewonnen.
- Alle Förster arbeiten im Auftrag der jeweiligen Waldbesitzer, die Forstbehörden sind Einrichtungen der Länder (wobei sie aber mit vielen Forstämtern über das Land verteilt arbeiten und so überall auch ansprechbar sind). Über die Besitzer (Privatpersonen, Gemeinden, Zweckverbände, öffentliche Körperschaften, Kirchen, Land oder Bund) kann Einfluss genommen werden. So entscheiden z.B. die Gemeinderäte oftmals über die bereitgestellten Gelder für die Bewirtschaftung ihrer Waldflächen, die sie in die Obhut der Forstämter geben.
- Waldflächen unterliegen grundsätzlich auch den Festlegungen in Naturschutzplänen, Flächennutzungsplänen sowie anderen Planungsarten. Bislang sind in diesen keine oder nur wenige Festlegungen zum Wald erfolgt. Um einen vollständigen Biotopverbund zu entwickeln, müssen Landschaftspläne oder Naturschutzprogramme aber in Zukunft flächendeckend Aussagen machen. Über die Pläne ist dann auch in der Form auf den Wald Einfluss zu nehmen, wie dieses das jeweilige Gesetz zum erarbeiteten Plan vorsieht.
- Schließlich bleibt noch der Weg, über öffentliche Informationen und Forderungen bestimmte Vorschläge vorzubringen und eventuell auch durchzusetzen. Sind andere Wege verbaut oder ohne Erfolg geblieben, so wird diese Vorgehensweise als letzte Möglichkeit Sinn machen.

Die schlechte Öffentlichkeitsbeteiligung an der Forstplanung und -bewirtschaftung ist eine schlechte Voraussetzung für einen umfassenden Planungsansatz. Forstbehörden, Revierförstereien sowie die jeweiligen Waldbesitzer können diesen Mangel in den gesetzlichen Rahmenbedingungen durch eine freiwillige Offenheit ausmerzen. Es ist aber der Gesetzgeber aufgefordert, über die Veränderung der Vorschriften mehr Transparenz, die gesamte Landschaft einbeziehende Planungsansätze und mehr Bürgerbeteiligung zu verwirklichen.

11.6 Beitrag der Waldwirtschaft zum Aufbau eines länderübergreifenden Biotopverbundes: rechtliche und planerische Aspekte der Umsetzung

DETLEF CZYBULKA

Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Deutschen Rates für Landespflege. Entnommen aus der Schrift „Der Beitrag der Waldwirtschaft zum Aufbau eines länderübergreifenden Biotopverbundes“, zu beziehen über das DRUCK-CENTER MECKENHEIM (DCM), Eichelnkampstr. 2, 53340 Meckenheim, zentrale@druckcenter.de zu einem Preis von 5,50 Euro zzgl. MwSt. und Versandkosten.

1 Einleitung

Bereits in seinem Landwirtschaftsgutachten 1985 hat der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen die Einrichtung eines durchgängigen Biotopverbundes gefordert (SRU 1985, Abschnitt 5.2.2) und in seinem Gutachten vom Februar 1996 nochmals betont, dass das Konzept der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der nachhaltigen Nutzung ihrer Bestandteile nur unter Zusammenwirkung von Natur-

schutz, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gewässernutzung und Wasserwirtschaft gelingen wird (SRU 1996, Tz. 12). Der Zusammenhang mit der Forstwirtschaft bzw. der Waldbewirtschaftung ist bislang – jedenfalls rechtlich – nicht sehr stark akzentuiert worden, obwohl Wald unregelmäßig verteilt über Deutschland immerhin knapp 30 % der nicht besiedelten Flächen einnimmt. An dieser Stelle muss natürlich noch darauf hingewiesen werden, dass eine der frühesten Empfehlungen zu Biotopverbundsystemen vom Deutschen Rat für Landespflege bereits 1983 abgegeben wurde (DRL 1983)¹. Die rechtlichen Grundlagen für einen Biotopverbund finden sich im Völkerrecht und im europäischen Gemeinschaftsrecht, vor allem der Fauna- Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), aber auch der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der EU. Ich darf dazu die internationale und europäische „Kaskade“ des Rechts vorstellen, die schlussendlich zur Einführung des nationalen Biotopverbundes gemäß § 3 Bundesnaturschutzgesetz 2002 geführt hat (Abb. 1):

Während man noch darüber streiten kann, ob in Artikel 8a der Biodiversitätskonvention (Convention on Biological Diversity – CBD) mit dem dort erwähnten Schutzgebietsystem ein Biotopverbund gemeint ist, durchzieht die FFH-RL

¹ Unter der Vorarbeit B. Heydemanns.

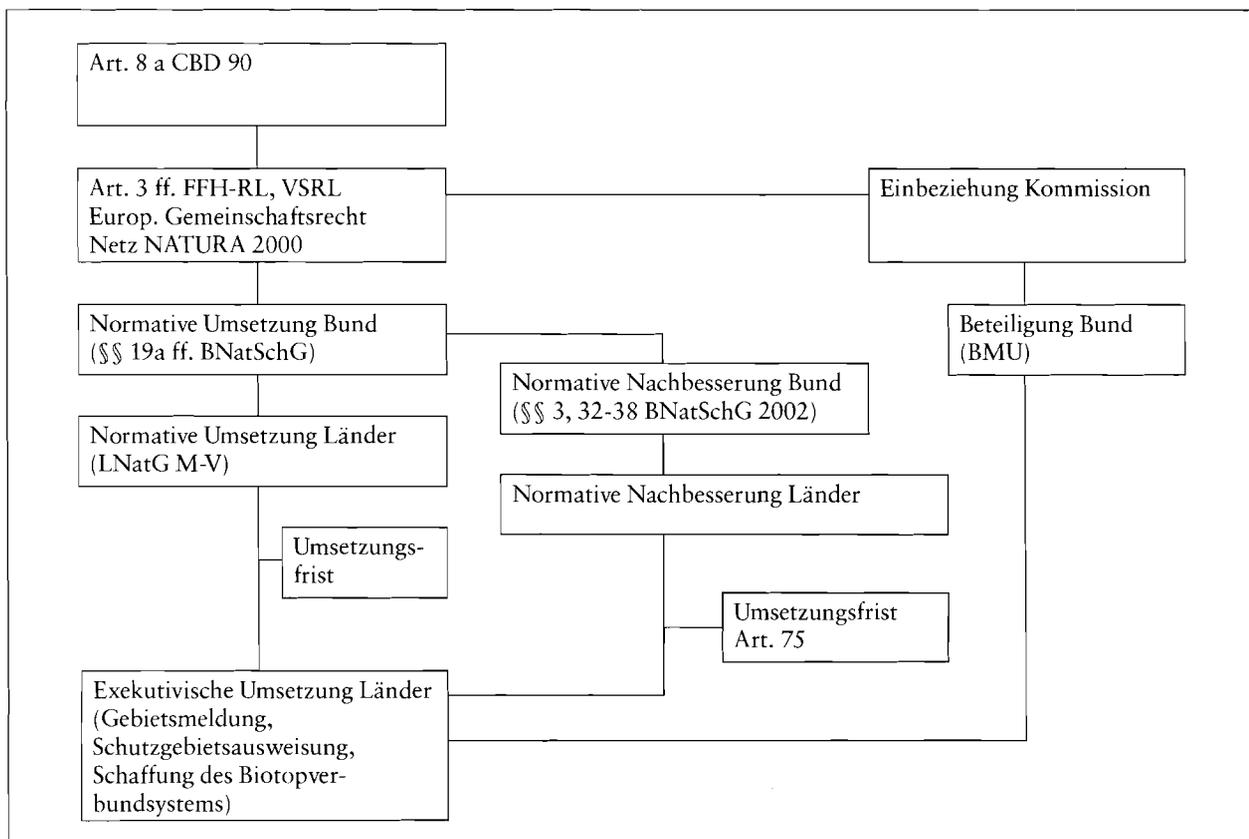


Abb. 1: Kaskadensystem (Abkürzungen: CBD = Convention on Biological Diversity, FFH-RL = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, VSRL = Vogelschutzrichtlinie, BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz, LNatG M-V = Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern).

durchgängig die Idee des Biotopverbundes. Die ausgewählten Gebiete im Netz NATURA 2000 sollen ein „*kohärentes biologisches Netz*“ bilden. Völkerrecht ist regelmäßig durchsatzschwächer als europäisches Gemeinschaftsrecht. Im Falle der CBD kommt noch dazu, dass die sog. Waldgrundsatzzerklärung in Rio de Janeiro nicht Teil des völkerrechtlichen Vertrages ist; Ähnliches gilt in Europa für den sog. „Helsinki-Prozess“, der als politischer Operationalisierungsversuch – und nicht mehr – gewertet werden kann².

2 Der nationale Biotopverbund gemäß § 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) 2002

2.1 Fachliche Grundvoraussetzungen

Die Regelung in § 3 BNatSchG 2002 hat bezüglich der fachlichen Grundvoraussetzungen eines Biotopverbundes an bestehende fachliche Konzepte für einen Biotopverbund angeknüpft, die ich hier vereinfachend darstelle:

Alle Konzeptionen gehen von Großschutzgebieten oder größeren *Kernflächen* (1) als Grundpfeilern des Biotopverbundes aus, die gleichzeitig als Schutz- und Rückzugsräume der Arten- und Lebensraumbestände und als evolutionäre „Quelle“ der Biodiversität geschützt werden sollen. Da es in Deutschland noch relativ viele große, zusammenhängende Waldflächen gibt, ist die Relevanz der Einbeziehung dieser Gebiete in das Netzwerk evident.

Die überwiegend noch zu schaffenden *Verbindungsflächen* (2), die oft sog. Trittsteinbiotop darstellen und überwiegend – auch bei Waldflächen – erst entwickelt werden müssten, können von noch vorhandenen Restbiotopen und z. B. Naturwaldzellen ausgehen, die bislang als solche sehr oft zu klein für ihren Zweck als vorübergehende Lebensräume und Flächen zum Individuenaustausch sind.

Zu den *Verbindungselementen* (3) werde ich rechtlich noch etwas sagen (vgl. unten 2.3.3 c). Ganz wichtig ist der *Abbau von Migrationshemmnissen* (4), der walddspezifisch vor allem in Zusammenhang mit der Wasserwirtschaft auftritt. Während die Elemente 1 bis 4 eine gewisse flächenhafte Segregation erfordern, gehört die *naturverträgliche Nutzung der übrigen Fläche* (5), etwa im Wege einer naturnahen Waldbewirtschaftung in ein „Integrationskonzept“. Neuester normativer Anknüpfungspunkt ist hier § 5 Abs. 5 BNatSchG 2002, wonach bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen ist, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten³.

2.2 Ausgestaltung als Rahmenvorschrift

§ 3 BNatSchG ist als *Rahmenvorschrift* ausgestaltet und richtet sich an die jeweiligen Landesgesetzgeber. Die Umset-

² Zum Helsinki-Prozess (gesamteuropäischer Ansatz) und dessen Operationalisierung u. a. auf der Ministerkonferenz von Lissabon von 1998 siehe VOLZ 2002.

³ Anders als bei der guten fachlichen Praxis in der landwirtschaftlichen Nutzung ist im § 5 Abs. 5 BNatSchG kein ausdrücklicher Bezug zum Biotopverbund enthalten, aber wohl mit zu denken.

zung der normativen Verpflichtung der Länder hat bis zum 04.04.2005 zu geschehen (vgl. § 71 BNatSchG). Der Gesetzestext lautet: „(1) Die Länder schaffen ein Netz verbundener Biotop (Biotopverbund), das mindestens 10 Prozent der Landesfläche umfassen soll. Der Biotopverbund soll länderübergreifend erfolgen. Die Länder stimmen sich hierzu untereinander ab.“

Eine Bedeutung hat in diesem Zusammenhang die *Abstimmungsverpflichtung* der Länder nach § 3 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG. Die Natur kennt politische Grenzziehungen nicht und berücksichtigt sie auch nicht. Dies kann besondere Anforderungen nach sich ziehen, etwa bei großen Säugetierarten mit hohen Flächenansprüchen im Wald (z. B. der Luchs).

Eine besondere Situation besteht in Schleswig-Holstein, weil hier nach Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) im Jahre 1993 bereits mit der Umsetzung der in § 15 LNatSchG S-H vorgesehenen Vorrangflächen für den Naturschutz begonnen wurde, die gemäß § 1 Abs. 2, 13 LNatSchG S-H auf 15 % der Landesfläche eingerichtet werden sollen.

§ 3 Abs. 2 BNatSchG enthält die *Ziele* des Biotopverbundes.

Genannt werden zwei verschiedene, sich fachlich aber ergänzende Zielsetzungen, zum einen die „*nachhaltige Sicherung* von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften“ und zum anderen die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung „*funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen*“.

Die zweite Zielsetzung lässt sich vereinfachend übersetzen als „*Wirksamkeit*“ des Verbundes, die sich auf die engere Zielsetzung (Sicherung der Biodiversität) und nicht etwa auf die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes insgesamt bezieht (vgl. SCHUMACHER & SCHUMACHER 2003, Rn. 26).

2.3 Rechtliche Struktur des Biotopverbundes

2.3.1 Legaldefinition des Biotopverbundes

Die Länder haben also einen Biotopverbund zu „schaffen“: Dazu gehört sicherlich die Planung des Verbundes, die konkrete „*tatsächliche*“ Ausgestaltung sowie seine rechtliche Sicherung. Eine freilich nur synthetische Legaldefinition lässt sich § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG entnehmen.

Danach ist ein Biotopverbund ein Netzverbund der Lebensstätten und Lebensräume wild lebender heimischer Tiere und Pflanzen. Weniger bereitwillige Landesgesetzgeber könnten zunächst argumentieren, die Definition enthalte nur die Lebensstätten und nicht die notwendigen Verbindungsstrukturen. Das stößt sich aber am Begriff des „*Netzes*“. Der bereitwillige Landesgesetzgeber hat gleichfalls Probleme, weil er der Definition nicht entnehmen kann, welche Anforderungen an die Qualität und Größe der Lebensstätten zu richten sind, ob das Netz grobe oder enge Maschen haben soll und dergleichen.

2.3.2 Die gesetzliche Mindestgröße 10 %

Weil das 10-Prozent-Ziel des § 3 Abs. 1 BNatSchG den gesamten Biotopverbund in Bezug nimmt, wird in der juristischen Literatur überwiegend davon ausgegangen, dass sämtliche Elemente des Verbundes zusammen 10 % der Landesfläche ergeben sollen (vgl. GELLERMANN 2002, S. 1025, 1028; SRU 2002b, Tz. 695). Das ist zu kritisieren, weil aus fachlicher Sicht allein für die Kernflächen eine Größe von 10 % der Landesfläche anzustreben ist. Jedoch setzt das Gesetz nach oben keine Grenze.

2.3.3 Elemente des Biotopverbundes

Auch in § 3 Abs. 3 BNatSchG hat der Gesetzgeber nichtjuristische Begriffe aus der Ökologie übernommen, also insbesondere die Begriffe Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente. Der Text lautet: „(3) Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Bestandteile des Biotopverbundes sind 1. festgesetzte Nationalparke, 2. im Rahmen des § 30 gesetzlich geschützte Biotope, 3. Naturschutzgebiete, Gebiete im Sinne des § 32 und Biosphärenreservate oder Teile dieser Gebiete, 4. weitere Flächen und Elemente, einschließlich Teilen von Landschaftsschutzgebieten und Naturparken, wenn sie zur Erreichung des in Absatz 2 genannten Zieles geeignet sind“.

a) Kernflächen

In der Gesetzesbegründung ist hinsichtlich der „Kernflächen“ ausgeführt: „Kernflächen sind solche Flächen, die durch ihre Ausstattung mit belebten und unbelebten Elementen qualitativ und quantitativ geeignet sind, die nachhaltige Sicherung der standorttypischen Arten und Lebensräume sowie Lebensgemeinschaften zu gewährleisten“ (BT-Drs. 14/6378 vom 20.06.2001, S. 38). Entscheidend für die Auswahl der Kernflächen sind also ihre Größe, ihre Repräsentativität (bezüglich der biographischen Ebene und der Breite der Biodiversität) und ihre ökologische Wertigkeit (Qualität) (REICHHOLF 2002, MÜLLER-MOTZFELD 2002). Schon wegen ihrer erforderlichen Größe wird es sich in aller Regel um Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts handeln, unter Einschluss der bestehenden und geplanten Waldnationalparke, Biosphärenreservate (jedenfalls ihrer Kernzonen) sowie großer Naturschutzgebiete. Wie bei allen Elementen des Biotopverbundes kann ihre Geeignetheit nicht mit der abstrakt-rechtlich festgelegten Schutzgebietskategorie gleichgesetzt werden, sondern es bedarf jeweils der Überprüfung der konkret-fachlichen Geeignetheit des Gebietes für das Netz.

b) Verbindungsflächen

Die Gesetzesbegründung definiert folgendermaßen: „Verbindungsflächen sind Flächen, die vornehmlich natürlichen Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Populationen von Tier- und Pflanzenarten, deren Ausbreitung gemäß ihrer artspezifischen Bedürfnisse, dem genetischen Austausch zwischen den Populationen oder Wiederbesiedlungs- und Wanderungsprozessen dienen“ (BT-Drs. 14/6378 vom 20.06.2001, S. 38).

Fachlich gesehen fallen auch die sog. Trittsteinbiotope unter

diesen Begriff. Juristisch stellt sich die Frage, ob Verbindungsflächen als (Teile von) Landschaftsschutzgebieten *ausgeschlossen* wegen ihrer Vernetzungsfunktion ausgewiesen werden können⁴. Ich neige dazu, die Frage – gerade wegen der Situation im Wald – zu bejahen.

c) Verbindungselemente

„Verbindungselemente bestehen aus flächenhaften, punkto- oder linienförmigen in der Landschaft verteilten Elementen, wie Gehölzen, Feldrainen, Tümpeln, einzelnen Gebäuden, Bäumen, Wasserläufen oder dergleichen, die von bestimmten Arten für ihre Ausbreitung, Wanderung, etc. benutzt werden und die mit dieser Eigenschaft den funktionalen Charakter des Biotopverbundes verdeutlichen“ (BT-Drs. 14/6378 vom 20.06.2001, S. 38). Die bezeichneten linienförmig ausgebildeten Elemente sind unter dem Begriff „Korridore“ besser bekannt. Bei den flächenhaften punktförmigen Elementen (einschließlich Gehölzen) dürften die Erweiterung von Schutzgebieten und die jetzt allgemein gegebene Möglichkeit zur Zonierung bestehender Schutzgebiete (vgl. § 22 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG), der gesetzliche Biotopschutz und auch spezifische Instrumente des Bundeswaldgesetzes eine Rolle spielen. Zugleich ist die erhebliche *praktische Bedeutung* der Verbindungselemente anzusprechen. In vielen Fällen wird es um ihre Wiederherstellung oder erstmalige Herstellung gehen, etwa auch bei der Beseitigung sog. Zerschneidungsaltslasten. Die Verbindungselemente sind entscheidend für den Netzcharakter, für die tatsächliche Verknüpfung eines einzelnen Lebensraums mit anderen Biotopen und anderen wichtigen Flächen im Netz. Die gesetzliche Begründung zeigt ferner („Gebäude“), dass der Biotopverbund auch auf Vogelarten und flugfähige Säugetiere (Fledermäuse) abstellt.

2.3.4 Abstrakt-rechtlich geeignete Schutzkategorien

Das Gesetz nennt in § 3 Abs. 3 BNatSchG als abstrakt-rechtlich geeignete Schutzkategorien (nahezu) alle geltenden Schutzgebietskategorien.

Über das erforderliche Niveau des Schutzes lässt sich etwas sagen, indem man die Aussage des Gesetzes ernst nimmt, dass Nationalparke und gesetzlich geschützte Biotope *stets ganz*, die übrigen Schutzgebiete *ganz oder* in Teilen, Landschaftsschutzgebiete und Naturparke⁵ aber *stets nur in Teilen* Bestandteile des Biotopverbundes sein können.

a) Nationalparke

Als Forderung für ein Netz *nutzungsfreier repräsentativer Naturwaldsysteme* hat die LANA (1992) in ihren Lübecker Grundsätzen mindestens 5 bis 10 % der Waldbodenfläche beziffert. Die Kernflächen müssen zweifellos die Nationalparke darstellen, wobei aus Gründen europäischer Verantwortung vor allem die Buchenwaldlebensräume auszubauen sind (z. B. in Mecklenburg-Vorpommern der Müritz-Natio-

⁴ LOUIS (Diskussionsbeitrag in OLDIGES 2003, S. 105) mit dem Argument, die Gefährdung einer Population sei ein Eingriff in die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der (als LSG geschützte) durch die Verbindungsfläche „wieder hergestellt“ werden könne.

⁵ Wobei der Gesetzgeber offensichtlich an die Naturparke westlicher Prägung dachte.

Tab. 1: In Deutschland vorkommende Waldlebensräume aus dem Anhang I der FFH-RL und nach § 30 BNatSchG (* = prioritäre Arten)

	NATURA 2000-Code-Nr.	Biotope nach § 30 BNatSchG
Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)	9110	
Epiphytenreicher Buchenwald mit Stechpalme und Eibe (<i>Illici-Fagion</i>)	9120	
Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum s. l.</i>)	9130	
Subalpiner Buchenwald mit Ahorn und Bergampfer (<i>Aceri-Fagetum</i>)	9140	
Orchideen-Buchenwald (<i>Cephalanthero-Fagion</i>)	9150	
Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (<i>Stellario-Carpinetum</i>)	9160	
Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (<i>Galio-Carpinetum</i>)	9170	
Schlucht- und Hangmischwälder* (<i>Tilio-Acerion</i>)	9180*	Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder
Alte bodensaure Eichenwälder mit <i>Quercus robur</i> auf Sandebenen (<i>Betulo-Quercetum roboris</i>)	9190	
Moorwälder (alle Typen)*	91D0*	
Restbestände von Erlen- und Eschenwäldern an Fließgewässern* (<i>Alnion glutinoso-incanae</i>) incl. Weichholzaunen	91E0*	Bruch-, Sumpf- und Auwälder
Eichen-/Ulmen-Eschen Mischwälder am Ufer großer Flüsse (Hartholzaunenwälder)	91F0*	
Pannonische Wälder mit <i>Quercus petraea</i> und <i>Carpinus betulus</i> (Nordostdeutschland, westliche Arealgrenze, meist im Komplex mit thermophilen Buchen- und Eschenwäldern)	91G0*	
Bodensaure Fichtenwälder (<i>Vaccinio-Piceetea</i>)	9410	
Alpiner Lärchen-Arvenwald	9420	
Bergkiefern- (oder Spirken-) Wälder (auf Gips oder Kalksubstrat)*	9430*	

nalpark, in Thüringen der Hainich, in Hessen der Kellerwald, Gebiete in Rheinland- Pfalz). Wie bei den anderen Schutzkategorien kommt es aber auch hier auf die tatsächlich praktizierte Bewirtschaftungsform an, denn in bestehenden Nationalparks besteht überwiegend kein Nutzungsausschluss.

b) Gesetzlich geschützte Biotope, Naturschutzgebiete, Biosphärenreservate

Zu den Kernflächen müssten auch die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope und Kernzonen geeigneter Biosphärenreservate und großer (Wald-)Naturschutzgebiete zählen.

c) FFH-Gebiete

Ganz entscheidend für die Etablierung eines Biotopverbundes in Deutschland ist der Europäische Biotopverbund „NATURA 2000“, der die Schutzgebiete nach der FFHRL und der EG-Vogelschutzrichtlinie umfasst (vgl. § 32 BNatSchG). Dieser ist, wie eine vergleichende Betrachtung zeigt, auch von den fachlichen Voraussetzungen her wesentlich präziser als es die nach § 30 BNatSchG geschützten (Wald-)Biotope sind (s. Tab. 1).

Es ist davon auszugehen, dass im Zuge der jetzigen FFH-Gebietsmeldungen (zumeist „Dritte Tranche“) die Waldlebensräume besser erfasst werden. Von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund sind Bewaldungen entlang von Gewässersystemen; so gibt es öfter Kombinationen von Schlucht- bzw. Hangmischwäldern und entsprechenden Fließgewässern. Die Bewirtschaftung der NATURA 2000-Gebiete muss so gestaltet sein, dass die Lebensraumtypen erhalten und ggf. verbessert, nicht verschlechtert werden⁶. M. E. bezieht sich dies auch auf das Alter des Waldes und der Bestände, da dieses ein *Teilelement der Wertigkeit* des Lebensraumtyps darstellt.

Für die besonderen Schutzgebiete legen die Mitgliedstaaten die Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art vor, die den ökologischen Erfordernissen entsprechen und Verschlechterungen verhindern⁷. FFH-Gebiete sind also regelmäßig bewirtschaftet.

⁶ Vgl. zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes Art. 3 Abs. 1 FFH-RL.

⁷ Vgl. im Einzelnen das System des Art. 6 FFH-RL.

d) Weitere Flächen und Elemente gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG

Im Hinblick auf den Wald ist eine Reihe von weiteren Möglichkeiten gegeben, andere „Flächen“ einzubeziehen, soweit sie konkret fachlich für den Biotopverbund geeignet sind.

Als Erstes kommt hier die Festsetzung von *Schutzwald* in Betracht, dessen rechtliche Grundlage § 12 Bundeswaldgesetz (BWaldG) und die Landeswaldgesetze (LWaldG)⁸ sind. Schutzwald wird zumeist durch Rechtsverordnung festgesetzt, die Konstruktion ist in den Ländern aber nicht einheitlich. Es ist möglich, mit diesem forstrechtlichen Instrument sog. Totalreservate bzw. in Ostdeutschland Naturwaldzellen zu bestimmen. Daneben besteht außerdem die Möglichkeit, über das Naturschutzrecht „Totalreservate“ in der Form des Naturschutzgebietes festzulegen⁹. Nach einer bundesweiten Erfassung, allerdings auf dem Stand von 1995, gibt es in Deutschland lediglich 635 Reservate ohne Waldnutzung mit ca. 20.000 ha, das entspricht einem Gesamtanteil von nur 0,19 % der Waldfläche (vgl. BfN 1997). Die durchschnittliche Flächengröße dieser Naturwaldzellen beträgt 10 bis 50 ha, im Durchschnitt gesehen 32 ha. Nach dem Bericht des Arbeitskreises länderübergreifender Biotopverbund ist für die Ermittlung und Bewertung des Bestandes an naturschutzfachlich geeigneten Gebieten und Flächen für den Biotopverbund die Qualität „mäßig“ bei Wald bei Größen über 100 ha anzusetzen; die Mindestflächengröße für eine Aufwertung von Gebieten mit kleinflächigen naturschutzfachlich wertvollen Biotopkomplexen auf die regionale Biotopverbundebene auf Grund ihrer Lage im Raum liegt bei mindestens 25 ha Wald (BURKHARD et al. 2003, PARDEY in DEUTSCHER RAT FÜR LANDESPFLEGE (2004), s. Weiterführende Literatur zu 11). Es liegt deshalb auf der Hand, dass das Instrument „Schutzwald“ bisher nicht im Sinne des Biotopverbundes gehandhabt wurde. Der Wert der Flächen dürfte demgegenüber unstrittig sein, sie sind überwiegend auch fachlich erfasst.

Die in der Literatur teilweise aufgeführten „Waldschongebiete mit eingeschränkter forstlicher Nutzung“ stellen keine eigene rechtliche Kategorie dar.

Ein weiteres forstrechtliches Instrument ist der *Erholungs-wald*, § 13 BWaldG und LWaldG. Je nach Landesrecht ist hier oft zugleich eine landesplanerische Vorgabe erforderlich; neben dem Erholungs- und Tourismuszweck sind auch Bewirtschaftungsbeschränkungen möglich, die für das Biotopverbundsystem einsetzbar wären, so etwa das Verbot der Anwendung von Herbiziden, Insektiziden etc. und die Vorschriften über Baumartenwahl.

Ebenfalls als flankierende Maßnahme kommt die Festsetzung von *Wasserschutzgebieten* nach § 19 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) etwa bei Bruchund Sumpfwaldkomplexen und Ufervegetationen in Betracht. Ebenso denkbar ist die Einbeziehung von *geschützten Landschaftsbestandteilen* nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 BNatSchG

⁸ Außer Niedersachsen.

⁹ Zur teilweise unterschiedlichen Rechtslage in Sachsen vgl. Landesamt für Umwelt und Geologie & Sächsische Landesanstalt für Forsten (1999), S. 6 ff.

sowie Satz 2 (Bäume, Hecken, Alleen). Von erheblicher Bedeutung könnte unter dem *Förderungsaspekt* künftig die Rolle der sog. *Artikel 10-Flächen* nach der FFH-RL werden. Zu denken ist auch hier etwa an gewässerbegleitende Waldstrukturen oder -säume. Da die Einbeziehung weiterer Flächen nicht von ihrem formellen Schutzstatus abhängt, kommen für den Aufbau des Verbundes auch sonstige (geeignete) *Waldflächen ohne Schutzstatus* in Betracht, wenn sie im Anschluss daran rechtlich gesichert werden. Erwähnen möchte ich die *Erstaufforstungsflächen*. Hier würde sich ein Hinweis auf den Biotopverbund in § 10 BWaldG anbieten; dasselbe könnten die Länder machen. Bei den *Sukzessionsflächen* bestehen in den Ländern zum Teil Sonderregelungen, die diese Flächen für eine Einbeziehung in den Biotopverbund aufwerten¹⁰.

3 Schutz und rechtliche Sicherung des Biotopverbundes (Instrumente)

Nach Auswahl der geeigneten Flächen bedarf es der rechtlichen Sicherung des Biotopverbundes. Für die rechtliche Sicherung des Biotopverbundes werden verschiedene Instrumente zugelassen, das Ziel ist aber einheitlich die dauerhafte Gewährleistung des Biotopverbundes.

3.1 Planungsrechtliche Festlegungen

Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen empfiehlt der Bundesregierung bereits zum wiederholten Male, als erste Stufe oder parallel ein Bundeslandschaftskonzept zu erarbeiten: Es sollte Aussagen zu NATURA 2000-Gebieten, unzerschnittenen Räumen sowie zum Fließgewässerschutz treffen und unbedingt die Ziele des nationalen Biotopverbundes verfeinern (SRU 2002a, Tz. 274). Die Darstellung des Biotopverbundes sollte zukünftig zugleich mit dem Bundesverkehrswegeplan im Maßstab 1:50.000 erfolgen¹¹. Es steht außer Zweifel, dass die Landschaftsplanung maßgeblich die Konzepte des Biotopverbundes entwickeln wird. Zur rechtlichen Sicherung des Biotopverbundes ist sie hingegen als solche nicht geeignet, jedenfalls in den (meisten) Bundesländern, in denen sie lediglich gutachtliche (und interne) Planung ist. So gibt es Beziehungen zwischen Landschaftsplanung und forstlicher Rahmenplanung einerseits und zwischen diesen beiden Fachplanungen und der Raumordnung und Landesplanung andererseits. Planerische Festlegungen im Wald haben jedoch faktisch einen besonderen Stellenwert, weil der sog. „Staatswald“¹² in den meisten Bundesländern recht groß ist, so dass man den Nachteil der meisten Planungen, dass sie nämlich nach außen keine Verbindlichkeit haben, hier gelassener hinnehmen könnte, wenn im „Staatswald“ und im „Körperschaftswald“ tatsächlich „vorbildlich“ im Sinne einer naturnahen

¹⁰ Vgl. die Regelungen in § 24 Abs. 3 LWaldG Mecklenburg-Vorpommern zum Erwerb von Flächen „zur ökologischen Stabilisierung der Landschaft“ sowie § 16 LWaldG S-H, nach dem bei Erstaufforstungen bei mehr als 5 ha Größe 10 % der Fläche der natürlichen Entwicklung zu überlassen sind.

¹¹ Vgl. „Warnemünder Empfehlungen“ des 6. Warnemünder Naturschutzrechtstages 2003 unter <http://www.jura.uni-rostock.de/Czybulka/Czybulka.htm>.

¹² Flächen im Eigentum des Bundes und des Landes.

Waldwirtschaft gehandelt würde. Insoweit könnte dann auch die Landschaftsplanung und vor allem die forstliche Rahmenplanung, die nur behördenverbindlich ist, für Zwecke des Biotopverbundes eingesetzt werden. Allerdings weist das Bundeswaldgesetz (BWaldG) in seiner derzeitigen Fassung kaum Ansatzpunkte auf, die hier positiv eingebracht werden könnten, allenfalls bei den Grundsätzen des § 6 die Nr. 1, 4 und 5 BWaldG, wobei die Nr. 1 immerhin aufgibt, die räumliche Verteilung des Waldes so zu erhalten oder zu gestalten, dass er die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes möglichst günstig beeinflusst.

Das Verhältnis zwischen forstlicher Rahmenplanung und Landschaftsplanung ist weder im BNatSchG noch im BWaldG ausdrücklich geregelt. Die häufig hervorgehobene „Zielkonformität“¹³ bedürfte kritischer Kommentierung.

Auf der anderen Seite ist nach der Novellierung des Raumordnungsgesetzes (ROG) in den Grundsätzen der Raumordnung die Bestimmung aufgenommen worden, dass bei dem Schutz, der Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft „einschließlich Gewässer und Wald“ den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung zu tragen ist, § 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG. Dies kann schon deshalb nicht zu einem echten planungsrechtlichen „Durchbruch“ des Naturschutzes und des Biotopverbundes führen, weil auf der anderen Seite die Leitvorstellung von § 1 Abs. 2 ROG der sog. „schwachen Nachhaltigkeit“ verpflichtet ist. Dies erweist sich im Übrigen auch dann, wenn andere Fachplanungen, etwa Infrastrukturplanungen, mit der Landesplanung zusammenstoßen. Ich muss deshalb bei meiner Aussage bleiben, dass nur Vorranggebiete des Naturschutzes nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ROG (bedingt) geeignet zur Sicherung von Kernflächen des Biotopverbundes sind, nicht jedoch sog. Vorbehaltsgebiete, jedenfalls nicht ohne zusätzliche Sicherungen. Die forstliche Rahmenplanung kann ihre Inhalte, soweit sie raumbedeutsam sind, in die Raumordnung und Landesplanung transportieren, während auf der anderen Seite die Ziele der Raumordnung bei der forstlichen Rahmenplanung zu beachten sind, vgl. § 6 Abs. 2 BWaldG. Zur Sicherung von Verbindungsflächen und -elementen geeignet sind auch Bebauungs- und Grünordnungspläne, ungeeignet dagegen Flächennutzungspläne mangels Außenverbindlichkeit und diverse Fachplanungen.

Einen Sonderstatus nimmt die *forstliche Rahmenplanung* (§ 7 BWaldG) ein. Diese grundsätzlich auf drei Ebenen – parallel der Raumordnung – durchgeführte überbetriebliche Rahmenplanung¹⁴ bezieht sich unmittelbar nur auf Behörden, für den Privatbesitzer können sich nur mittelbare Auswirkungen ergeben (vgl. KLOSE & ORF 1998, § 7 Rn. 5). Die Art und Weise der Bewirtschaftung bleibt also im Privatwald letztendlich der Entscheidung des Waldbesitzers überlassen, soweit ihm nach außen verbindliche Normen nichts anderes vorschreiben (z. B. bestimmte Bewirtschaftungsmaßnahmen in einer Naturschutzgebietsverordnung). Diese

muss er regelmäßig infolge der Sozialbindung bzw. der Ökologienpflichtigkeit des Eigentums hinnehmen. Eine echte Steuerung kann folglich mit der forstlichen Rahmenplanung nur in Bezug auf den „Staatswald“ erfolgen, was im Zeichen bevorstehender *Forstreformen und Privatisierungsplänen* zu erheblichem Nachdenken Anlass geben sollte.

Die geeignete Planungsebene, um konkrete Flächen und Verbundelemente für einen Biotopverbund festzulegen, wäre im Übrigen die für den einzelnen Forstbetrieb geltende „Forsteinrichtung“, die zumeist für einen Zeitraum von zehn Jahren erstellt und regelmäßig fortgeschrieben wird (vgl. SCHUMACHER & SCHUMACHER 2003). Die Forsteinrichtung setzt zwar in den meisten Landesgesetzen eine gewisse Mindestgröße des Betriebes voraus, sie ist aber im Übrigen unabhängig davon, wer Waldbesitzer ist.

3.2 Schutzgebiete

Die rechtliche Sicherung des Biotopverbundes, vor allem seiner Kernflächen, wird daher auch zukünftig vor allem durch die Ausweisung von Schutzgebieten¹⁵ geschehen. Das NATURA 2000-Netz bildet insoweit das „Rückgrat“.

Dabei ist zu beachten, dass nur 6 % der Waldfläche im Bundesdurchschnitt als Schutzgebiete ausgewiesen sind (Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern 2003).

3.3 Langfristige Vereinbarungen – Vertragsnaturschutz

Gerade im Privatwald könnte eine naturgemäße Waldwirtschaft durch eine flächenbezogene und an der Naturnähe der Bewirtschaftung orientierte Förderung sowie durch den Ausbau von Vereinbarungen des Vertragsnaturschutzes und der Honorierung ökologischer Leistungen einerseits, der Einstellung öffentlicher Förderung *nicht* naturgemäßer Bewirtschaftungsweisen andererseits unterstützt werden (BfN 1997). Eine Analyse der derzeitigen Förderprogramme im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ ergibt ein zwiespältiges Bild. Sehr viel Geld ist für den Ausbau des forstlichen Wegnetzes oder für den Umbau gering bestockter Waldbestände einschließlich der Melioration aufgewendet worden (vgl. KLOSE & ORF 1998, S. 712 f.). Das entscheidende Manko liegt in der „Kurzatmigkeit“ der Maßnahmen; eine dauerhafte Sicherung setzt schon im Allgemeinen Laufzeiten von mindestens 20 Jahren voraus.

3.4 Andere geeignete Maßnahmen

Als andere geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Biotopverbundes seien nur beispielhaft aufgezählt: Eingriffs- und Ausgleichsregelung, Schaffung neuer Verbundbestandteile, Ausweisung von Naturwaldzellen nach dem jeweiligen Landeswaldgesetz, zivilrechtliche Sicherungsinstrumente wie die Einräumung einer Grunddienstbarkeit oder eines Nießbrauchsrechtes, Grundstückserwerb und Flächen-

¹³ Vgl. KLOSE & ORF (1998) § 1 Rn. 39: „ordnungsgemäße Bewirtschaftung zugleich praktischer Naturschutz“.

¹⁴ Sie betrifft Landesgebiet, die Region bzw. den Nahbereich (einzelne Waldgebiete).

¹⁵ Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile, Gebiete im Sinne von § 32 BNatSchG (Netz Natura 2000) sowie gesetzlich geschützte Biotope (und Geotope).

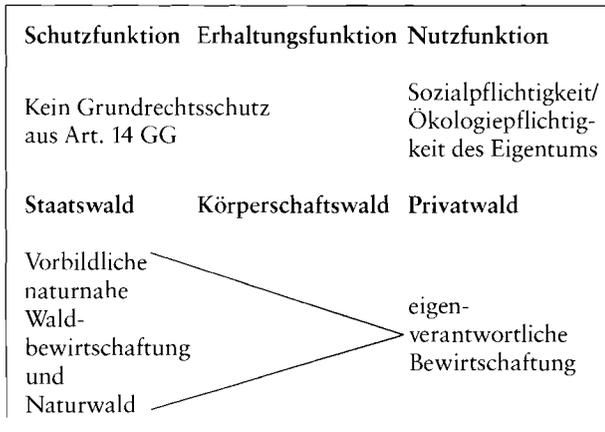


Abb. 2: Spannungsverhältnis Staatswald – Privatwald.

tausch durch die öffentliche Hand, Naturschutzverbände oder -stiftungen, rechtliche Vorgaben für Flächen der öffentlichen Hand, Einschränkungen des Verfügungsrechts des Eigentümers auf Grund der Sozialpflichtigkeit des Eigentums nach Art. 14 GG.

Zur Anwendung der Eingriffs- und Ausgleichsregelung, die insbesondere bei einer sog. Waldumwandlung in Frage kommt¹⁶ bzw. bei Infrastrukturplanungen, möchte ich darauf hinweisen, dass der Gesetz- bzw. Verordnungsgeber sehr wohl weiß, welcher Wald naturschutzfachlich wertvoll oder sehr wertvoll ist, er hat hierfür schnell Rechtsgrundlagen geschaffen, als es um Ausgleichszahlungen (sog. Walderhaltungsabgabe) ging. Wenn man sich die Walderhaltungsabgabenverordnung Mecklenburg-Vorpommern (WaldEAO)¹⁷ anschaut, wird man verstehen, weshalb die FFH-RL einen „Ablasshandel“ nicht zulässt, sondern in derartigen Fällen Kohärenzausgleichsmaßnahmen verlangt.

Zum naturschutzfachlich sehr wertvollen Wald gehören nach dieser Verordnung auch typische Beispiele historischer Waldnutzungsformen, z. B. Nieder-, Mittel- und Hutewald. Das gibt mir Anlass, Ausführungen zur „ordnungsgemäßen Forstwirtschaft“ des BWaldG bzw. der naturnahen Waldbewirtschaftung auf der anderen Seite zu machen. Von den Qualitätsansprüchen des Biotopverbundes wäre eine naturnahe Waldbewirtschaftung auf weiten Flächen sicherlich entscheidend. Eine (erforderliche) angemessene Novellierung des BWaldG dürfte derzeit kaum zu erwarten sein, Förderungsmöglichkeiten könnten verstärkt nur im Zuge der EU-Agrarreform umgesetzt werden. Die Zertifizierung einer im umfassenden Sinne nachhaltigen Waldwirtschaft dürfte ein wirksames Instrument zur Förderung und nachhaltigen Entwicklung der Waldwirtschaft sowie zur Holzabsatzförderung sein. Allerdings dürfte für die Fortentwicklung des Biotopverbundes nur das FSC-Zertifizierungssystem in Frage kommen.

¹⁶ Vgl. § 9 BWaldG in Verbindung mit § 15 I WaldG Mecklenburg-Vorpommern.

¹⁷ Verordnung zur Erhebung einer Walderhaltungsabgabe vom 17. Juli 1995, GVBl. Mecklenburg-Vorpommern, S. 366.

4 Schlussbemerkungen

Waldbewirtschaftung steht im Spannungsverhältnis der besonderen Gemeinwohlbezogenheit etwa im Staatswald einerseits, der Sozialpflichtigkeit und Ökologiepflichtigkeit des privaten Eigentümers andererseits (Abb. 2).

Obwohl die rechtliche Situation an sich seit längerem eindeutig so ist, dass insbesondere im Staatswald eine vorbildliche Waldbewirtschaftung stattzufinden hätte, gibt es alarmierende Beispiele etwa bei der hemmungslosen Abholzung alter Buchenbestände im Staatswald in Mecklenburg-Vorpommern, die nur durch eigenartige Mentalitätsvorprägungen – wenn überhaupt – erklärbar sind. Sicherlich wäre es der richtige Weg, eine Kooperation zwischen Naturschutz und Forst zu finden. Dazu sollten aber Waldflächen mit Naturschutzvorrang einschließlich des NATURA 2000-Netzes und Wildnisgebiete aus dem Geltungsbereich des Waldgesetzes und damit der Forstverwaltung herausgenommen und den Naturschutzbehörden übertragen werden (s. auch BfN 1997). Gerade im Hinblick auf die anstehenden „Forstreformen“ und die damit sicherlich zusammenhängende künftige Holzeinschlagsentwicklung können wir ein „weiter so“ nicht mehr zulassen (vgl. auch SPERBER 2002). Wie das in Zukunft vielleicht aussehen könnte, könnte ein Rechtsvergleich mit der Schweiz oder Schweden ergeben.

Literatur

BfN (Bundesamt für Naturschutz) (Hg.) (1997): Erhaltung der biologischen Vielfalt. – Bonn – Bad Godesberg, 352 S.

BURKHARDT, R.; BAIER, H.; BENDZKO, U.; BIERHALS, E.; FINCK, P.; JENEMANN, K.; LIEGL, A.; MAST, R.; MIRBACH, E.; NAGLER, A.; PARDEY, A.; RIECKEN, U.; SACHTELEBEN, J.; SCHNEIDER, A.; SZEKELY, S.; ULLRICH, K.; VAN HENGEL, U. & ZELTNER, U. (2003): Naturschutzfachliche Kriterien zur Umsetzung des § 3 BNatSchG „Biotopverbund“. – Natur und Landschaft, 78, H. 9/10, 418–426.

DRL (Deutscher Rat für Landespflege) (1983): Integrierter Gebietsschutz. – Schr.-R. des Deutschen Rates für Landespflege, H. 41, 5–14.

GELLMANN, M. (2002): Das modernisierte Naturschutzrecht: Anmerkungen zur Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes. – Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, 21, H. 9, 1025–1033.

KLOSE, F. & ORF, S. (1998): Forstrecht. Kommentar zum Waldrecht des Bundes und der Länder. – 2. Aufl., Stuttgart, 746 S.

LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung) (1992): Lübecker Grundsätze des Naturschutzes. Grundsatzpapier. – Schriftenreihe Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung, 3, 93 S.

Landesamt für Umwelt und Geologie & Sächsische Landesanstalt für Forsten (Hg.) (1999): Fachliche Grundlagen zu

Totalreservaten und Naturwaldzellen in Sachsen. – Dresden, 47 S.

LOUIS, H. W., Diskussionsbeitrag in: OLDIGES, M. (Hg.) (2003): Perspektiven des Naturschutzes. – Baden-Baden, 206 S.

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (2003): Landeswaldprogramm Mecklenburg-Vorpommern. Zwischenbericht. – Schwerin, 56 S.

MÜLLER-MOTZFELD, G. (2002): Biologische Vielfalt – regional betrachtet. In: CZYBULKA, D. (Hg.): Ist die biologische Vielfalt zu retten? Dritter Warnemünder Naturschutzrechtstag. – Baden-Baden, 141–154.

REICHHOLF, J. H. (2002): Biologische Vielfalt – global betrachtet. In: CZYBULKA, D. (Hg.): Ist die biologische Vielfalt zu retten? Dritter Warnemünder Naturschutzrechtstag. – Baden-Baden, 129–140.

SCHUMACHER, A. & SCHUMACHER, J. (2003): Kommentierung zu § 3 BNatSchG. In: MESSERSCHMIDT, K. & SCHUMACHER, J. (Hg.), Naturschutzrecht. LoseblattKommentar, Stand 2003.

SPERBER, G. (2002): Forstwirtschaft – wirklich nachhaltig? – Zustand deutscher Wälder nach 200 Jahren klassischer nachhaltiger Forstwirtschaft und Konsequenzen für die Zukunft. – Schr.-R. d. Deutschen Rates für Landespflege, H. 74, 65–71.

SRU (Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen) (1985): Umweltprobleme der Landwirtschaft. Sondergutachten. – Stuttgart, 423 S.

SRU (Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen) (1996): Konzepte einer dauerhaftumweltgerechten Nutzung ländlicher Räume. Sondergutachten. – Stuttgart, 127 S.

SRU (Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen) (2002a): Für eine Stärkung und Neuorientierung des Naturschutzes. Sondergutachten. – Stuttgart, 211 S.

SRU (Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen) (2002b): Umweltgutachten 2002. Für eine neue Vorreiterrolle. – Stuttgart, 550 S.

VOLZ, K.-R. (2002): Die drei Dimensionen der forstlichen Nachhaltigkeit – Oder: Wie nachhaltig ist die Forstwirtschaft wirklich? – Schr.-R. d. Deutschen Rates für Landespflege, H. 74, 62–64.

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. Detlef Czybulka
Universität Rostock, Juristische Fakultät
Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, Umweltrecht und Öffentliches Wirtschaftsrecht
Richard-Wagner-Str. 31 (Haus 1) 1

8119 Rostock-Warnemünde

E-Mail: detlef.czybulka@jurfak.uni-rostock.de

11.7 Weiterführende Literatur zu 11

BODE, W. (1997): Naturnahe Waldwirtschaft, Deukalion, Holm

DEUTSCHER RAT FÜR LANDESPFLEGE (1982): Waldwirtschaft und Naturhaushalt, Heft 40, Bonn

DEUTSCHER RAT FÜR LANDESPFLEGE (2004): Der Beitrag der Waldwirtschaft zum Aufbau eines länderübergreifenden Biotopverbundes, Heft 76, Bonn

HEINRICH, CHRISTOPH (1987): Tagfalterschutz im Wald, Naturschutzjugend Hessen, Wetzlar

NORDDEUTSCHE NATURSCHUTZ-AKADEMIE (1989): Naturgemäße Waldwirtschaft und Naturschutz, Schneverdingen

SCHÜTT, PETER u.a. (1992): Lexikon der Forstbotanik, ecomed verlagsgesellschaft, Landsberg

WILHELM-MÜNKER-STIFTUNG (1989): Naturnahe Waldwirtschaft, Siegen

12 Landwirtschaft

12.1 Allgemeine Grundlagen

Etwa die Hälfte der Fläche der Bundesrepublik Deutschland wird landwirtschaftlich bearbeitet. Dabei nimmt der Anteil von Ackerland zuungunsten des Grünlandes zu, was ein deutliches Zeichen für eine zunehmende Intensivierung zumindest auf den ertragsreichen Standorten ist. Tatsächlich ist der Trend zu größeren Flächen, größeren und damit auch schwereren Maschinen sowie zu steigenden Erträgen ungebrochen. Während diese Entwicklung auf den überwiegenden Flächen zu einer Intensivierung der Bearbeitung und in der Folge zu weiteren Artenrückgängen geführt hat, sind ertragsschwächere Standorte vielfach aus der Nutzung herausgefallen. Zu diesen Standorten gehören die Grenzertragsstandorte vor allem auf trockenen und mageren bis steinigen Böden sowie steile Hanglagen, kleine Parzellen z.B. auf Waldlichtungen usw. Diese ertragsschwachen Standorte waren meist erheblich artenreicher als die intensiv bewirtschafteten Acker- und Grünlandflächen. Meist lohnte sich keine umfangreiche Bodenbearbeitung bzw. sie war wegen der Flachgründigkeit des Bodens oder der Hangneigung auch gar nicht möglich. Spritzen, Düngen und andere Formen des Maschineneinsatzes unterblieben oft. So konnten sich auf den Wiesen und Weiden, aber auch bei Äckern in solcher Lage neben den Nutzpflanzen viele weitere Arten entwickeln.

Geschichtlich gesehen hat die landwirtschaftliche Nutzung zunächst eine Steigerung der Artenvielfalt in Mitteleuropa gebracht. Neue Arten konnten einwandern, als im Binnenland bis dahin unbekannte oder sehr seltene Biotopformen wie Wiesen, baumlose Sümpfe und Bachufer, sonnenbeschienene Tümpel usw. häufiger und auf Dauer geschaffen wurden. Der Mensch rodet Wälder und legte stattdessen landwirtschaftliche Flächen an. Diese waren zunächst meist klein, von naturnahen Strukturen wie Hecken und Krautstreifen durchzogen und nicht mit chemischen Mitteln künstlich artenarm gehalten. In und um die Orte, in Bodenabbauflächen und an Wegen entstanden Ruderalflächen mit ihren speziellen Artengemeinschaften.

Von Bedeutung war auch, dass nur in wenigen Fällen die landschaftlichen Verhältnisse geändert wurden. Ent- und Bewässerung waren lange Zeit technisch nicht möglich oder nur auf wenige Standorte beschränkt und mit einfachen, wenig wirksamen Mitteln durchgeführt.

Mit der Erfindung von Maschinen und der sogenannten industriellen Revolution erhielt die Landwirtschaft Mittel, die natürlichen Gegebenheiten an einem Standort viel tiefgreifender zu verändern als in der Zeit davor. Durch Ent- und Bewässerung sowie durch Zuführen von Nährstoffen (zunehmend über Mineräldünger) wurde fast überall ein für hohe Erträge optimaler Standort künstlich hergestellt. Dadurch begann der Ausrottungsprozeß gegenüber allen den Arten, die die verdrängten Standorteigenschaften (z.B.

Feuchtigkeit, trocken-magere Prägung) brauchten. Hinzu kam die Anwendung von Giftmitteln, die selbst solche Arten auslöschten, die auf dem Standort von den Bedingungen her hätten gedeihen können. Große Maschinen verdichteten den Boden, die immer tiefer in den Boden dringenden Pflüge veränderten das Gefüge dort erheblich.

Kleine Flächen wurden zu großen zusammengeführt, naturnahe Strukturen zwischen ihnen vernichtet. Wege wurden für die schweren Maschinen asphaltiert, Streifen an ihrem Rand untergepflügt oder durch die Wendemanöver der schweren Traktoren beeinträchtigt.

Schneller, als sich die Arten durch die kleinräumige, wegen fehlender Technik zwangsweise an die Natur angepasste Landwirtschaft ausbreiten konnten, wurden sie im Zuge der Technisierung der Landwirtschaft wieder verdrängt.



Abb. 21: Reste eines Maisackers nach einer Überflutung durch das Hochwasser in der Aue. Erosion kennzeichnet den Boden, ein wertvoller Lebensraum ist dieser Bereich nicht mehr. Angepasste Nutzungsformen wären extensive Feuchtwiesen oder -weiden gewesen, passende Biotopstrukturen Auwald, Bruchwald, Röhrichte, Seggenrieder, Kleingewässer usw.

Die heutige Entwicklung der Landwirtschaft zeigt verschiedene Prozesse, die überwiegend die schon in den vergangenen Jahrzehnten erfolgten Zerstörungen noch verstärken.

– Intensivierung auf fruchtbaren Standorten

Die Intensivierung der Nutzung nimmt weiter zu. Flächen werden weiter zusammengelegt, größere Maschinen eingesetzt. Neue chemische Mittel, im einzelnen zwar meist weniger umweltschädlich als frühere Mittel, fügen dem schon in der Umwelt vorhandenen „Cocktail“ verschiedener Substanzen mit unerforschten Reaktionen und gemeinsamen Wirkungen auf das Leben weitere Stoffe hinzu. Wenige Neuanlagen z.B. von Hecken um große Flächen schränken den negativen Trend nur unbedeutend ein.

- Brachfallen der Grenzertragsstandorte
Die Flächen, die früher vor allem die Artenvielfalt in den landwirtschaftlichen Gebieten ausmachten, werden heute aus der Nutzung genommen – es sei denn, sie sind mit technischen Mitteln zu einem ertragreichen Standort zu machen (siehe oben). Meist finden sich keine Folgenutzungen. Große Teile von Hanglagen sind (vor allem bei Südhanglagen) zu Baugebieten umgewandelt und so unwiederbringlich vernichtet worden. Auf anderen Flächen entstehen Weihnachtsbaumkulturen, wieder andere bleiben ungenutzt und verbuschen. Feuchtgebiete in den Tälern sind oftmals zu Gewerbegebieten geworden oder durch Straßen, Flugplätze usw. zerstört worden. Nur wenige Bereiche sind durch die heute überall, aber nur in begrenztem Umfang, anlaufenden Landschaftspflegeprogramme mittelfristig gesichert. Langfristig aber bleibt auch bei ihnen das Risiko der Zerstörung, denn der „Hunger“ nach neuen Wohngebieten, Gewerbe und Verkehrsstrecken scheint ungebrochen, zudem können knapper werdende öffentliche Kassen die Landschaftspflegeprogramme in Frage stellen.
- Nachwachsende Rohstoffe
Immer mehr wird gefordert, statt Nahrungsmitteln Nachwachsende Rohstoffe anzubauen. Dieser Prozeß dürfte der geschundenen Landschaft einen weiteren Todesstoß versetzen. Zum einen bedeutet der Anbau von Nachwachsenden Rohstoffen, dass die landwirtschaftliche Fläche für Nahrungsmittelanbau verkleinert wird, folglich auf dieser noch intensiver gearbeitet wird. Zum anderen sind die meisten landwirtschaftlichen Ersatzprodukte äußerst zweifelhaft bzw. sogar bewiesenerweise sinnlos. So stellt z.B. der Anbau von ölhaltigen Pflanzen zur Treibstoffgewinnung einen Energieverlust dar, weil für die Erzeugung der Treibstoffe mehr Energie eingesetzt wird, als nachher zu gewinnen ist. Zusätzlich dürfte wegen fehlender Grenzwerte ein Anbau der Nachwachsenden Rohstoffe zu einer erneuten Erhöhung der ausgebrachten Dünger- und Giftmengen führen. Sinnvoll kann Einsatz Nachwachsender Rohstoffe nur dort sein, wo er ohne Spritzen und mineralische Düngung sowie kleinflächig und mit naturnahen Strukturen durchgezogen erfolgt, und wo der Ertrag tatsächlich den Einsatz vor allem von Erdölprodukten reduziert. Dieses wäre insbesondere bei Faserpflanzen wie Lein oder Hanf der Fall – allerdings werden solche Pflanzen zur Zeit am wenigsten diskutiert. Sollten die aktuell bestehenden Forderungen z.B. aus Bauernverbänden und großen Teilen der Politik verwirklicht werden, verschlechtert sich die Lage des Naturschutzes erneut!
- Ökologischer Landbau
Der einzig positive Trend ist der Zuwachs an biologisch arbeitenden Betrieben. Dieser Zuwachs ist allerdings nicht politisch gewollt, sondern eine Folge wachsender Nachfrage nach gesunden Lebensmitteln und den größer werdenden finanziellen Problemen in der konventionellen Landwirtschaft.
Aus Sicht des Naturschutzes ist der biologische Landbau

in jedem Fall ein Fortschritt, da der Eintrag von Giften und anderen Fremdstoffen unterbleibt. Allerdings sind nicht alle Probleme schon durch die biologische Bewirtschaftung der Flächen gelöst. Auch für biologische Betriebe muss erreicht werden, dass die Flächengröße zugunsten kleinräumiger Strukturen und einer hohen Dichte von naturnahen Lebensräumen verringert wird und Entwässerungen sowie Fließgewässerbegradigungen zurückgenommen werden.

12.2 Die gesetzlichen Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Art der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung gibt es kaum. Gültig sind alle Regelungen, die grundsätzlich die Nutzung von Flächen regeln, d. h. also alle Planungsgesetze wie das Flurbereinigungsgesetz, Gesetze zu Verkehrs- oder Bauleitplanungen usw. Das Naturschutzgesetz ist auf die Landbewirtschaftung nur sehr eingeschränkt anzuwenden. Es betrifft nur die Veränderung von Flächenzuschnitten und den Eingriff in bislang nicht genutzte Bereiche. Die Landwirtschaftsklausel bestimmt für alle bewirtschafteten Flächen, dass die Art der Nutzung von den Bestimmungen des Naturschutzgesetzes nicht betroffen ist.

Flurbereinigungen

Das Flurbereinigungsgesetz sieht vor, dass durch die entsprechenden Pläne erstens die Grenzen der bewirtschafteten Flächen und die von Biotopen, Schutzgebieten, Wegen usw. rechtsverbindlich festgelegt werden, zum anderen werden die bewirtschafteten Flächen in einem zweiten Plan voneinander abgegrenzt und Eigentümern zugewiesen. Während die Festlegungen des ersten Planes (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) durch die Landbewirtschaftung nicht verändert werden dürfen (keine Bewirtschaftung der nicht zur Bewirtschaftung vorgesehenen Flächen bzw. Einhaltung von Auflagen auf damit bedachten Flächen), bedeutet der zweite Plan keine Bindung zur Bewirtschaftungsform. Nur selten gibt es auch dort verbindliche Festlegungen, z. B. die Kopplung an Extensivierungsprogramme oder -verträge, bestimmte extensive Nutzungsformen, Zwang zu Grünland statt Acker usw.).

Bauleitpläne, weitere Planverfahren

In anderen Planungen werden in der Regel nur die Grenzen der landwirtschaftlich genutzten und anderer Flächen festgelegt. Ist eine Fläche in einem rechtsverbindlichen Plan als nicht landwirtschaftlich genutzt gekennzeichnet, so darf dort eine solche auch nicht neu begonnen werden. Grundsätzlich bedeuten Festlegungen über förmliche Planverfahren, dass nur die bisherige oder die im Plan enthaltene Nutzung erlaubt ist. In bestimmten Fällen kann sogar festgelegt werden, dass nur noch die im Plan vorgesehene Nutzung erlaubt ist oder in einem angegebenen Zeitraum realisiert werden muss. Die Bebauungspläne der Gemeinden betreffen die Errichtung von Gebäuden aller Art. Landwirtschaftliche Gebäude sind auch außerhalb der Bebauungspläne möglich.

Naturschutzgesetz

Grundsätzlich sind im Naturschutzgesetz viele Regelungen

getroffen, die auch die Landwirtschaft betreffen würden. So finden sich Festlegungen, die die Zerstörung der Lebensstätten geschützter Tiere verbieten. Das ist in der Landwirtschaft Alltag, z.B. bei der Intensivierung der Grünlandnutzung, der Umwandlung von Grün- in Ackerland, dem Umpflügen von Brachflächen oder Krautstreifen usw. Diese Regelungen werden aber auf die Landbewirtschaftung nicht angewendet, da eine Generalklausel die Bewirtschaftung von den Festlegungen des Naturschutzgesetzes ausnimmt. Die Naturschutzparagrafen gelten aber für die Planfeststellungen des Flurbereinigungsgesetzes, für Wegebau, wasserwirtschaftliche Eingriffe usw. Etliche Tätigkeiten der Landbewirtschaftung liegen hier allerdings in einer Grauzone, z. B. Entwässerungsmaßnahmen ohne vorhergehende Planverfahren, Bewässerungen usw. Sie geschehen ohne Genehmigungsverfahren bzw. bedürfen dieses nicht. Auch dann können die Naturschutzparagrafen vor allem der Eingriffsregelung nicht angewendet werden.

Die benannte Einschränkung der Gültigkeit des Naturschutzgesetzes für die Landbewirtschaftung muss als grundlegend ungünstige Rechtssituation bewertet werden, da der Hauptverursacher der bisherigen Artenrückgänge auf diese Weise aus der Verantwortung genommen wird.

Im aktuellen Naturschutzgesetz wird diese Lücke teilweise gefüllt, indem Anforderungen an eine umweltgerechte Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft benannt werden.

§ 5

Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

(1) Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.

(2) Die Länder erlassen Vorschriften über den Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft.

(3) Die Länder setzen eine regionale Mindestdichte von zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen linearen und punktförmigen Elementen (Saumstrukturen, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope) fest und ergreifen geeignete Maßnahmen (planungsrechtliche Vorgaben, langfristige Vereinbarungen, Förderprogramme oder andere Maßnahmen), falls diese Mindestdichte unterschritten ist und solche Elemente neu einzurichten sind.

(4) Die Landwirtschaft hat neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ergeben, insbesondere die folgenden Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten:

- Bei der landwirtschaftlichen Nutzung muss die Bewirtschaftung standortangepasst erfolgen und die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit der Flächen gewährleistet werden.
- Vermeidbare Beeinträchtigungen von vorhandenen Biotopen sind zu unterlassen.
- Die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente sind zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren.
- Die Tierhaltung hat in einem ausgewogenen Verhältnis zum Pflanzenbau zu stehen und schädliche Umweltauswirkungen sind zu vermeiden.
- Auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebie-

ten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ist ein Grünlandumbbruch zu unterlassen.

- Die natürliche Ausstattung der Nutzfläche (Boden, Wasser, Flora, Fauna) darf nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt werden.
- Eine schlagspezifische Dokumentation über den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nach Maßgabe des landwirtschaftlichen Fachrechts zu führen.

(5) Bei der forstlichen Nutzung des Waldes ist das Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.

(6) Bei der fischereiwirtschaftlichen Nutzung der oberirdischen Gewässer sind diese einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Der Besatz dieser Gewässer mit nicht heimischen Tierarten ist grundsätzlich zu unterlassen. Bei Fischzuchten und Teichwirtschaften der Binnenfischerei sind Beeinträchtigungen der heimischen Tier- und Pflanzenarten auf das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß zu beschränken.

Weitere Gesetze

Einige weitere Gesetze betreffen Einzelfragen der Landwirtschaft, z. B. das Verbot bestimmter Pestizide, die Überschreitung von Grenzwerten der Nahrungsmittel usw.

In einzelnen sind das:

- Tierschutzrecht: Soll garantieren, dass Tiere nicht „ohne vernünftigen Grund“ gequält oder getötet werden. Für die landwirtschaftliche Praxis hat diese Generalklausel kaum Auswirkungen – in der Regel gibt es für Massentierhaltungen nur den Grund höheren Profits. Zusätzliche Verordnungen und Gesetze legen zum Teil Mindestbedingungen für die Nutztierhaltung fest. Allerdings sind die Festlegungen kaum tierschutzgerecht.
- Bundes-Immissionsschutzgesetz: Dieses Gesetz und weitere Verordnungen auf seiner Grundlage betreffen auch landwirtschaftliche Flächen und Gebäude, von denen vor allem Geruchsbelästigungen ausgehen können. Mindestabstände bzw. Vorschriften für Filteranlagen usw. sind hier zu finden.
- Bodenschutzrecht: Für den Bodenschutz sind nur recht unverbindliche Konventionen erlassen worden, die für die Wirklichkeit keine formale Bedeutung haben.
- Abfallbeseitigungsgesetze: Vor allem die Klärschlamm- und Gülleverordnungen schränken die Landwirte ein, beliebige Mengen bzw. beliebig belastetes Material auf die Flächen auszubringen. In den Gülleverordnungen sind Höchstmengen sowie Zeitpunkte für die Ausbringung von Gülle festgeschrieben. Diese Regelungen sind für den Naturschutz (Gewässerqualität sowie Überdüngung von naturnahen Flächen) wichtig, aber nicht ausreichend streng.
- Wasserrecht: Schränkt in allgemeiner Form die Verschmutzung des Wassers ein (konkrete Regelungen eher über die Gülleverordnungen, siehe oben, oder über Abwasserabgabengesetze usw.), verboten sind aber vor allem alle Eingriffe in Gewässer einschließlich des Grundwassers selbst, solange hierfür keine Genehmigung vorliegt.

Die Wasserbehörden wachen streng über die Gewässer, Veränderungen sind nur nach langen Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren zu erreichen. Das gilt auch für Renaturierungen, Wiedervernässungen usw., die selbst dann schwer zu erreichen sind, wenn die betroffenen Anlieger zustimmen. Diese formalen Hürden haben dazu beigetragen, dass Zerstörungen von Gewässerbereichen vor allem illegal und heimlich erfolgen (Entwässerungen, Begradigungen, Vertiefungen von Fließgewässern, Ziehen neuer Gräben usw.).

- Düngemittelgesetz, Chemikaliengesetz: In beiden Gesetzen wird vor allem geregelt, welchen Anforderungen die ausgebrachten Stoffe genügen müssen, wie sie zu lagern sind usw.

Schutzgebietsverordnungen

In Schutzgebieten können durch die jeweiligen Verordnungen auch Auflagen für die landwirtschaftliche Nutzung erfolgen. Das ist in Naturschutzgebieten und Nationalparks oft der Fall, z. B. das Verbot des Umbruches von Grünland zu Acker oder eine Vorschrift über eine extensive Bewirtschaftung, eine Höchstdichte für den Viehbesatz auf Weiden usw. In der Regel werden solche Auflagen mit Entschädigungen gekoppelt, die die Landwirte dann erhalten.

Insgesamt gibt es keinerlei Gesetze, die eine ökologisch verträgliche Bewirtschaftung von Flächen vorschreiben. Dieses geschieht neben den Schutzgebietsverordnungen eher auf vertraglicher Basis. Für viele bewirtschaftete Flächen sind heute Extensivierungsprogramme gültig. Hier verpflichten sich Landwirte vertraglich, d. h. auf freiwilliger Basis, eine bestimmte Nutzungsform durchzuführen. Dafür erhalten sie Entschädigungen, Zuschüsse usw. Oft sind solche Verträge finanziell lukrativ, so daß Landwirte für diese Form der Festlegung von bestimmten Bewirtschaftungsformen zu gewinnen sind. Da der Weg eine Gleichberechtigung zwischen Landwirten und Naturschützern schafft und diese partnerschaftlich, also nicht auf dem Verordnungswege, miteinander handeln, ist grundsätzlich dieser Weg auch sinnvoller als Paragraphen, die gegen den Widerstand der Landbewirtschaftler etwas vorschreiben sollen, das später aber kaum zu kontrollieren ist. Auf der anderen Seite wäre aber dennoch günstig, wenn bestimmte Rahmenfestlegungen durch das Naturschutzgesetz Gültigkeit hätten, vor allem eine weitere Verschlechterung durch Nutzungsintensivierung ausgeschlossen wäre.

Gesetzliche Vorschriften für einen ökologischen Landbau gibt es ebenfalls nicht. Gültig ist zur Zeit aber ein EU-Gesetz, das verbietet, die Begriffe „ökologisch“, „Öko-“, „biologisch“ oder „Bio-“ zu benutzen, wenn die Bewirtschaftung nicht auch tatsächlich diesem Anspruch genügt. Dafür sind EU-weit gültige Richtlinien erlassen worden, die zwar verbesserungsfähig sind, aber momentan schon eine arbeitsfähige Grundlage für die Definition des ökologischen Landbaus bilden.

In einigen Bundesländern bestehen Förderprogramme für Landwirte, die auf biologischen Landbau umstellen wollen.

12.3 Naturschutz in der Landbewirtschaftung

Naturschutz in der Landbewirtschaftung betrifft vor allem 4 Hauptpunkte. Sie ergänzen sich gegenseitig, d. h. im Optimalfall sollten alle 4 erfüllt sein. Ein Punkt ist noch nicht „Naturschutz pur“, auch wenn dieses oft behauptet wird.

Biologischer bzw. ökologischer Anbau

Landbewirtschaftung muss, soll sie Naturschutzgesichtspunkten gerecht werden, den Prinzipien des ökologischen Landbaus gerecht werden. Diese Prinzipien sind in den Anbau Richtlinien der in der ANOG zusammengeschlossenen Biolandbauverbände festgeschrieben. Höfe, die ein Zeichen dieser Anbauverbände führen (Bioland, demeter usw.) werden auch kontrolliert, so daß Abweichungen nur selten vorkommen. Aus Naturschutzsicht wäre nötig, dass die Landbewirtschaftung überall den Richtlinien dieser Anbauverbände entspricht. Dieses wäre über ein entsprechendes Gesetz oder durch die Förderung des Absatzes zu erreichen. Der Kauf von Nahrungsmitteln mit dem entsprechenden Qualitätssiegel dient somit direkt dem Naturschutz.

Das EU-Zertifikat mit Erlaubnis, den Titel „biologischer“ oder „ökologischer“ Landbau zu führen, wird ebenfalls kontrolliert und schafft EU-weit eine sichere Grundlage. In einigen Details sind jedoch die Anforderungen unvollständig oder abgemildert, so dass die Qualitätssiegel der ANOG-Anbauverbände vorzuziehen sind.

Zur Zeit nimmt die biologisch bewirtschaftete Fläche und der Absatz von entsprechenden Nahrungsmitteln zu. Allerdings wäre er durch bewussteres Kaufverhalten und durch entsprechende Aktivitäten von Verbänden und Gemeinden z. B. für eine regionale Vermarktung und Öffentlichkeitsarbeit noch erheblich auszudehnen.

Extensive Bewirtschaftung von Teilflächen

Alle trocken-mager sowie die feuchtgeprägten oder durch andere extreme Standortbedingungen gekennzeichneten Flächen müssen extensiv bewirtschaftet werden. Ent- und Bewässerungen müssen grundsätzlich in ihnen unterbleiben. Hochwässer müssen wieder in typischer Form die Auen überfluten können, in Mulden muss das Wasser anschließend bis zur natürlichen Verdunstung bleiben. Für die übrigen Standorte gilt, dass ein repräsentativer Anteil (Ackerrandstreifen, einzelne Fläche z. B. als Brache rotierend) ebenfalls nur extensiv zu nutzen ist, um den dort typischen Arten Lebensraum zu geben.

Insgesamt sind folgende Einschränkungen auf den jeweils betroffenen Flächen nötig:

- Kein Walzen von feuchtem und trocken-magerem Grünland sowie eines repräsentativen Anteils „normaler“ Grünlandstandorte.
- Belassen spritz- und düngerfreier Ackerrandstreifen, ganzer Äcker und Brachen in repräsentativer Verteilung über alle Landschaften als Mindestforderung (biologischer Anbau bleibt langfristiges Ziel!).

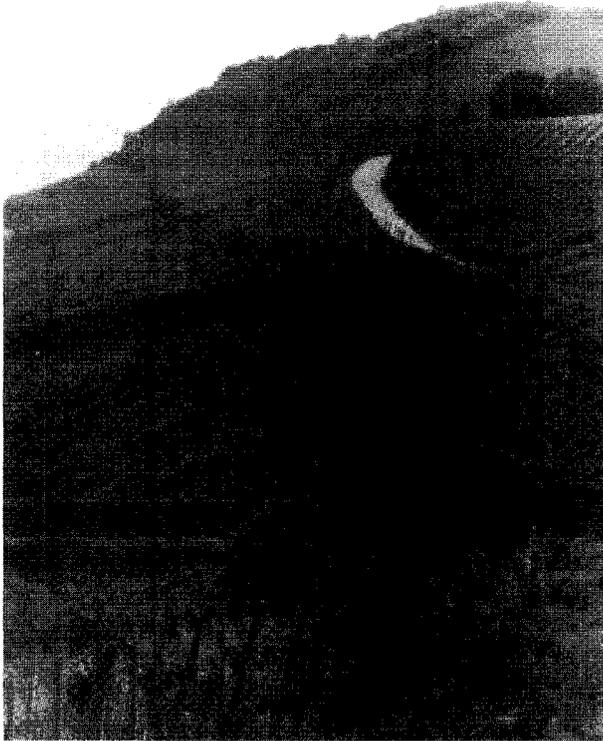


Abb. 22: Weinberg mit hangabwärtsführender Bearbeitungsrichtung. Erosionsschäden sind hier vorprogrammiert. Ohnehin erscheint das auf dem Foto abgebildete Weingebiet in allen Kriterien von dem Idealbild landschaftsangepasster, umweltverträglicher Wirtschaftsweise abzuweichen.

- Festlegung der Mahdzeitpunkte nach ökologischen Kriterien, insbesondere der Entwicklungsstadien von Tierarten. Hierbei ist das Gesamtspektrum an Arten zu berücksichtigen, d. h. die Mahdzeitpunkte innerhalb einer Landschaft müssen auch variieren je nach Ansprüchen der dort typischerweise lebenden Arten (Vögel, Käfer, Schmetterlinge usw.). Das Mahdgut muss in jedem Fall einige Tage auf der Fläche verbleiben, damit die Tiere die Stengel bzw. die Wiese verlassen können. Zudem muss auf tötungssensitive Mahdtechniken verzichtet werden.
- Erosionsschutz durch hangparalleles Pflügen auf allen Flächen mit Gefälle sowie durch Einbringung von Zwischen- und Untersaaten. Auch das dichte Netz naturnaher Strukturen (siehe unten) verhindert Erosion.

Der Begriff „repräsentativ“ meint, dass ein bestimmter Anteil von Flächen in allen Gebieten vorhanden sein muss. Bezogen auf „Normalstandorte“ sollte dieser bei 5 bis 10 Prozent liegen, d. h. für das Beispiel spritz- und düngerefreier Flächen sollte angestrebt werden, daß 5 bis 10 Prozent der Ackerflächen auf Normalstandorten spritz- und düngerefrei sind. In feuchten bzw. trocken-mageren Gebieten muß die-

ser Anteil höher liegen, bis zu 100 Prozent der Fläche bei extremen Standortfaktoren.

Dichtes Netz naturnaher Strukturen

Alle landwirtschaftlichen Flächen müssen mit einem dichten Netz landschaftstypischer und naturnaher Lebensräume durchzogen werden. Um eine ausreichende Dichte von linearen Strukturen (Hecken, Krautstreifen, Röhrichtstreifen, Waldränder, Alleen mit Krautstreifen, naturnahe Bäche mit Uferzonen) sowie Kleinbiotopen (Feldgehölze, Tümpel mit Uferzone, Röhrichte, Sümpfe usw.) und größeren, naturnahen Flächen zu erreichen, sollten die einzelnen Äcker und Grünlandflächen kleiner werden, als das in den vergangenen Flurbereinigungen umgesetzt wurde. Kleinparzellige Agrarlandschaften sind vielfältiger und schaffen Raum für naturnahe Strukturen. Insgesamt ist ein Biotopverbundsystem zu verwirklichen.

Ein zusätzliches Problem ist der Schadstoffeintrag aus Nachbarflächen (vor allem intensiv bewirtschafteten Äckern und Wiesen) sowie durch die allgemeine Luftverschmutzung. Es besteht die Gefahr, daß schleichend die Qualität der naturnahen Flächen immer weiter abnimmt.

In § 30 Bundes-Naturschutzgesetz sind verschiedene Kleinstrukturen benannt, die grundsätzlich unter Schutz stehen, u.a.:

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,



Abb. 23: Auch in Landschaften mit „normalen“, d. h. nicht durch trocken-magere bzw. flachgründige oder feuchte Böden gekennzeichneten Standorten muss ein Netz von linearen Strukturen (Hecken, Raine, Bäche usw.) sowie Kleinbiotopen entwickelt werden. Ausgeräumte Landschaften wie auf dem Bild sollten der Vergangenheit angehören. Wichtig ist, dass das Biotopnetz alle für die Landschaft typischen Biotoptypen enthält – und nicht nur die in Naturschutzkreisen „modischen“ Hecken und Tümpel.

2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder,
5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche.

Naturnahe Gestaltung von Hof- und Wegeflächen

Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden durchzogen von Wege- und Fließgewässerparzellen, zudem von Versorgungsleitungen. Auch finden sich Gebäude, befestigte Flächen, Mieten, Lager- und Abstellplätze sowie die Hofflächen der Betriebe selbst. Für solche Flächen sind Natur-schutzmaßnahmen wichtig:

- Wasserdurchlässige Befestigungsformen, wo möglich
- Verzicht auf Befestigungen zugunsten bewachsener Fläche, wo möglich
- Begrünung von Wänden und Dächern
- Schutz vor Schadstoffauswaschung in Grund- und Oberflächenwasser bei Lagerplätzen
- Verzicht auf Asphaltierung von Feldwegen zugunsten von Gras- oder Spurbahnplattenwegen oder wassergebundenen Decken.

Gesetzliche Rahmenbedingungen für die Landbewirtschaftung bestehen kaum. Nur die Befestigung von Wegen und befestigten Flächen außerhalb des Hofes selber kann über den Flurbereinigungsplan oder Bebauungspläne verbindlich festgelegt werden. Flurbereinigungspläne sowie, wenn vorhanden, auch für außerörtliche Gebiete geltende, rechtsverbindliche Festsetzungen (Bebauungspläne, Schutzgebietsverordnungen usw.) können zudem einzelne Strukturen der Landschaft schützen, in einigen Fällen können sogar Auflagen für die Nutzungsform gemacht werden.

Die meisten Naturschutzmaßnahmen im landwirtschaftlichen Raum gehen auf die Initiative der Landwirte selbst oder auf freiwillige Vereinbarungen bzw. Verträge mit ihnen zurück. Geldzahlungen als Ausgleichsmittel üben dabei heute eine erhebliche Anziehungskraft auf Landwirte aus, solche Vereinbarungen auch einzugehen.

Die Tatsache, dass die naturschutzgerechte Landbewirtschaftung im wesentlichen in der Entscheidungsgewalt der Landwirte selbst liegt, zeigt auf, welche Chancen sich hier dem Naturschutz auch bieten. Für ca. die Hälfte der Bundesrepublik Deutschland kann wirksamer Naturschutz betrieben werden, wenn die Landwirte für ökologische Anbauverfahren, Schutz und Neuanlage naturnaher Strukturen usw. gewonnen werden.

Indirekte Wirkung auf die naturschutzgerechte Landbewirtschaftung hat die wirtschaftliche Förderung aller Landwirte, die auf diese Art produzieren. Förderungen für exten-

sive Bewirtschaftung sowie Umstellungshilfen auf ökologischen Landbau müssen verstärkt werden. Wichtiger scheint aber noch zu sein, die bestehenden sowie eventuell sich noch bessernde Möglichkeiten auch an die Landwirte heranzutragen. Es gibt Beispiele, wo Umweltberater von Gemeinden oder auch örtliche Umweltgruppen bis hin zu Jugendgruppen, Kirchen usw. durch ein beharrliches Engagement über Besuche aller Landwirte, Informationsveranstaltungen und vieles mehr den Großteil des Gemeindegebietes unter solche Förderprogramme bekommen haben. Häufig ist vor allem eine Unsicherheit bei den Landwirten zu überwinden.

Zudem sollten aber die Rahmenbedingungen so verändert werden, dass naturschutzgerechter Anbau wirtschaftlicher wird (auch ohne Fördermittel). Hier können regionale oder lokale Gruppen bzw. Zusammenschlüsse von Einzelpersonen in Kooperation mit Landwirten hervorragende Arbeit leisten. So gibt es ein Beispiel aus Hessen, wo in mehreren benachbarten Dörfern jeweils 5–20 Personen sich zu einer Abnehmergemeinschaft für Produkte aus ökologischem Landbau der Umgebung zusammengeschlossen haben und wöchentlich Gemüse, Käse, Brot, Getreide usw. beziehen. Zudem wird insgesamt für diese Produkte geworben, teilweise in der Landwirtschaft oder bei der Vermarktung mitgeholfen. Schon nach einem halben Jahr gab es ein zusätzliches Verkaufsmobil und Marktstände, die Produkte wurden in jedes Dorf und in die Ortskerne gefahren. Durch diese sicheren und für die Landwirte auch lukrativen Absatzwege entstanden schnell Ideen, auch neue Höfe, vor allem kleinere, auf biologischen Anbau umzustellen, um als Zulieferer bereitzustehen. Probierstände auf Märkten, Probier- und Infoabende in den Orten und ökologische Feste brachten eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.

12.4 Die aktuelle Situation

In den oben benannten vier Teilbereichen von Naturschutzmaßnahmen im Rahmen der Landbewirtschaftung kommt es zu Veränderungen der Situation. Sie sind aus Naturschutzsicht teils positiv, teils aber auch negativ zu bewerten.

Ökologischer Landbau

Der Anteil ökologisch bewirtschafteter Fläche nimmt zu. Allerdings ist diese Zunahme langsam, so dass eine durchgreifende Wirkung auf die Fläche und damit auch auf das Artensterben bei gleichbleibenden Steigerungsraten erst in etlichen Jahrzehnten zu erwarten wäre. Die schwierige Lage im konventionellen Landbau bietet allerdings die Chance, dass wegen oftmals besserer Wirtschaftlichkeit Landwirte auf biologischen Anbau umstellen. Auch der Generationswechsel kann dazu beitragen. Gefährlich ist das Sterben von Höfen allerdings im Hinblick auf die dann mögliche Übernahme von Flächen durch Großbetriebe, die mit großen und schweren Maschinen und erheblichem Energie- und Stoffeinsatz große Ackerflächen bewirtschaften. Diese Entwicklung ginge aus Naturschutzsicht in die falsche Richtung.

Politische Rahmenbedingungen könnten das Anwachsen der Betriebsgrößen verhindern. Denkbar wäre die Aufhe-

bung von Steuererleichterungen für Betriebe ab einer bestimmten Größe (z. B. gestaffelt teilweise ab 60 Hektar, ganz ab 100 Hektar; ähnliche Grenzwerte bei Viehzahlen einführen), die Ausrichtung von Flurbereinigungen auf bestehende Kleinbetriebe sowie das Stoppen aller Programme zur Förderung des Höfsterbens (Zahlungen für Brachfallen von Grundstücken, Förderung der Frührente bzw. der Aufgabe von Höfen usw.), stattdessen vermehrte Förderung der Umstellung auf biologischen Landbau, der Rückführung reiner Ackerbau- bzw. Tierhaltungsbetriebe in Mischbetriebe usw.

Ähnlich positiv kann der Aufbau regionaler Vermarktung sein (siehe oben). Sie stützt vor allem kleine, vielfältige und besonders die biologisch wirtschaftenden Landwirte.

Extensivierungen

Hier laufen bereits einige Programme zur Förderung extensiver Bewirtschaftung vor allem auf Grünland. Die Finanzierung erfolgt meist über die Länder, so dass je nach Bundesland unterschiedliche Programme angewendet werden. Die Förderung extensiver Bewirtschaftung setzt den Abschluß von Verträgen mit daran interessierten Landwirten bzw. auch anderen Personen, die diese Bewirtschaftung übernehmen (Landschaftspflegefirmen und -verbände, Privatpersonen, Vereine usw.) voraus. In einigen Regionen betreuen biologische Stationen, Landschaftspflegeverbände oder andere Institutionen die Programme.

Inzwischen liegen auf vielen Flächen Förderungen, entweder für die abgeschlossenen Verträge zur Extensivierung oder allgemeine für die Bewirtschaftung von benachteiligten Standorten. Bedauerlich ist allerdings, dass viele der Programme und Förderungen noch sehr unspezifisch laufen, die nötigen planerischen Vorarbeiten nicht erfolgt sind. Die zur Subvention benachteiligter Standorte bzw. der extensiven Bewirtschaftung verwendeten Mittel würden heute bereits ausreichen, umfangreiche Naturschutzprogramme (einschließlich der Umstellung auf biologischen Anbau) zu finanzieren. Dazu müssten Naturschutzprogramme ausgearbeitet werden, in denen Zielvorgaben für die einzelnen Flächen gemacht werden. Förderungen fließen dann, wenn ein Landwirt in die in diesen Plänen entworfenen Zielbilder einwilligt.

Naturnahe Strukturen

Durch Verbesserungen der gesetzlichen Vorschriften sowie durch das wachsende Bewußtsein, wenigstens die „letzten Reste“ an Natur noch in der Landschaft zu halten, ist der Schutz einiger Kleinbiotope wie Hecken, Tümpel oder Feldgehölze heute besser gewährleistet. Allerdings haben die Ausräumungen der vergangenen Jahrzehnte fast überall die Landschaften, insbesondere die mit ertragreichen Böden, weitgehend zerstört. Das Artenspektrum ist auf wenige angepasste Arten zurückgegangen. An manchen Orten geht dieser Zerstörungsprozess sogar noch weiter. Kleinbiotope fallen der schleichenden Zerstörung durch Viehvertritt und -verbiss, allmähliche Rodung, dem Neubau von Wohngebieten, Gewerbe und Straßen zum Opfer. Im Rahmen von Flurbereinigungen werden alte bestehende Strukturen durch Neuanlagen ersetzt, die allerdings erst nach Jahrzehnten bis

Jahrhunderten eine vergleichbare Vielfalt an ökologischen Nischen und damit an Artenvielfalt aufweisen können.

Dem schleichenden sowie durch Verkehrswegebau und neue Baugebiete stellenweise auch schnellen Zerstörungsprozess, der heute weiter stattfindet, stehen zögerliche Renaturierungen von Landschaftsbereichen sowie die vereinzelte Neuanlage von Kleinbiotopen gegenüber. Diese sind in vielen Fällen, zum Teil wegen anderer Zielsetzung (Hegemaßnahme von Jägern, Wind- oder Sichtschutz), falsch angelegt. In jedem Fall sind es neue Biotope, die sich erst entwickeln und ihre natürliche Vielfalt erhalten müssen. Das dauert sehr lange. Daher sind durch sie die zerstörten Lebensräume kaum zu ersetzen. In den meisten Fällen erfolgt die Neuanlage zudem zusammenhangslos, oftmals werden auch nur bestehende naturnahe Strukturen in andere umgewandelt (Feuchtsenke in Tümpel oder Wildwuchsstreifen in Hecke). Von einer durchgreifenden Verbesserung der Lebensraumdichte in der Landschaft kann trotz gegenteiliger Behauptungen in vielen farbigen Broschüren oder auch Fachartikeln keine Rede sein.

Befestigte Flächen

In diesem Bereich ist die Situation schlimmer denn je. Fast überall ist es Ziel, alle Wege mit Asphaltdecken zu versehen, Hofflächen werden großzügig betoniert und von jedem Bewuchs befreit. Der Trend zu großen, schweren Maschinen erfordert weiträumigen Rangierraum sowie breite, gut befestigte Wege.

12.5 Verfahrensablauf und Beteiligung

Änderungen in der Landbewirtschaftung sind fast immer Entscheidungen des Landwirts ohne behördliches bzw. öffentliches Verfahren. Behördliche Verfahren mit Beteiligung der Betroffenen laufen bei Flurbereinigungen (siehe Kapitel III-3, Abschnitt 6 Flurbereinigung und Agrarplanung) oder Schutzgebietsausweisungen (siehe Kapitel III-2, Abschnitt 3 Schutzgebiete und -objekte). Hier werden in der Regel die Träger öffentlicher Belange, die direkt Betroffenen (Eigentümer, Pächter, Jagdpächter usw.) sowie die anerkannten Naturschutzverbände beteiligt. Naturschutz in der Landwirtschaft muss auf das Engagement von Landwirten sowie Einzelpersonen und Organisationen fußen, die mit Landwirten zusammen nach Verbesserungen suchen. Die Aufstellung von flächendeckenden Naturschutzprogrammen bildet die einzig verlässliche Grundlage für eine dauerhafte Umsetzung. Zudem macht sie den Landwirten wesentlich einleuchtender klar, welche Ziele warum und auf welche Art und Weise erreicht werden sollen. Gelingt es, zu einem solchen Schutzprogramm Geldmittel für dessen Umsetzung freizusetzen (vor allem aus den bestehenden Fördertöpfen), kann die gesamte Aufgabe gelingen. Hinzu sollte die Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine biologische und naturschutzgerechte Landwirtschaft kommen, z. B. die Verbesserung der regionalen Vermarktung und Öffentlichkeitsarbeit. Hier können kommunal und regional arbeitende Gruppen, Politiker, Behörden und Einzelpersonen vieles leisten.



Abb. 24: Zeichen und Schriftzüge der anerkannten Anbauverbände. Wer Lebensmittel mit diesen Zeichen kauft oder für diese Vermarktungsmöglichkeiten aufbaut, trägt wesentlich zum Schutz der Landschaft bei. Rechts das inzwischen zur Vereinheitlichung per Bundesgesetz eingeführte Zeichen.

12.6 Weiterführende Literatur zu 12

ACKERMANN, I. u. a. (1992): Daten zur Direktvermarktung, KTBL-Vertrieb, Darmstadt

BUSCH, M./FAHNING, I. (1991): Mindestanforderungen an gute landwirtschaftliche Praxis aus der Sicht des Bodenschutzes, Umweltbundesamt, Berlin

HAMPICKE, U. (1987): Ökologische Vorgaben für die Agrarökonomie, IUG, Berlin

HÖTZEL, H.J. (1986): Umweltvorschriften für die Landwirtschaft, Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart

KTBL (1994): Wettbewerbsfähige und umweltverträgliche Landwirtschaft, KTBL-Vertrieb, Darmstadt

MÜLLER-REISSMANN, K.F./SCHAFFNER, J. (1990): Ökologisches Ernährungssystem, Verlag C. F. Müller, Bad Dürkheim

NEUERBURG, W./PADEL, S. (1992): Organisch-biologischer Landbau in der Praxis, BLV Verlagsgesellschaft, München

POTTEBAUM, P. (1989): Handbuch Direktvermarktung, Landwirtschaftsverlage, Münster-Hiltrup

SIEBENEICHER, G.E. (1993): Handbuch für den biologischen Landbau, Naturbuch-Verlag, Augsburg

THOMAS, F./VÖGEL, R. (1989): Gute Argumente – Ökologische Landwirtschaft, Beck'sche Reihe, München

VETTER, H./STEFFENS, G. (1990): Einfluß starker Flüssigmistabgaben auf Boden, Wasserqualität und Pflanzen, Umweltbundesamt, Berlin

VOGTMANN, H. (1991): Ökologische Landwirtschaft, Verlag C. F. Müller, Bad Dürkheim

13 Großanlagen

13.1 Allgemeine Grundlagen

Unter dem Begriff der „Großanlagen“ werden hier verschiedene Eingriffe in die Natur verstanden, die entweder direkt große Flächen verbrauchen oder in ihrer Wirkung große Gebiete beeinträchtigen können.

- Flughäfen
- Golfplätze
- Kanalbau, Hafenausbau
- Deponien – Tagebau
- Industriegebiete
- Einzelne Großindustrieanlagen (Kraftwerke u. ä.)

Für viele von ihnen können auch andere Planverfahren Gültigkeit haben. Dazu gehören vor allem:

- die Bauleitplanung für Industriegebiete (siehe Abschnitt 4)
- der Bodenabbau für Deponien und Tagebau (siehe Abschnitt 9)
- die Umweltverträglichkeitsprüfung für alle Anlagen dieser Art (siehe Abschnitt 3).

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung gilt in fast allen Fällen. Daher sollte es bekannt sein. Insbesondere das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit und die Anforderungen an die Untersuchung auf umweltschädigende Wirkungen sind diesem Gesetz zu entnehmen.

Grundsätzlich sind Großanlagen die auf den Einzelfall betrachtet schwerwiegendste Beeinträchtigung einer Landschaft und der unmittelbaren Umgebung. In der Regel ist der Eingriff mit einer völligen Veränderung der landschaftlichen Situation, oftmals mit der dauerhaften Vernichtung aller natürlichen Lebensgemeinschaften verbunden. Die künstliche Überprägung lässt höchstens noch extrem anpassungsfähigen Arten eine Chance, die Fläche zu besiedeln. In vielen Fällen kommt es zudem zum Ausstoß von Schadstoffen, die auch auf größere Entfernung hin noch erhebliche Schädigungen hervorrufen können. Da sie die Medien Luft und Wasser beeinträchtigen, sind Schutzmaßnahmen nach dem Austritt von Schadstoffen kaum mehr möglich.

Welche gesetzlichen Grundlagen gelten und welche Verfahren danach angewendet werden, ist von Fall zu Fall unterschiedlich. Bedauerlicherweise haben sich bislang meist nur solche Umweltschützer gegen Großanlagen gewandt, die ihre Schwerpunkte im umwelttechnischen Bereich haben. Gerade die große Zahl von Naturschutzvereinen nimmt Großzerstörungen regelmäßig widerstandslos hin, um ihre Aktivitäten auf kleine Flächen oder Arbeiten mit begrenzter Wirkung zu beschränken. Hier wäre ein Umdenken und damit einhergehend ein intensives Studium der Handlungsmöglichkeiten in den Planungsverfahren von zentraler Bedeutung. Wenn die große Zahl örtlicher Naturschutzgruppen auch eine Wirkung auf die Beteiligung bei Großeingrif-

fen hätte, könnte für den Naturschutz die durch gesetzliche Veränderungen verlorengegangene Einflußmöglichkeit wiedergewonnen werden.

13.2 Die gesetzlichen Grundlagen

Je nach Verfahren werden verschiedene Grundlagen heranzuziehen sein. Für alle Eingriffe gelten die folgenden Gesetze:

- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)
In ihm werden Regelungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Anforderungen an die Qualität der Untersuchungen verschiedener Alternativen und ihrer Auswirkungen auf die Umwelt getroffen. Nähere Erläuterungen finden sich im Abschnitt 3. Das Gesetz ist im Wortlaut im Kapitel VII-2.5.1 enthalten. Nach diesem Gesetz gilt das UVPG unter anderem für folgende Eingriffe:
 - Errichtung von Deponien
 - Kläranlagen
 - Uferbefestigung, Gewässerausbau, Deich- und Dammbau, soweit ein Planfeststellungsverfahren erforderlich ist
 - Bergbau, soweit Planfeststellung erforderlich
 - Straßenbau und -ausbau, soweit Planfeststellung erforderlich
 - Kernkraftwerke
 - Kraftwerke mit über 200 Megawatt Leistung
 - Ergänzende Anlagen für Kraftwerke (z.B. Kühltürme)
 - Industrielle Anlagen jeweils ab bestimmten Größen, u.a. Hochöfen, Sprengstoffherstellung, Kohleverarbeitung, Glasschmelze, Metallschmelze
 - Raffinerien
 - Schiffswerften ab einer Baugröße von 100000 Bruttoregistertonnen
 - Papierindustrie
 - Tierhaltungsbetriebe ab bestimmten Größenordnungen
 - Abfallbehandlungsanlagen
- Bundes-Naturschutzgesetz
Es gelten die dortigen Regelungen für Eingriffe (siehe Kap. III-3, Abschnitt 2) sowie die Vorschriften für den Schutz von Lebensräumen, Artenvorkommen und besonderen Schutzgebieten (siehe Kap. III-2, Abschnitt 2 und 3).
- Umweltinformationsgesetz
Dieses Gesetz regelt den Zugang zu umweltrelevanten Daten. Danach hat jeder Bürger das Recht auf Zugang zu solchen Daten, soweit dadurch nicht das Recht auf Schutz der Persönlichkeit eingeschränkt oder vertrauliche Verfahren (z.B. geheime internationale Absprachen, Verteidigungsbelange, öffentliche Sicherheit) behindert werden können. Ebenso besteht kein Anspruch auf Dateneinsicht, wenn der Antragsteller selbige bereits hat

und seinen Antrag nur zur Behinderung der Behördenarbeit stellt, sowie in laufenden Gerichtsverfahren.

Der Zugang zu umweltrelevanten Daten ist grundsätzlich jedem, auch juristischen Personen wie Vereinen, gestattet. Allerdings wird dafür eine Gebühr erhoben. Es ist möglich, die Behörde bei Antragstellung auf Datenbereitstellung zu fragen, vorher eine Kostenschätzung abzugeben und dann zu entscheiden, ob man die Daten tatsächlich haben möchte. Nähere Informationen sind im Kapitel III-7 zu lesen.

- Raumordnungsgesetze und Verwaltungsverfahrensgesetz: Großanlagen bedürfen regelmäßig öffentlicher Verfahren. Häufig ist dabei nötig, dass sie in einem Raumordnungsplan enthalten sind bzw., wenn dieses nicht der Fall ist, daß ein Abweichungsverfahren vom geltenden Raumordnungsplan erfolgen muss. Dieses wird von der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium, Landesplanungsbehörde u.ä.) durchgeführt. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit ist im Raumordnungsgesetz nicht vorgesehen, jedoch nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz oftmals nötig. Beteiligt werden in jedem Fall die jeweils betroffenen Gemeinden, über die eine Einflussnahme erreicht werden kann.

Das Verwaltungsverfahrensgesetz regelt gesetzesübergreifend die Vorgehensweise bei Planfeststellungen sowie die gesetzlichen Grundlagen von Widerspruch und Klage nach einer Planfeststellung. Hier sind Fristen, Form und Berechtigung zu Widerspruch und Klage festgelegt.

Neben diesen allgemeingültigen Gesetzen kommen je nach

Art einer Großanlage unterschiedliche Gesetzesregelungen zum Zuge. Die wichtigste ist dabei das Bundes-Immissionsschutzgesetz. Es gilt für Immissionen aller Art, vor allem für Luftverunreinigungen und Lärm. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und daraus abgeleitet eine Vielzahl „Technischer Anleitungen“ legen fest, welche gesetzlichen Standards eine Anlage zu erfüllen hat. Eine Darstellung dieser Regelungen würde dieses Buch sprengen. Zudem beziehen sich fast alle Angaben auf umwelttechnische Themengebiete, die „nur“ in dem Sinne den Bereich des Biotopschutzes berühren, dass alle Naturschutzmaßnahmen auch durch die Immissionen in Frage gestellt sind. Insofern muss Naturschutz auch bedeuten, Immissionen zu verhindern. Für den Biotopschutz im engeren Sinne ist der Flächenverbrauch durch eine Anlage, die Zuwegungen, die Grundwasserabsenkung usw. von Bedeutung.

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz sieht zwei Verfahrensarten vor, zum einen das vereinfachte Verfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit sowie das förmliche Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit. Welches Verfahren jeweils anzuwenden ist, klärt die 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (4. BImSchV). Dort sind in zwei Listen die Anlagen aufgezählt. Dabei zeigt sich, dass meist eine Unterteilung nach Größen, z.B. bestimmte Leistung oder Mengendurchsatz, den Ausschlag gibt. Zudem können Versuchsanlagen und Änderungen an bestehenden Anlagen ohne öffentliches Verfahren laufen, was leider auch die Möglichkeit eröffnet, Schlupflöcher zu finden.

Im förmlichen Verfahren sieht das Bundes-Immissionsschutzgesetz die Beteiligung der Öffentlichkeit vor. Das Ver-

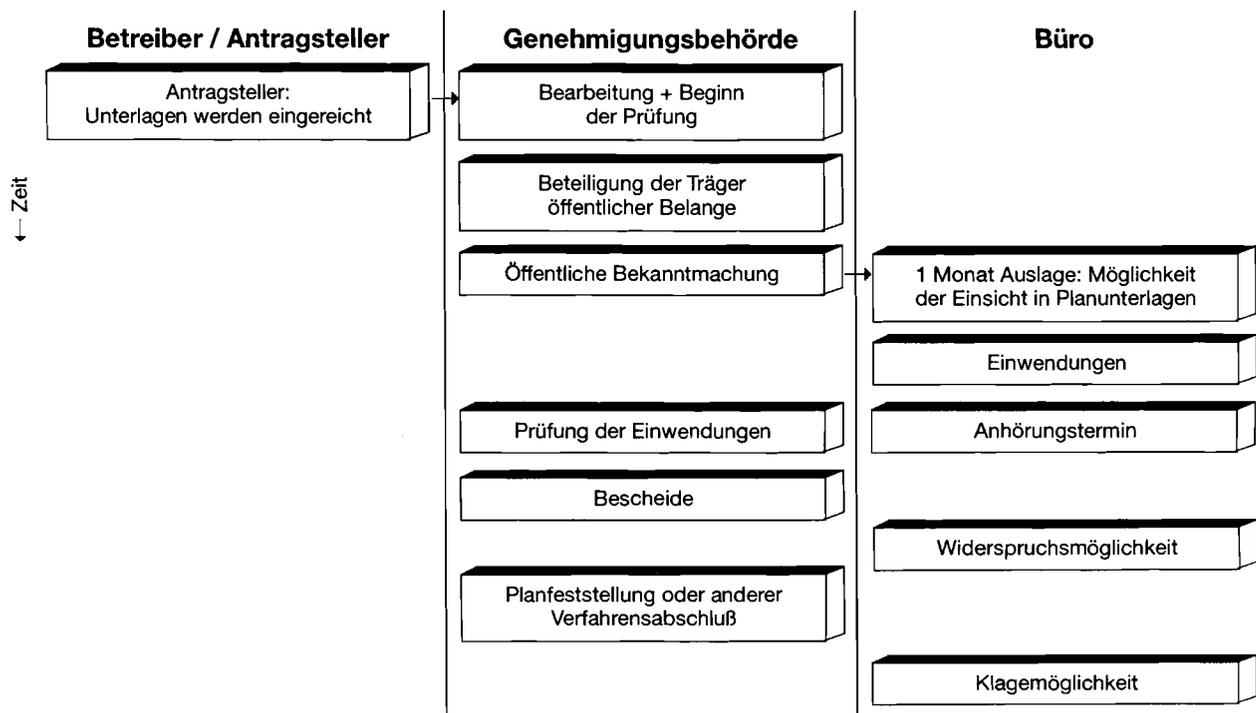


Abb. 25: Ablaufschema Einspruchsverfahren

fahren wird danach amtlich bekanntgemacht, in der Regel über die lokale Presse und/oder Aushang an den örtlichen Bekanntmachungsbrettern. Die Planungsunterlagen werden für 1 Monat öffentlich ausgelegt. Während dieser Zeit und bis zu 14 Tagen später können Einwendungen eingereicht werden. Dabei sind alle Bürger zu solchem Einspruch berechtigt. Dieses ist in der Vergangenheit einige Male dazu genutzt worden, bundesweit Einwender zu finden, die einen eigenen oder vorgegebenen Text als Einspruch einreichen. Sie müssen dann zu einem Erörterungstermin geladen werden. Jeder Einspruch muss mit berücksichtigt werden und dem Einwender ein Bescheid zugestellt werden. Der Einwender hat dann das Recht auf Widerspruch.

Nach dem Abfallgesetz sind Deponien zu behandeln, während alle anderen Anlagen durch das Investitions erleichterungsgesetz dem Verfahren nach BImSchG (siehe oben) unterworfen werden. Die Verfahren sind jedoch sehr ähnlich, so daß die obigen Ausführungen auch für Deponien gelten. Allerdings gibt es keine Widerspruchsmöglichkeit, d. h. nach Ablehnung einer Einwendung bliebe nur der sofortige Gang vor Gericht.

13.3 Naturschutz bei Großanlagen

Immissionen beeinträchtigen jeden Lebensraum. Von daher ist die Verhinderung des Eintrags fremder Stoffe in jedem Fall auch das Ziel des Biotopschutzes. Naturschutzrechtliche Regelungen berühren jedoch meist nur die direkte Zerstörung, nicht die indirekte über Stofftransporte, die teilweise auch über lange Entfernungen erfolgen. Großanlagen zerstören durch Bauwerke, versiegelte Flächen (Lagerflächen, Parkplätze, Landebahnen) und die zusätzliche notwendige Infrastruktur (Zufahrtsstraßen, Leitungen, Abstandsflächen, Grundwasserabsenkung usw.) erhebliche Flächen. Hier ist nötig, wie bei allen anderen Eingriffen die Belange des Lebensraumschutzes frühzeitig einzubringen.

Im einzelnen bedeutet dieses:

- Standortwahl
Jeder neue Flächenverbrauch zerstört Lebensräume bzw. mindestens die Möglichkeit, neue zu schaffen und eine Landschaft wiederzubeleben. Daher kann eine Großanlage niemals naturschutzgerecht sein. Günstiger ist immer, auf Großanlagen zu verzichten und z. B. alternative Produktionsweisen, Verkehrsarten oder dezentrale Kleinanlagen zu fördern. Sollte eine Großanlage dennoch gebaut werden, kann die Standortwahl den Eingriff in die Natur beeinflussen. Die Nutzung brachliegender Industrieflächen, ehemaliger und bereits versiegelter Armeeflächen usw. ist vorzuziehen. Ansonsten sollten Anlagen so errichtet werden, dass keine Niederungen oder trocken-mageren Bereiche zerstört oder ein hoher Grundwasserspiegel abgesenkt werden muss. Zudem sind die Infrastruktureinrichtungen durch die Standortwahl und Ausführung auf ein Minimum zu beschränken. Straßen und Leitungen dürfen ebenfalls keine wertvollen Flächen zerstören oder zerschneiden.

- Bau-Ausführung
Platzsparende Bauweisen sind an jedem Standort vorzuschreiben. Die Versiegelung von Flächen, die nicht für Gebäude bzw. für die Arbeit mit giftigen Substanzen vorgesehen sind, muss wasserdurchlässig erfolgen. Abstands- und Restflächen sind naturnah zu gestalten. Alle Gebäude sind, soweit möglich, an Wänden und auf dem Dach zu begrünen. Wo möglich, kann die Dachfläche auch für das Auffangen von Regenwasser genutzt werden, damit die Entnahme aus Grundwasser oder Flüssen begrenzt werden kann.

Um die Immissionen zu begrenzen, sind alle Energiesparpotentiale auszuschöpfen, umweltverträgliche Produktionsweisen vorzuschreiben und technisch optimale Filteranlagen einzubauen.

Zuführende Straßen und Leitungen müssen naturschutzgerecht gestaltet werden (siehe Abschnitt 7).

- Betrieb
Der Betrieb hat so zu erfolgen, dass keine oder möglichst wenig Schadstoffe in die Umgebung gelangen. Wichtig sind luft- und wassergefährdende Schadstoffe. Letztere können über das Abwasser oder durch Einsickern in den Boden die Umwelt schädigen. Hier müssen geeignete Auflagen und Kontrollen erfolgen, die solches verhindern. Geldzahlungen als Ausgleich für Umweltzerstörungen sind kein sinnvolles Mittel, denn Schadstoffeintrag, Flächenverbrauch usw. sind nicht durch Kontobewegungen und auch nicht durch Ersatzvornahme an anderer Stelle auszugleichen.

13.4 Die aktuelle Situation

Naturschutz ist bei Gewerbeansiedlungen oder anderen Großbaustellen kaum vertreten. Während sich die ehrenamtlichen Naturschützer meist auf kleine Maßnahmen beschränken, achten die im technischen Umweltschutz engagierten Menschen selten auf den Teilbereich Landschaftsschutz. Hier wäre in Zukunft eine bessere Zusammenarbeit zu wünschen. Aus Sicht des Landschaftsschutzes dürfte oberstes Ziel sein, Großanlagen zu verhindern. Erstens ist der Schaden, den sie hervorrufen, nicht auszugleichen. Zweitens sind Großanlagen insgesamt der falsche Schritt zu einem umweltverträglichen Wirtschaften. Sie bieten keine Chance der wirksamen Energieeinsparung und ziehen wegen der großen Entfernung zu den Siedlungen aufwendige Straßen- und Leitungsbauten sowie erheblichen Transportverkehr nach sich.

Wo kleineren Anlagen, wohnungs- und verbrauchernah, der Vorzug gegeben wird, werden diese negativen Auswirkungen vermieden. Oftmals sind sogar bereits versiegelte Flächen nutzbar, z. B. ehemalige Industrieanlagen.

13.5 Verfahrensablauf und Beteiligung

Die Beteiligungsmöglichkeiten richten sich nach der jeweiligen gesetzlichen Grundlage bzw. nach dem Gesetz über die

Umweltverträglichkeitsprüfung. Von daher ist im entsprechenden Kapitel nachzulesen.

Die Möglichkeiten der Beteiligung im Rahmen von Anlagen nach dem Abfallgesetz (Deponien) bzw. dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (Industrie u.ä.) sind unter Abschnitt 13.2 beschrieben.

Neben diesen förmlichen Beteiligungsmöglichkeiten besteht zudem die Möglichkeit, durch Öffentlichkeitsarbeit und politische Beteiligung für Naturschutzbelange einzutreten. Dieser Druck kann durch Kauf von Grundstücken im betroffenen Gebiet bzw. Kooperation mit Grundstückseigentümern erhöht werden, weil Eigentümer in der Regel mehr Beteiligungs- und Mitspracherechte haben und über die Drohung des Nichtverkaufs bzw. einer Klage bei Enteignung eine Verbesserung ihrer Wirkung erreichen können.

13.6 Weiterführende Literatur zu 13

Beck-Texte im dtv (1990): UmwR (Umweltrecht), dtv, München

Beck-Texte im dtv (1994): BImSchG (Bundes-ImmissionsschutzG), dtv, München

ENGELHARDT, HANNS (1990): Bürger und Umwelt, dtv, München

FELDHAUS, GERHARD (fortlaufende Loseblattsammlung): Bundes-Immissionsschutzrecht, Deutscher Fachschriften Verlag, Wiesbaden

HOPFE, WERNER/BECKMANN, MARTIN (1990): Planfeststellung und Plangenehmigung im Abfallrecht, Umweltbundesamt, Berlin

KLUMBIES, MARTIN/BORCHARDT, ULRICH (1993): Ernstfall Umwelt, Verlag Deutsche Polizeiliteratur, Hilden

KÜPPERS, PETER (1994): Bürgerbeteiligung in Genehmigungsverfahren für industrielle Anlagen und Deponien, Öko-Institut, Darmstadt

ÖKO-INSTITUT (1992): Ermittlung und Bewertung anlagenbezogener Emissionen und Immissionen, Darmstadt

ÖKO-INSTITUT (1994): Das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen, Darmstadt

RETTENBERGER, GERHARD u.a. (1994): UVP bei Deponien und Anlagen der Abfallwirtschaft, Economica Verlag, Bonn

SCHERER, A. (1991): Großvorhaben im Außenbereich und die Planungshoheit der Gemeinden, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart

SCHMID, JOSEF/FLEISCHER, ROLAND (1992): Rechtsschutz im Verwaltungsrecht von A-Z, dtv, München

ZSCHIESCHE, MICHAEL (1994): Einmischen, Unabhängiges Institut für Umweltfragen, Berlin